

Op 857

OLuz

C

Kanton



Lucern.

Sammlung

der auf das

Schulwesen

bezüglichen

**Gesetze, Verordnungen, Reglemente,
Lehrpläne u. s. w.**



I. Band.

1891 — 1904.

Register.

	Seite
Arbeitschule, Reglement und Lehrplan	128
Bureaumaterialien, Reglement betr. die Verwaltung der B. für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	„ 84 u. 87
Erziehungsgesetz	„ 1
Fortbildungsschule für technisches Zeichnen	„ 233
Gymnasium und Lyzeum, Lehrplan	„ 152
Handelschule, Lehrplan	„ 183
Kantonschule, Lehrpläne	„ 148
Kantonschulgebäude, Benutzung von Lokalen des K.	„ 266
Konvikt des Lehrerseminars	„ 339
Kunstgewerbeschule, Lehrplan	„ 229
Reglement	„ 88
Unfallkasse	„ 99
Landwirtschaftl. Schule	„ 222
Lehrerprüfungsreglement	„ 136
Lehrerseminar, Konvikt	„ 339
Lehrplan	„ 247
Reglement	„ 327
Lehrerwahlaussschuh, Wahl des L. in Gemeinden, welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören	„ 73
Lehrmittelverlag, Bureauaterialien	„ 84 u. 87
Verwaltungsreglement	„ 79
Lehrplan für: Arbeitschule	„ 132
Kantonschule	„ 148
Kunstgewerbeschule	„ 229
Lehrerseminar	„ 247
Primarschule	„ 103
Rekrutenschule	„ 125
Sekundarschule	„ 237
Wiederholungsschule	„ 124
Permanente Schulausstellung	„ 346
Primarschule, Lehrplan	„ 103
Realschule, Lehrplan	„ 170

Reglement, Arbeitsschule	Seite	128
„ Fortbildungsschule für technisches Zeichnen	„	233
„ Konvikt des Lehrerseminars	„	339
„ Kunstgewerbeschule	„	88
„ Landwirtschaftl. Schule	„	222
„ Lehrerprüfung	„	136
„ Lehrerseminar	„	327
„ Lehrmittelverlag	„	79
„ Lokalbenutzung im Kantonschulgebäude	„	266
„ Staatsarchiv	„	75
„ Unfallkasse der Kunstgewerbeschule	„	99
Rekrutenschule, Lehrplan	„	125
„ Verordnung	„	194
Schulausstellung permanente	„	346
Sekundarschule, Lehrplan	„	237
Wahl des Lehrerwahlausschusses in Gemeinden, welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören	„	73
Staatsarchiv, Reglement	„	75
Statuten der permanenten Schulaus- stellung	„	346
Technisches Zeichnen, Fortbildungsschule	„	233
Verordnung betr. die Rekrutenschule	„	194
Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz betreffend die höhere Lehranstalt	„	198
Das Volksschulwesen	„	270
Wiederholungsschule, Lehrplan	„	124

Erziehungswesen.

Erziehungsgesetz

des

Kantons Luzern.

Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.

(A. S. VI. Bd. S. 314 u. VIII. Bd. S. 28.)

Erster Abschnitt.

Schulanstalten.

§ 1¹⁾.

Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung:

- A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen,
- B. Sekundarschulen,
- C. specielle Anstalten;

II. für wissenschaftliche Bildung:

- A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen,
- B. eine Kantonschule, bestehend aus:
 - 1. der humanistischen Abteilung,
 - 2. der Realschule,
- C. eine theologische Lehranstalt.

¹⁾ Wortlaut nach § 1 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

I.

Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2.

Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgängig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergöngige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Ueberfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A.

Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3.

Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu ermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4¹⁾.

Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

¹⁾ Wortlaut nach § 2 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

§ 5.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarergeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6.

In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu großer Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens 3 Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 7¹⁾.

Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Ueberfüllung der Schule an zweckmäßiger Benutzung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

1) Nach § 3 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 8¹⁾.

Die Primarschule umfaßt 6 Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen frühern Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 9²⁾.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen ver-

1) Wortlaut nach § 4 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

2) Dieser § wurde gemäß § 5 des Abänderungsgesetzes neu eingeschaltet.

abfolgt werden. Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die daherigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstützt diese Lehrern in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10 (früher: § 9)¹⁾.

Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Barsoldung des Lehrpersonals.

§ 11 (früher: § 10)²⁾.

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahrs ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitariſchen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 (früher: § 11)³⁾.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten.

¹⁾ Neu, gemäß § 6 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 7 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

³⁾ Wortlaut nach § 8 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwickelt ist.

§ 13 (früher: § 12)¹⁾.

Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Verbindung mit dem Civilstandsbeamten unter Benützung der Civilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zu Händen der Schulpflege einzuhandigen.

Taubstumme und schwach sinnige Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zwei Franken für jede Woche der veräumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften und Fabrikbesitzer, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollierung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritt Bericht enthält und beim Uebertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 14 (früher: § 13)²⁾.

Um aus der Primarschule entlassen werden zu können, muß das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen

¹⁾ Wortlaut nach § 9 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

²⁾ Wortlaut nach § 10 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten. Schüler, welche wegen verspätetem Eintritt in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht sechs Jahreskurse absolviert haben, bleiben schulpflichtig, bis sie diese Kurse absolviert haben.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 15¹⁾.

Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschießen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Der Staat unterstützt solche Versorgungen mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.

§ 16 (früher: § 14).

Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 17 (früher: § 15)²⁾.

Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

1) Dieser § ist neu, nach § 11 des Abänderungsgesetzes vom 29. November 1898.

2) Der frühere § 15 wurde abgeändert durch § 12 des mehrfach citirten Abänderungsgesetzes.

§ 18 (früher: § 16)¹⁾.

Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens 3 Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushalterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 19 (früher: § 17).

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten.

§ 20 (früher: § 18).

Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu Handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes zu überzeugen und über die bezüglichen Resultate an den Kantonal-schulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht

¹⁾ Der Abs. 1 des früheren § 16 erhielt durch das Abänderungsgesetz eine neue Fassung.

genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 21 (früher: § 19).

Die Errichtung privater Primarschulen wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird;
2. das Lehrziel muß den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;
3. die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt.

Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschließt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Aufhebung derselben.

§ 22 (früher: § 20).

Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate zu Handen des Regierungsrates Kenntnis gegeben werden.

2. Wiederholungsschulen¹⁾.

§ 23 (früher: § 21)²⁾.

Zum Besuche der Wiederholungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Alters-

¹⁾ Früher: „Wiederholungsschulen“ genannt.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 15 des Abänderungsgesetzes.

jahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Lehrgegenstände der Wiederholungsschule für die männliche Jugend sind: Deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksernährung, Turnen.

§ 24 (früher: § 22)¹⁾.

Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Des nähern wird ihre Einrichtung durch eine vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zu erlassende Verordnung festgestellt, bei deren Vollziehung allfällige Wünsche der Schulpflegen betreffend die Zeit und den Ort der Schule, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 25 (früher: § 23)²⁾.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bezw. Fortbildungsschule treten.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 16 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 17 des Abänderungsgesetzes.

§ 26 (früher: § 24)¹⁾.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen.

3. Rekrutenschulen²⁾.

§ 27.

Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunfähig, s. Z. auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Sie umfaßt zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der daherigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

Ueber das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B.

Sekundarschulen.

§ 28 (früher: § 25).

Die Sekundarschule hat die Bestimmung, die in der Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und den Schüler für einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

Der Besuch dieser Schule ist freigestellt.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 18 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Dieser Abschnitt wurde nach § 19 des Abänderungsgesetzes eingeführt.

§ 29 (früher: § 26).

Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden, auf Vertiklichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu Lehrern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.

Sekundarschulen, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 10 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 30 (früher: § 27)¹⁾.

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen längstens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Maßgabe des § 11 des Erziehungsgesetzes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahrestkursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 31 (früher: § 28)²⁾.

In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Vor Beendigung des Kurses muß kein Schüler entlassen werden.

§ 32 (früher: § 29).

Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind: Religionslehre (fakultativ mit Rücksicht auf Artikel 49 der

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 20 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 21 des Abänderungsgesetzes.

Bundesverfassung), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

§ 33 (früher: § 30).

In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden; dieselben sind jedoch vom Turnunterrichte befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.

§ 34 (früher: § 31)¹⁾.

Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarschulen sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 35²⁾.

Zur Förderung des Besuches der Sekundarschule können an arme Schüler Unterstützungen aus dem Ertrage des Alkoholzehntels zuerkannt werden.

C.

Spezielle Anstalten³⁾.

1. Lehrerseminar.

§ 36 (früher: § 35).

Im Lehrerseminar werden Jünglinge, welche zum Lehrerberufe geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch

¹⁾ Gemäß § 22 des Abänderungsgesetzes wurde nach: „Geographie“ als Unterrichtsgegenstand: „Naturkunde“ aufgenommen.

²⁾ Dieser § wurde gemäß § 23 des Abänderungsgesetzes neu hinzugefügt.

³⁾ Neue Reihenfolge nach § 24 loco citato.

und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 37 (früher: § 36)¹⁾.

Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden.

§ 38 (früher: § 37).

Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 39 (früher: § 38).

Der Eintretende hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 40 (früher: § 39).

Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 41 (früher: § 40).

• Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Großen Rate

¹⁾ Neu nach § 26 des Abänderungsgesetzes.

hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 42 (früher: § 41).

Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstützen.

2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 43 (früher: § 42).

Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrate je nach Bedürfnis angeordnet. Sie werden von einem Inspektor und einer sachkundigen Frauensperson geleitet.

3. Landwirtschaftliche Winterschule und Kurse¹⁾.

§ 44 (früher: § 43).

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Großen Rates unterliegt.

§ 45²⁾.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Fortbildungsschulen.

a. Kunstgewerbeschule.

§ 46 (früher: § 44).

Die Kunstgewerbeschule hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzu-

¹⁾ Früher lautete der Abschnitt: „Landwirtschaftliche Kurse“.

²⁾ Neu nach § 27 des citierten Abänderungsgesetzes.

bilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmäßige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 47¹⁾.

Die Kunstgewerbeschule hat folgende Abteilungen:

- a) Abteilung für Zeichnen,
- b) " " dekorative Malerei,
- c) " " Glasmalerei,
- d) " " Modellieren und Skulptur,
- e) " " Schmiedearbeiten, und
- f) Freikurse für Zeichnen und Modellieren.

Der Regierungsrat ist, wenn das Bedürfnis vorhanden, ermächtigt, weitere Abteilungen zu errichten oder bestehende eingehen zu lassen.

Alles weitere über die Kunstgewerbeschule verfügt der Erziehungsrat oder auf seinen Antrag der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

§ 48 (früher: § 44)²⁾.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

5. Taubstummenanstalt.

§ 49 (früher: § 32).

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

¹⁾ Neu nach § 28 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 28 des Abänderungsgesetzes.

Für arme Kinder hat die Heimatsgemeinde die Kosten zu bezahlen.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

§ 50 (früher: § 33).

Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

§ 51 (früher: § 34)¹⁾.

Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 5 bis 7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten ihrer Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Vollziehungsverordnung und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für Schwachsinnige²⁾.

§ 52.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten (§ 31 des Armengesetzes).

In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

II.

Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

§ 53 (früher: § 45).

Der Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten ist für Schweizerbürger unentgeltlich; doch kann

¹⁾ Wortlaut nach § 25 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Dieser Abschnitt ist neu nach § 31 des Abänderungsgesetzes.

von den Schülern für Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ein angemessener Beitrag an die Unterhaltskosten bezogen werden.

A.

Mittelschulen.

§ 54 (früher: § 46).

Die Mittelschulen schließen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen, teils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten wollen, hiefür vorzubereiten.

§ 55 (früher: § 47).

Die Mittelschulen enthalten vier Jahreskurse von mindestens 40 Wochen.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden können.

§ 56 (früher: § 48) ¹⁾.

Die einfache Mittelschule (ohne Progymnasium) ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisiert.

Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern maßgebend.

§ 57 (früher: § 49).

Die Schüler der realistischen und humanistischen Abteilung einer Mittelschule erhalten in der Religionslehre, in

¹⁾ Neue Fassung nach § 32 des Abänderungsgesetzes.

der deutschen und franzöfifchen Sprache, in Gefchichte und Geographie, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Buchführung, im Freihandzeichnen, im Turnen, fowie in Gefang und Muſik, gemeinſchaftlichen Unterricht. Die Gymnaſiaſten erhalten getrennten Unterricht in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, die Realiften in der Phyſik, Naturkunde, Verfaſſungskunde und im techniſchen Zeichnen.

§ 58 (früher: § 50)¹⁾.

Die Errichtung von fernern Mittelfchulen außer den ſchon beſtehenden in Münſter, Surſee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates ſchon beſtehende Schulen oder einzelne Klaſſen derſelben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von ſich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates beſtimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus dieſen den Schulort. Jedoch dürfen einem Mittelfchulbezirke keine Gemeinden zugeteilt werden, deren Hauptort über 8 Kilometer vom Schulorte entfernt iſt.

B.

Kantonsſchule.

§ 59 (früher: § 51).

Der Zweck der Kantonsſchule iſt zunächſt die Bildung des Geiſtes an ſich, fodann auch Bildung in den allgemeinen Wiſſenſchaften als den notwendigen Grundlagen der beſondern Berufsarten.

Die Kantonsſchule beſteht aus einer humaniſtiſchen und einer realiſtiſchen Abteilung. Erſtere zerfällt in ein Gymnaſium und ein Lyceum.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 33 des Abänderungsgeſetzes.

1. Humanistische Abteilung.

a. Gymnasium.

§ 60 (früher: § 52)¹⁾.

Das Gymnasium gibt der Jugend die Grundlagen zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; es hat sechs Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, über welche das Nähere auf dem Verordnungswege verfügt wird.

§ 61 (früher: § 53)²⁾.

Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

a. obligatorische: Deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchhaltung und Turnen.

b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.

§ 62 (früher: § 54)³⁾.

Die vier untern Klassen stehen in der Regel unter Klassenlehrern.

b. Lyceum.

§ 63 (früher: § 55)⁴⁾.

Das Lyceum gibt auf Grundlage der Gymnasialbildung die Vorbildung für die Berufswissenschaften.

Dasselbe umfaßt zwei Kurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

1) Neue Fassung nach § 34 des Abänderungsgesetzes.

2) Litt. a erhielt diesen Wortlaut nach § 35 des Abänderungsgesetzes.

3) Neuer Wortlaut nach § 36 des Abänderungsgesetzes.

4) Das zweite Alinea des frühern § 55 ist abgeändert durch gegenwärtigen Wortlaut nach § 37 des Abänderungsgesetzes.

§ 64 (früher: § 56)¹⁾.

Die Lehrgegenstände des Lyceums sind: Religionsphilosophie (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 65 (früher: § 57)²⁾.

Für diejenigen Schüler, welche zur Ausübung wissenschaftlicher Berufe im Kanton eine Staats- oder Konkordatsprüfung bestehen wollen, findet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berufstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Ueber die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 66 (früher: § 58).

Die Realschule erteilt der Jugend nebst Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlagen der für die gewerblichen, technischen und merkantilen Berufsarten erforderlichen speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

a. Untere Realschule.

§ 67 (früher: § 59)³⁾.

Die untere Realschule umfaßt 1—2 Jahreskurse. Für den Eintritt findet die in § 60 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Vorschrift Anwendung.

1) Neu nach § 38 des Abänderungsgesetzes.

2) Neu nach § 39 des Abänderungsgesetzes.

3) Neuer Wortlaut nach § 40 des Abänderungsgesetzes.

§ 68 (früher: § 60)¹⁾.

Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs- und Buchführung, Kalligraphie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. Obere Realschule.

§ 69 (früher: § 61)²⁾.

Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine merkantile Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 70 (früher: § 62)³⁾.

Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 71 (früher: § 63)⁴⁾.

Die Lehrgegenstände der merkantilen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Turnen.

1) Neuer Wortlaut nach § 41 des Abänderungsgesetzes.

2) Neuer Wortlaut nach § 42 des Abänderungsgesetzes.

3) Neuer Wortlaut nach § 43 des Abänderungsgesetzes.

4) Neuer Wortlaut nach § 44 des Abänderungsgesetzes.

§ 72 (früher: § 64)¹⁾.

Die technische und merkantile Abteilung werden, soweit möglich, gemeinschaftlich unterrichtet.

§ 73 (früher: § 65)²⁾.

Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das Eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmsprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

§ 74 (früher: § 66)³⁾.

In Verbindung mit der Realschule besteht eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen. Diese hat den Zweck, dem Handwerker einerseits die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben und andererseits denselben in diesem Fache mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes weiter auszubilden.

Das Nähere verordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

B. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 75 (früher: § 67).

Außer den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

Der Besuch des Gesangunterrichtes ist für die in diesem Fache bildungsfähigen Zöglinge obligatorisch; Instrumentalmusik ist freifach.

1) Neuer Wortlaut nach § 45 des Abänderungsgesetzes.

2) Neuer Wortlaut nach § 46 des Abänderungsgesetzes.

3) Neuer Wortlaut nach § 47 des Abänderungsgesetzes.

§ 76 (früher: § 68).

Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, für den ist der Besuch desselben während des betreffenden Schuljahres obligatorisch.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studierende aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden.

§ 77 (früher: § 69)¹⁾.

Der Regierungsrat und Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen.

So lange kein staatliches Konvikt besteht, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Letztere sind alljährlich durch das Budget festzusetzen.

§ 78²⁾.

Wenn eine Klasse der Kantonschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisieren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerzahl vorgenommen werden.

C.

Theologische Lehranstalt.

§ 79 (früher: § 70).

Der Zweck der theologischen Lehranstalt ist im allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im besondern aber die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung studierender Jünglinge zum geistlichen Stande.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 48 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Dieser § wurde neu eingeschaltet nach § 49 des Abänderungsgesetzes.

§ 80 (früher: § 71).

Die Lehrgegenstände der theologischen Lehranstalt sind: Encyclopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Pädagogik.

§ 81 (früher: § 72).

Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre verteilt.

Zweiter Abschnitt.

Lehrer.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 82 (früher: § 73)¹⁾.

Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, beziehungsweise aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Uebernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher letzterer über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 50 des Abänderungsgesetzes.

§ 83 (früher: § 74)¹⁾.

Ueber die Geräte und allgemeinen Lehrmittel ſeiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichniß zu führen und beim Rücktritte von derſelben zu Händen ſeines Nachfolgers dem mit der Aufficht über den Inventarbeſtand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat ſich auf den Unterricht ſorgfältig vorzubereiten und ſich über dieſe Vorbereitung durch Führung eines Unterrichtsheftes auszuweiſen. Ebenſo hat er die Abſenzenverzeichniſſe regelmäßig zu führen. Unterrichtsheft und Abſenzenverzeichniſſe müſſen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche das Unterrichtsheft und die Abſenzenverzeichniſſe nicht regelmäßig führen, erhalten weder die erſte Note in der Dienſttreue, noch das Maximum des Gehaltes.

Schulfreunden iſt jederzeit der Beſuch der Volkſchule zu geſtatten, ſoweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Auffichtsbehörden noch von dritten Perſonen.

Klagen und Beſchwerden gegen einen Volkſchullehrer ſind dem Bezirksinſpektor einzureichen, der dieſelben von ſich aus erledigt oder dem Kantonalſchulinſpektor überweiſt. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beſchwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächſt an den Bezirksinſpektor, oder, falls ſie gegen dieſen gerichtet ſind, an den Kantonalſchulinſpektor.

Beſchwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsanſtalten, ſowie Beſchwerden ſolcher Lehrer ſelbſt ſind an den Inſpektor der betreffenden Anſtalt zu richten, welcher ſie nöthigenfalls dem Erziehungsrate unterbreitet.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 51 des Abänderungsgeſetzes.

§ 84 (früher: § 75).

Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.

§ 85 (früher: § 76)¹).

Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonschule, der theologischen Lehranstalt und, soweit nötig, auch der speciellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disciplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II.

Wahl der Lehrer.

§ 86 (früher: § 77)²).

Um als Lehrer angestellt werden zu können, muß der Bewerber in bürgerlichen Ehren, sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muß sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur für eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrpatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

¹) Neuer Wortlaut nach § 52 des Abänderungsgesetzes.

²) Neuer Wortlaut nach § 53 des Abänderungsgesetzes.

Das Nähere über die Prüfung und Patentierung der Primar- und Sekundarlehrer wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahlfähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch anderweitige wissenschaftliche Leistungen desselben in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger ausgeübte Schulführung vorteilhaft bekannt ist.

§ 87 (früher: § 78).

Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Regierungsrate ausgestellt.

§ 88 (früher: § 79).

Öffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 89 (früher: § 80).

Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 90 (früher: § 81)¹⁾.

Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde bzw. vom Wahlausschuß lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichen Gemeinde- oder Ausschußbeschlusse festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 91 (früher: § 82)²⁾.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Arbeitsschulen werden an einem und demselben, vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derjenigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, bzw. derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokal) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpflichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin sie schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer bzw. Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden,

¹⁾ Wortlaut nach § 54 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 55 des Abänderungsgesetzes.

welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben bei Beginn einer Legislaturperiode an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage in offener Abstimmung einen dahingehenden Beschluß zu fassen und gleichzeitig die Zahl der Ausschußmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschußmitglieder, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Dritteile der Anwesenden offene Wahl beschließen. Andernfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittelst der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung beziehungsweise Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem daherigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuß konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stimmzähler und einen Aktuar.

In der Stadt Luzern vertritt der Große Stadtrat die Stelle eines solchen Ausschusses.

Nach stattgefundener Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung bezw. des Wahlausschusses den Wahlakt zu Händen der Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderate, sowie dem Erziehungsrate die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzuzeigen; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so wird angenommen, er habe die Wahl abgelehnt, und wird die Neuwahl angeordnet.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 92 (früher: § 83).

Die Lehrer für die Wiederholungs- und Rekrutenschulen werden auf den Vorschlag des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate bezeichnet.

§ 93 (früher: § 84)¹⁾.

Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuß vorgenommen.

In diesen Wahlausschuß wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen der Gemeinde Luzern werden vom gleichen Wahlkörper gewählt wie die Primarlehrer.

§ 94 (früher: § 85):

Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zu Handen

¹⁾ Wortlaut nach § 56 des Abänderungsgesetzes.

des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 91 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 95 (früher: § 86)¹⁾.

Die weltlichen Lehrer an den Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuß gewählt.

In diesen Wahlausschuß wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgefundener Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 96 (früher: § 87).

Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Bornahme der Lehrerwahl ein, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarschullehrer.

¹⁾ Der zweite Absatz enthält den Wortlaut nach § 57 des Abänderungsgesetzes.

§ 97 (früher: § 88).

Die geiſtlichen Lehrer werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrſtelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieſer Lehrer gelten die Vorſchriften der §§ 86 und 90 dieſes Geſetzes und es iſt für dieſe Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 98 (früher: § 89).

Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausgeſchossenen oder eines Lehrers beſtritten, ſo iſt der Einpruch innerhalb einer peremptoriſchen Friſt von zehn Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Akten dem Erziehungsrate ſchriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf andere, das Schulweſen betreffende Beſchlüſſe von Gemeinden und Wahlbehörden.

Gegen daherige Entſcheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 99 (früher: § 90).

Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Beſetzung einer Lehrſtelle im Verzuge ſich befindet, ſo daß bis ſpäteſtens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt iſt, oder wenn eine Lehrſtelle aus anderweitigen Gründen bis ſpäteſtens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht beſetzt iſt oder wenn eine ſolche während des Schuljahres ledig wird, ſo kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweſer bezeichnen.

Nach Ablauf dieſes Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 100 (früher: § 91).

Die Direktoren und Lehrer der ſpeciellen Anſtalten, ſowie die Profefſoren der Kantonsſchule und der theologifchen Lehranſtalt wählt auf den einfachen Vorſchlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

III.

Entlaſſung der Lehrer.

§ 101 (früher: § 92).

Will ein Lehrer entlaſſen werden, ſo hat er ſein daheriges Geſuch wenigſtens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlaſſung wünſcht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Keinem Lehrer muß vor Ablauf des Schuljahres die nachgeſuchte Entlaſſung erteilt werden.

§ 102 (früher: § 93)¹⁾.

Profefſoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachläſſigkeit, Nichtbeachtung der Schulgeſetze und der Weiſungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfeſſionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Unterſuchung vom Erziehungsrate mit ſchriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entſchädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein daheriges Abberufungserkenntnis kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrate gewählten Lehrer bedarf der Beſtätigung dieſer Behörde.

¹⁾ Der erſte Abſatz lautet nach § 59 des Wänderungsgeſetzes.

§ 103 (früher: § 94).

Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, soll abberufen und ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 104 (früher: § 95).

In den im § 102 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann der Erziehungsrat bis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide denselben suspendieren und einen einstweiligen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrat auch durch den Kantonal- und Schulinspektor getroffen werden.

§ 105 (früher: § 96)¹⁾.

Wegen Krankheit oder auf andere begründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung desurlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer desurlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Uebereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

¹⁾ Gemäß § 60 des Abänderungsgesetzes wurde hier ein vierter Absatz neu hinzugefügt.

IV.

Besoldung der Lehrer.

§ 106 (früher: § 97)¹⁾.

An der Primarschule beträgt die Jahresbesoldung nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz für einen Lehrer 900 bis 1300 Fr. und für eine Lehrerin 700 bis 1100 Fr.

Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.

§ 107 (früher: § 98)²⁾.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Primarlehrerin) freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine Entschädigung von 180 Fr. zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von 120 Fr. zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Primarlehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über-Zuteilung derselben an die Lehrer.

§ 108 (früher: § 99).

Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentuschädigung wird in vier gleich großen Quartalen (auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, 31. März) ausgerichtet.

¹⁾ Der erste Absatz besitzt die Fassung nach § 62 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Dieser § lautet nach § 63 des Abänderungsgesetzes.

§ 109 (früher: § 100)¹⁾.

An die Barbesoldung der Lehrer leistet jede Gemeinde einen Viertel, wofür sie den Ertrag ihres Schulfondes verwenden kann. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat. Gemeinden, welche die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer aus dem Ertrage ihres Schulfondes bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag.

§ 110 (früher: § 101)²⁾.

Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben (§ 7), können außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese außerordentlichen Beiträge jedes Jahr festsetzen. Die daherige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von 2500 Fr. nicht übersteigen.

§ 111³⁾.

Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht inne gehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

¹⁾ § 109 besitzt den Wortlaut nach § 63 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ § 110 erhielt einen neuen dritten Absatz gemäß § 64 des Abänderungsgesetzes.

³⁾ § 111 ist neu nach § 65 des Abänderungsgesetzes.

§ 112 (früher: § 102)¹⁾.

Die Befoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100.

§ 113 (früher: § 103)²⁾.

Diese Befoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen.

§ 114 (früher: § 104)³⁾.

Die Befoldung der Lehrer der Wiederholungs- und der Rekrutenschulen wird vom Erziehungsrate festgesetzt. Dieselbe beträgt für eine Wiederholungsschule höchstens 200 Fr. und für eine Rekrutenschule höchstens 120 Fr. und wird zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel vom betreffenden Schulkreise getragen.

§ 115 (früher: § 105)⁴⁾.

Die Befoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1300 bis 1800 Fr. nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Maßgabe des § 107 des Erziehungsgesetzes.

§ 116 (früher: § 106).

Während des ersten Jahres seiner Anstellung erhält der Sekundarlehrer in der Regel das Minimum der Befoldung. Für die Folgezeit setzt der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates die Befoldung desselben für eine Amtsdauer von je 4 Jahren innert den obigen Grenzen fest.

1) Neuer Wortlaut nach § 66 des Abänderungsgesetzes.

2) Neuer Wortlaut nach § 67 des Abänderungsgesetzes.

3) § 114 ist bereinigt nach § 68 des Abänderungsgesetzes.

4) § 115 ist bereinigt nach § 69 des Abänderungsgesetzes.

§ 117 (früher: § 107).

Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentanschädigung wird in vier gleich großen Quartalen ausgerichtet.

§ 118 (früher: § 108).

An das Bareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel; den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises.

§ 119 (früher: § 109)¹⁾.

Die Besoldung einer Sekundarlehrerin beträgt 1100 bis 1500 Fr. nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder daheriger Entschädigung.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Lehrer.

§ 120 (früher: § 110)²⁾.

Die Besoldung eines Lehrers an einer Mittelschule beträgt 1800 bis 2500 Franken.

Dieselbe wird auf das Gutachten der Wahlbehörde und den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate innert den obigen Grenzen jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren festgesetzt.

Der Rektor erhält eine Zulage von 100 Fr.

§ 121 (früher: § 111).

Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis einen Viertel.

1) Neuer Wortlaut nach § 70 des Abänderungsgesetzes.

2) Neuer Wortlaut nach § 71 des Abänderungsgesetzes.

Der Regierungsrat wird die Verabreichung des Staatsbeitrages an eine Mittelschule ganz oder teilweise einstellen, wenn und so lange sie den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht.

§ 122 (früher: § 112).

Werden an einer Primar-, Wiederholungs-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde bezw. einem Schulbezirke Hilfslehrer angestellt, so hat die Gemeinde bezw. der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 123 (früher: § 113)¹⁾.

Betreffend die Kantonschule, die theologische Lehranstalt und die speciellen Anstalten bestimmt der Große Rat jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Vorschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für jede einzelne Lehrstelle nach dem Grade der erforderlichen Bildung, sowie nach der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erfordert, das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Minimums und Maximums darf im Laufe einer Legislaturperiode nur stattfinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innert der Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Lehrstellen jeweilen jedes Jahr auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate endgültig festgesetzt.

§ 124 (früher: § 114).

Wird ein Lehrer in der Schulführung suspendiert und tritt infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlässlich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

¹⁾ Wortlaut gemäß § 71 des Abänderungsgesetzes.

§ 125 (früher: § 115).

Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuß der Besoldung, es sei denn, daß der Erziehungsrat anläßlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 126 (früher: § 116).

Die Besoldung des Schulverweisers (§§ 99, 104 und 105) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbefoldung zu tragen haben.

V.

Alter-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer¹⁾.

§ 127 (früher: § 117).

Die Volksschullehrer und Lehrerinnen sind zum Eintritt in den Luzern. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein verpflichtet.

§ 128.

Die Statuten und Rechnungen des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Letzterer hat das Recht, jederzeit von der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 129.

Der Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ist vom Staate und den Gemeinden finanziell zu unterstützen und zwar derart, daß Staat und Gemeinden zusammen zu gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Betrag in die Vereinskasse einbezahlen wie die letzteren.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist neu und trat gemäß § 174 an Stelle des früheren § 117.

§ 130.

Den weltlichen Lehrern an den speciellen Anstalten, sowie an den Mittelschulen und der Kantonschule ist der Beitritt in den Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein zur doppelten Versicherung zu ermöglichen; die betreffenden Beiträge werden analog den Bestimmungen des § 129 vom Staate und vom Mittelschulkreise zusammen bezw. vom ersteren allein getragen.

Solchen Lehrern an diesen Anstalten, welche nicht in den genannten Verein eintreten, sich dagegen über die Zugehörigkeit zu einer Alters-, Invaliditäts- oder Sterbekasse ausweisen, kann vom Staate ein Beitrag an die bezüglichen Prämien gewährt werden.

§ 131.

Die Gesamtleistungen des Staates unter diesem Titel dürfen die Summe von jährlich Fr. 6000 nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt.

Schul- und Aufsichtsbehörden.

I.

Für das Volksschulwesen.

A.

Primar-, Sekundar- und Wiederholungsschulen.

1. Lehrer.

§ 132 (früher: § 118).

Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schulkinder üben die Lehrer. Sie wenden, wenn nötig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

§ 133 (früher: § 119).

Ueber den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigten und die nicht ent-

schuldigten Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 83).

§ 134 (früher: § 120)¹).

Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe oder Pflege der Kinder bedürfen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege.

Versäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrn oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginns an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 135 (früher: § 121)²).

Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Anzeige an den Präsidenten der Schulpflege — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind.

Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommener Untersuchung erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Bezirksinspektor.

Der Erziehungsrat hat eine Specialverordnung über Schulhygiene zu erlassen.

§ 136 (früher: § 122).

Der Lehrer erstattet den 1. und 16. jeden Monats der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigten

¹) Wortlaut nach § 75 des Abänderungsgesetzes.

²) Wortlaut nach § 76 des Abänderungsgesetzes.

und unentschuldigter Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er außerdem sofort der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Anzeige.

§ 137 (früher: § 123).

Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disciplinarvergehen ab Seiten der Schüler hievon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin letzterer die geeigneten Verfügungen trifft. (§ 185 Ziff. 10.)

§ 138 (früher: § 124).

Bei der Wiederholungsschule hat der Lehrer schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Kenntnis zu geben.

2. Schulvorsteher.

§ 139¹⁾.

Größern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden.

Für die Berrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege.

a. Für Primarschulen.

§ 140 (früher: § 125).

Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise, die in der Regel mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen.

¹⁾ Dieser § ist neu, gemäß § 77 des Abänderungsgesetzes.

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Veränderung der Schulpflegekreise vornehmen.

§ 141 (früher: § 126)¹⁾.

Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei bis sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Vorsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Berrichtungen der Mitglieder der Schulpflege sind unentgeltlich.

§ 142 (früher: § 127).

Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

§ 143 (früher: § 128).

Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung

¹⁾ Die Zusätze als Absatz 3 und 4 sind gemäß § 78 des Abänderungsgesetzes zugefügt.

der Lehrer und der Schulverwalter, sowie die Disciplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule und sorgt für fleißigen Schulbesuch der Kinder.

§ 144 (früher: § 129).

Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden durch eine ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten citirt.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen, soll sie dies dem Bezirksinspektor anzeigen.

§ 145 (früher: § 130).

Die Schulpflege erstattet alle Monate dem Bezirksinspektor Bericht über die Absenzen ihres Kreises und die von ihr erteilten Verweise.

§ 146 (früher: § 131).

Die Schulpflege läßt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab.

§ 147 (früher: § 132).

Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in Bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

b. Für Sekundarschulen.

§ 148 (früher: § 133)¹⁾.

Die Schulpflegen für die Sekundarschulen auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen nach dem

¹⁾ Wortlaut gemäß § 79 des Abänderungsgesetzes.

in § 94 vorgesehenen Verfahren gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern.

Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen.

c. Für Wiederholungsschulen.

§ 149 (früher: § 134).

Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen.

4. Bezirksinspektor.

§ 150 (früher: § 135)¹⁾.

Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 151 (früher: § 136)²⁾.

Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 152 (früher: § 137)³⁾.

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicher Weise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Refruten-schulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außerdem nimmt er, wenn möglich, die Schlußprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

¹⁾ Wortlaut nach § 80 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 81 des Abänderungsgesetzes.

³⁾ Der erste Absatz ist neu nach § 82 des Abänderungsgesetzes, ebenso Ziffer 5 des Absatzes 2.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

1. die Disciplin der Schule;
2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlaß, so läßt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonschulinspektor Anzeige.

§ 153 (früher: § 138).

Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen.

§ 154 (früher: § 139).

Er sorgt für fleißigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleißigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, daß ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

Wenn bei Wiederholungsschülern unentschuldigte Schulver säumnisse vorkommen, so erteilt der Bezirksinspektor schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz einen Verweis; sobald der betreffende Schüler sich wieder eine fernere unent-

schuldigte Absenz zu Schulden kommen läßt, schreitet der Bezirksinspektor strafend ein.

§ 155 (früher: § 140).

Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegeeltern, Dienstherrschaft, oder Fabrikherrn) in eine Geldbuße von 1 bis 6 Fr., im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf 12 Fr.

Im Unzahlbarkeitsfalle tritt entsprechende Gefängnisstrafe ein, bei welcher Umwandlung je 3 Fr. gleich einem Tage Gefängnisstrafe zu setzen sind.

§ 156 (früher: § 141)¹⁾.

Die ausgefallten Geldbußen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; letzteres hat dieselben innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Buße nicht bis längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straferkenntnisses bezahlt wird, ist dieselbe in Gefängnisstrafe umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der ausgefallten Bußen bezw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 157 (früher: § 142).

Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes

¹⁾ Neue Fassung nach § 83 des Abänderungsgesetzes.

(§ 36) entweder von sich aus abwandle oder zur Beurteilung dem zuständigen Bezirksgerichte überweise.

§ 158 (früher: § 143).

Der Bezirksinspektor hat allfällige Schulrechnungstreitigkeiten zwischen Gemeinden zu prüfen und, wenn möglich, in Güte beizulegen. Kann der Streit nicht geschlichtet werden, so schickt er die Akten dem Erziehungsrate ein.

Er hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die zur Veränderung eines Schullokals oder zum Neubau eines Schulhauses entworfenen Pläne hat er, mit seinem Gutachten versehen, dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates einzuschicken.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Ueberhaupt hat er Aufträge des Kantonschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 159 (früher: § 144).

Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 185, Ziff. 9 vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 160 (früher: § 145).

Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 84) den Vorsitz. Für den Fall seiner Behinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten.

§ 161 (früher: § 146).

Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen u. dgl.) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonal-
schulinspektor zu Händen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

§ 162 (früher: § 147).

Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 163 (früher: § 148)¹⁾.

Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Wiederholungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag des Bezirksinspektors auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfungen abzunehmen, sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Für Schulbesuche und Prüfungen erhalten die Inspizientinnen für jeden halben Tag eine Entschädigung von 3 Fr., allfällige Auslagen inbegriffen.

§ 164 (früher: § 149)²⁾.

Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonal-
schulinspektor zu Händen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen:

¹⁾ Wortlaut nach § 84 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 85 des Abänderungsgesetzes.

1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors;
2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtätigkeit und Diensttreue;
4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bezw. Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtätigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Kantonal[schul]inspektor.

§ 165 (früher: § 150)¹⁾.

Der Kantonal[schul]inspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Befolgung wird jeweilen durch das Befolgungsdekret festgesetzt.

§ 166 (früher: § 151)²⁾.

Der Kantonal[schul]inspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons; nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlußprüfung ab; steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab; vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm

¹⁾ Wortlaut nach § 86 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 87 des Abänderungsgesetzes.

mitgetheilten Materials, ſowie ſeineigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Beſtand des Volkſchulweſens mit Einſchluß der privaten Primarſchulen einen einläßlichen Bericht. Ueberdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volkſchulweſens Bericht, ſo oft er es für nötig erachtet oder dieſer es verlangt. Er ſtellt bei demſelben auch jeweilen anläßlich ſeines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres ſeine Anträge.

§ 167 (früher: § 152).

Neßtdem liegt dem Kantonalschulinſpektor ob :

1. den Lehrern die notwendigen, durch Geſetze und Verordnungen gerechtfertigten Weiſungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und ſie dabei mit Rat und Tat zu unterſtützen ;
2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäuſern zu prüfen und zu begutachten ;
3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volkſchulen, ſowie der privaten Primarſchulen zu begutachten und erſtere zur Genehmigung vorzulegen ;
4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuſchlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von ſolchen betrauen.

Allgemeine Beſtimmung.

§ 168¹⁾.

Ueber das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule erlaſſen die betr. Schulpflegen Diſciplinerverordnungen.

Dieſelben ſind dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

¹⁾ Dieſer § wurde gemäß § 88 des Abänderungsgeſetzes eingeſchaltet.

B.

Spezielle Anstalten.

§ 169 (früher: § 153)¹⁾.

Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwach-sinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disciplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

§ 170 (früher: § 154).

Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalsschulinspektor und zwei andern, vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 171²⁾.

Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Verordnungen.

II.

Für das höhere Erziehungswesen.

A.

Mittelschulen.

§ 172 (früher: § 155)³⁾.

Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission, welche jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

¹⁾ Wortlaut nach § 89 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Dieser § wurde eingeschaltet gemäß § 90 des Abänderungsgesetzes.

³⁾ Der letzte Absatz des § 172 wurde derart bestimmt durch § 91 des Abänderungsgesetzes.

Die Aufſichtskommiſſionen der gegenwärtig beſtehenden Mittelschulen ſind zuſammengeſetzt wie folgt:

1. für Münſter wählt der Wahlausschuß ſämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, das Kapitel des Stiftes zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
2. für Sursee wählt der Wahlausschuß ſämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Einwohnergemeinde Sursee zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
3. für Willisau wählt der Wahlausschuß ſämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied.

Für allfällige weitere Mittelschulen wird die Organiſation der Aufſichtskommiſſion dem betreffenden Gründungsbeſchlusse vorbehalten.

§ 173 (früher: § 156).

Den Aufſichtskommiſſionen ſtehen folgende Befugniſſe zu:

1. ſie wählen den Rektor der Anſtalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. ſie führen die Aufſicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
3. ſie beſuchen in beſtimmter Rehrordnung den Unterricht der einzelnen Klaffen;
4. ſie beantragen beim Wahlausschuſſe die zur Anſchaffung von allgemeinen Lehrmitteln ſowie zur Unterhaltung der wiſſenſchaftlichen Sammlungen (phyſikaliſches Kabinett, Schulbibliothek u. dgl.) erforderlichen Kredite und geben demſelben ihr Gutachten ab betreffend Feſtſetzung der Lehrerbefoldungen;
5. ſie haben die Weiſungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
6. ſie erſtatten demſelben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufſicht unterſtellten Anſtalt ſowie

über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit ſachbezügliche Anträge.

§ 174 (früher: § 157).

Der Rektor wohnt den Sitzungen der Auffichtskommiſſion mit beratender Stimme bei.

B.

Kantonsſchule und theologiſche Lehranſtalt.

1. Rektoren.

§ 175 (früher: § 158).

Für die Kantonsſchule und theologiſche Lehranſtalt wählt der Erziehungsrat aus den Profeſſoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die ganze Anſtalt unterſtellt iſt.

Die Rektoren können nicht zugleich Mitglieder des Erziehungsrates ſein.

§ 176 (früher: § 159).

Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entſchädigung.

§ 177 (früher: § 160).

Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anſtalt nach außen.

Sie wachen über fleißigen Schulbeſuch von Seiten der Schüler und beaufſichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke ſie die Mitwirkung der Lehrer in Anſpruch nehmen.

Ihnen iſt die beſondere Aufſicht und Obſorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erſtatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterſtellten Anſtalt.

2. Aufſichtskommiſſione n.

§ 178 (früher: § 161).

Der Erziehungsrat iſt ermächtigt, für die Kantonsſchule eine Aufſichtskommiſſion von fünf Mitgliedern, die nicht angeſtellte Lehrer ſind, zu beſtellen, welche in beſtimmter Reihenordnung den Unterricht der einzelnen Klaſſen beſuchen. Dieſelbe wählt ihren Präſidenten, verſammelt ſich zur Beratung des Wohles der Anſtalt, erſtattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufſicht unterſtellten Anſtalt, ſowie über ihre eigene Tätigkeit und verbindet damit allfällige ſachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anſtalt kann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 179 (früher: § 162).

Ueberhin iſt der Erziehungsrat ermächtigt, über beſondere Zweige der Kantonsſchule ſpecielle Aufſichtskommiſſionen von ſachverſtändigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Muſik, Turnen, das phyſikaliſche und das Naturalienkabinett. Der Erziehungsrat iſt in jeder dieſer Kommiſſionen durch eines ſeiner Mitglieder vertreten.

§ 180 (früher: § 163).

Die Berrichtungen der Mitglieder der in den vorhergehenden §§ genannten Kommiſſionen ſind unentgeltlich.

3. Kirchenpräfekt.

§ 181 (früher: § 164).

Für die Kantonsſchule und theologische Lehranſtalt wählt der Erziehungsrat aus den geiſtlichen Profeſſoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterſtützt von den übrigen geiſtlichen Profeſſoren, den Gottesdienſt in der Kaverianiſchen Kirche beſorgt. Für ſeine Berrichtungen erhält derſelbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entſchädigung.

III.

Für das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

§ 182 (früher: § 165).

Dem Erziehungsrat ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 183 (früher: § 166)¹⁾.

Behufs Beaufsichtigung der speciellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch, andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 5.

§ 184 (früher: § 167).

Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diöcesanbischofe.

§ 185 (früher: § 168)²⁾.

Dem Erziehungsrat steht ferner zu:

1. die Einteilung des Schuljahres, die Anordnung der Schlußfeier der Kantonschule und die Verteilung der Ferienzeit, soweit letzteres nach §§ 11 und 30 nicht den untern Schulbehörden zusteht;
2. der Erlaß von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen;

¹⁾ Wortlaut nach § 93 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Ziffer 10 des § 185 ist neu gemäß § 94 des Abänderungsgesetzes.

3. der Abschluß von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel;
4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer und Professoren;
5. die specielle Ueberwachung der Studien der Stipendiaten;
6. die Relegation von Studenten der höhern Lehranstalt;
7. die Aufsicht über die Verwaltung der höhern Lehranstalt;
8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; vom Rekursrechte sind ausgeschlossen Strafsentscheide wegen Schulabsenzen;
10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disciplinarfälle; alle schweren Disciplinarvergehen sind dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 186 (früher: § 169)¹⁾.

Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrate:

1. die gemäß diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen;
2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen;
4. die Verteilung von Stipendien;
5. die Genehmigung der Rechnungen der höhern Lehranstalt, der speciellen Anstalten, des Kaverianischen und

¹⁾ Ziffer 3 und 5 des § 186 erhielten diese Fassung nach § 95 des Abänderungsgesetzes.

der Ursulinerfonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;

6. den Entscheid über Rechnungsfreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 187 (früher: § 170).

Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an dem vom Großen Rate genehmigten Voranschlage der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 188 (früher: § 171).

Der Erziehungsrat ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrate, sowie dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates alle zwei Jahre über sein Wirken einen umfassenden Bericht.

§ 189 (früher: § 172).

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefassten Beschlüsse.

Er referiert dem Regierungsrate über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitern das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt.

Schulverwaltung.

I.

Primarschulen.

A.

Schulhäuser.

§ 190 (früher: § 173).

Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulhäuser sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen sowie den gesetzlichen Beitrag an das Dienst Einkommen der Lehrer zu leisten.

§ 191 (früher: § 174)¹).

Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Maßgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Hiebei sind zu verrechnen:

1. der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzinse. Bei Schullokalen dagegen, welche Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundzügen der Billigkeit zu berechnen;
2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;

¹Ziff. 4 litt. b und Ziff. 5 des § 191 nach Wortlaut des § 96 des Abänderungsgesetzes.

3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel;
4. die Beiträge an das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a. der von der Gemeinde zu leistende Viertel der Barbesoldung;
 - b. Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz und zwar Fr. 180.— für die Wohnung und Fr. 120.— für das Holz, gleichviel ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
5. die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsatz, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 192 (früher: § 175).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazine benützt werden.

§ 193 (früher: § 176).

Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Ueber die Einrichtung derselben, sowie über die Beschaffenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die nähern Vorschriften.

§ 194 (früher: § 177).

Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrat, nachdem er

vorher das Gutachten des Kantonal-schulinspektors und des Sanitätsrates eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 195¹⁾.

Der Staat kann den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge unterstützen.

§ 196¹⁾.

Gemeinden, welche trotz wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, kann der Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B.

Schulfonds.

§ 197 (früher: § 178)²⁾.

Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriefe werden in der Gemeindelade aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung des Viertels der Lehrerbefoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198 (früher: § 179)³⁾.

Die Schulfonds werden gebildet:

1. aus schon vorhandenen Schulfonds, sowie aus schon be-

1) Dieser § wurde hinzugefügt gemäß § 97 des Abänderungsgesetzes.

2) Der dritte Absatz ist neu gemäß § 98 des Abänderungsgesetzes.

3) Wortlaut der Ziffer 3 gemäß § 99 des Abänderungsgesetzes.

- stehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese letzteren nicht ausdrücklich einen andern Zweck haben als die Schulfonds;
2. aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von Gemeindegewohnern, zu welchem keine Erben vorhanden sind (die andere Hälfte fällt in den Armenfonds der Heimatgemeinde);
 3. aus dem dritten Teile der Erbsgebühren, welcher in den Gemeindegewohnern des Wohnortes des Erblassers fällt.

C.

Schulverwalter.

§ 199 (früher: § 180)¹⁾.

Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinse, sorgt für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt;
2. er kontrolliert das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Verzeichnisses;
3. er sorgt dafür, daß das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitarischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und letztere im Winter gehörig geheizt werden;

¹⁾ Wortlaut der Ziff. 3 und 5 nach § 100 des Abänderungsgesetzes.

4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweilen über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarechnung zu;
5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbefoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbefasse der Lehrer;
6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speciellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann;
7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D.

Schulrechnung.

§ 200 (früher: § 181).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschließen ist. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt.

§ 201 (früher: § 182).

Die Schulkassen werden gebildet:

1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
2. aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (§§ 13 und 155);
3. aus den Zinsen des Schulfonds;
4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeifasse.

§ 202 (früher: § 183)¹⁾.

Aus der Schulkasse werden bestritten:

1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;
2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer;
3. die Barbefoldung der Lehrer und die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbefasse der Lehrer;
4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.

II.

Sekundarschulen.

§ 203 (früher: § 184).

Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechnung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, daß die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgetrennt werden, welche er im Vereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204 (früher: § 185).

Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullofals, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbefoldung, sowie an die Kosten für Holz und

¹⁾ Wortlaut von Ziff. 3 nach § 101 des Abänderungsgesetzes.

Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulkreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in Natura angewiesen werden, bloß die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205 (früher: § 186).

Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206 (früher: § 187).

Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beitragspflichtigen Gemeinden alljährlich und zwar im ersten Vierteljahre nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarechnung mitzuteilen.

§ 207 (früher: § 188).

Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die dahierigen Ausgaben in der Schulkassarechnung unter einer besondern Rubrik.

III.

Wiederholungs- und Rekrutenschulen¹⁾.

§ 208 (früher: § 189)²⁾.

Die Gemeinde, in welcher die Wiederholungs- oder die Rekrutenschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, sowie zur Anschaffung des Schulgerätes und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

¹⁾ Neuer Titel nach § 102 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 103 des Abänderungsgesetzes.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

IV.

Mittelschulen.

§ 209 (früher: § 190).

Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokalen, sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Sekundarschulkreises tragen einen Viertel der Besoldung eines Sekundarlehrers; die Gemeinden des Mittelschulkreises bezahlen einen Viertel des nach Abzug des Ertrages allfälliger Schulkaplaneien noch verbleibenden Betrages der weiteren Lehrerbefoldungen und die Auslagen für allgemeine Lehrmittel und wissenschaftliche Sammlungen, soweit diese die eigentliche Mittelschule beschlagen.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schulrechnung aufgenommen werden.

§ 210 (früher: § 191).

Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten, sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung, mit der Modifikation jedoch, daß:

1. bezüglich des vom gesamten Mittelschulkreise zu tragenden Viertels solche Gemeinden, die zu einem andern Sekundarschulkreise gehören, nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Steuerkapitals in Anspruch genommen werden;
2. über die Sekundarschule und die Mittelschule getrennte Rechnungen zu führen sind, und

3. der Rechnungsauszug über die Mittelschulen unmittelbar dem Wahlausschusse zu Handen der betreffenden Gemeinden mitzuteilen und demselben ein Inventarium über die allgemeinen Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen beizulegen ist.

V.

Kantonschule und theologische Lehranstalt.

§ 211 (früher: § 192).

Die Kosten der Kantonschule und der theolog. Lehranstalt werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und, soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Die bisher der Verwaltung des Erziehungsrates unterstellten Stiftungen bleiben auch fernerhin unter seiner Verwaltung. Ueber den Bestand, sowie über die Verwendung des Ertrages derselben legt er alljährlich dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates Rechnung ab.

Fünfter Abschnitt.

Stipendien.

§ 212 (früher: § 193)¹⁾.

Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Volksschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, daß sie im Besitze des Sekundarschulpatentes seien.

Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf

¹⁾ Wortlaut nach § 103 des Abänderungsgesetzes.

Jahren beziehungsweise für mindestens fünf fernere Jahre dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen.

§ 213 (früher: § 194)¹⁾.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das Gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

§ 214 (früher: § 195).

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse und der bereits vorhandene Stipendienfonds für Lehramtskandidaten ist mit dem allgemeinen Erziehungsfonds zu vereinigen.

§ 215 (früher: § 196)²⁾.

An arme Zöglinge der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwach sinnige Kinder werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 216 (früher: § 197)³⁾.

An Studierende der hiesigen theologischen Lehranstalt und an die Alumnen des Ordinandenkurses, sowie an unbedeutende, fleißige und talentvolle Zöglinge der humanistischen

¹⁾ Der zweite Absatz dieses § erhielt diesen Wortlaut gemäß § 104 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 105 des Abänderungsgesetzes.

³⁾ Absatz 1 dieses § gemäß § 106 des Abänderungsgesetzes.

Abteilung der Kantonschule, mit Ausschluß der zwei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der obern Realschule, der Kunstgewerbeschule und der landwirtschaftlichen Winterschule aus dem vom Großen Räte jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschule sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonschule gleich gestellt.

§ 217 (früher: § 198).

Von den aus der Stiftung für Studierende der Theologie und für Mumen des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand 5⁰/₀, falls sie aber in diesen Stand nicht eintreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisiert.

§ 218 (früher: § 199).

Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich außerhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget eine bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 219 (früher: § 200).

Die Kandidaten des höhern Lehramtes, sowie überhaupt solche, welche zur Vorbereitung auf eine Staatsanstellung Stipendien genossen, haben auf den Ruf der Regierung wenigstens fünf Jahre in einer entsprechenden Stellung dem Kantone ihre Dienste zu leisten.

Wenn der Stipendiat diesem Rufe nicht Folge leistet, so kann er zur Rückbezahlung seiner Stipendien angehalten werden.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondkasse.

§ 220 (früher: § 201).

Die Zuerkennung ſämtlicher Stipendien erfolgt auf den Vorſchlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat au, ein Jahr. Dieſelben werden an bereits angeſtellte Lehrer an Zöglinge der Taubſtummenanſtalt, der Anſtalt für ſchwachſinnige Kinder, der landwirthſchaftlichen Winterschule und an Alumnen des Prieſterſeminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Theilen in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat ſeinerſeits holt in betreff ſolcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anſtalt ſtudieren, jeweilen das Gutachten des daherigen Lehrervereins ein, bei deſſen bezüglichlichen Beratungen er ſich durch ein Mitglied vertreten laſſen kann.

Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen¹⁾.

§ 221 (früher: § 202).

Gegenwärtiges Geſetz, durch welches alle mit demſelben in Widerſpruch ſtehenden Geſetze, Verordnungen und

¹⁾ §§ 202 und 203 des Erziehungsgeſetzes vom 26. September 1879. Die Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen des Geſetzes vom 29. November 1898 lauten:

§ 107.

Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Geſetze vorgeſehenen Vollziehungs- und Specialverordnungen.

§ 108.

Durch gegenwärtiges Geſetz werden ſämtliche mit demſelben in Widerſpruch ſtehenden Beſtimmungen aufgehoben

§ 109.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Geſetzes bezw. der einzelnen Abſchnitte deſſelben wird vom Regierungsrate feſtgeſetzt.

§ 110.

Gegenwärtiges Geſetz iſt dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, ſowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabſtimmung — zur Vollziehung mitzutheilen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Reglemente aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 in Wirksamkeit.

Die erste Amtsdauer der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufsichtsbehörden geht am 1. September 1883 zu Ende.

Die erforderliche Vollziehungsverordnung erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 222 (früher: § 203).

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrat zur Bekanntmachung sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

B e s c h l u ß

betreffend

Wahl der Lehrerwahlausschüsse in Gemeinden, welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören.

Vom 20. Juli 1891.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 19.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, im Anschlusse an seinen Entscheid vom 17. Juli abhin betreffend die Sekundarschulgenossigkeit des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Schachen sowohl für diesen, als auch für anderweitige derartige Fälle die Lehrerwahl, sowie die Schulkostenfrage zu regeln,

Auf den Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

1. Solche Gemeinden, welche nicht mit ihrem ganzen Gebiete einem und demselben Sekundarschulkreise, sondern mit dem einen Gebietsteile dieser und mit dem andern jener Sekundarschule zugeteilt sind, haben in der Regel beiderseits Anspruch auf eine Vertretung im betreffenden Lehrerwahlausschusse und wählen zu diesem Zwecke je weilen bei Beginn einer Legislaturperiode (§ 84 des Erziehungsgesetzes¹⁾ auf eine Amtsdauer von vier Jahren in einer und derselben Gemeindeversammlung aus jedem der beiden Gebietsteile auf je 50 stimmfähige Einwohner desselben einen Ausgeschossenen.
2. Tritt eine allfällige Aenderung bezüglich der Sekundarschulzuteilung eines einzelnen Gemeindeteiles im Verlaufe einer Legislaturperiode ein, so bleiben, außergewöhnliche Verhältnisse vorbehalten, die von der betreffenden Gemeinde gewählten Ausgeschossenen bis zum Schlusse ihrer Amtsdauer noch in demjenigen Wahlausschusse stimmberechtigt, dem sie vor Eintritt dieser Aenderung angehört hatten.
3. Die Schulkostenbeitragspflicht beginnt mit demjenigen Schuljahre, auf dessen Anfang ein Gemeindeteil einer bestimmten Sekundarschule zugewiesen worden ist, und zwar findet, soweit die Kosten derselben nicht dem Sekundarschulorte allein zur Last fallen, die Repartition nach Maßgabe des im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals der zur betreffenden Sekundarschule pflichtigen Gemeinden, resp. Gemeindeteile statt.
4. Vorstehender Beschluss ist dem Erziehungsrate mitzuteilen, urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen.

1) Nimmehr: § 93.

Reglement

für

das Staatsarchiv.

Vom 5. Juni 1899.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 64 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899;

In Revision der auf das Staatsarchiv bezüglichen Vorschriften, speciell des Reglements vom 14. November 1834 und der Regierungsschlußnahme vom 14. März 1842;

Auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

§ 1.

Das Staatsarchiv steht unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

§ 2.

Die Besorgung des Staatsarchives ist einem Staatsarchivar übertragen. Das Erziehungsdepartement bewilligt dem Staatsarchivar allfällig nötig werdende Aushilfe oder Stellvertretung innert den Grenzen des bezüglichen Budgetkredites.

§ 3.

Die Obliegenheiten, Rechte und Pflichten des Staatsarchivars werden durch die allgemeine Kanzlei-Ordnung und specielle Weisungen geregelt. Insbesondere liegt demselben ob, die Ordnung und Einteilung der Akten, sowie die Führung der Register und Repertorien. Die Einteilung der Akten geschieht nach einem vom Staatsarchivar dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung vorzulegenden Archiivplane.

§ 4.

Zu fremdartigen Zwecken oder zur Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht zum Archiv gehören, dürfen die Lokalitäten des Staatsarchivs nicht benutzt werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Erziehungsdepartement.

§ 5.

Dem Staatsarchivar liegt ob, jede Feuergefahr nach Kräften abzuwenden. Bei Brandausbrüchen in der Nähe des Archivgebäudes hat er sich sofort in demselben einzufinden und die zur Sicherung der Archivalien nötigen Maßregeln zu treffen.

In den Archivräumen darf weder geraucht werden, noch ein offenes Licht zur Verwendung kommen. Auch sollen im ganzen Gebäude keine feuergefährliche oder leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 6.

Alle den Kanton betreffenden amtlichen Publikationen und Drucksachen sind durch die Amtsstellen, von denen sie ausgehen, sofort in der nötigen Anzahl Exemplaren ins Archiv abzuliefern.

§ 7.

Die Kanzleien der kantonalen Behörden haben ihre Akten, nach Hauptrubriken geordnet, jeweilen anfangs Januar ans Staatsarchiv abzuliefern, so zwar, daß auf den Kanzleien nur die Akten des laufenden und der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre verbleiben.

§ 8.

Der Archivar beglaubigt alle aus dem Archiv gehenden Abschriften durch seine Unterschrift und den Kanzleistempel.

Sind solche Abschriften für andere Kantone oder für das Ausland bestimmt, so ist auf Verlangen des Bestellers durch

die Staatskanzlei die Beglaubigung beizufügen. Die Gebühren für die gewöhnlichen Abschriften sind die gesetzlichen; eine erhöhte Taxe tritt nur bei schwer lesbaren Akten und bei zeitraubenden Nachforschungen ein.

§ 9.

Der Archivar ist nicht verbunden, eine undeutliche oder unzeitige Forderung von Akten zu beachten.

§ 10

Die Edition von Akten in Rechtsstreiten darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur an Amtsstellen geschehen.

§ 11.

Die Bewilligung zur Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt das Erziehungsdepartement auf Antrag des Archivars.

§ 12.

Niemand ist berechtigt, aus dem Archiv ein Aktenstück ohne Wissen des Archivars oder seines Stellvertreters zu entheben.

§ 13.

Protokolle und wichtigere Akten dürfen nur im Archiv benutzt und nicht nach auswärts versendet werden; über Ausnahmefälle entscheidet der Regierungsrat.

§ 14.

Ueber die aus dem Archiv ausgehenden Akten ist eine genaue Ausgangskontrolle zu führen.

§ 15.

Der Empfänger von Archivalien darf dieselben ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht an dritte Personen weitergeben.

§ 16.

Ausgeliehene Archivalien dürfen nicht mit Berichtigungen, Zusätzen u. s. w. versehen oder mit Reagentien behandelt, überhaupt in keiner Weise beschädigt werden.

Der Empfänger von Akten haftet für die intakte Zurückstellung derselben.

§ 17.

Jährlich einmal sind an der Hand der Ausgangskontrollen die ausgeliehenen Archivalien zurückzufordern. Werden diese innert der gegebenen Frist nicht zurückgestellt, so übergibt der Archivar das Verzeichnis der Saumseligen samt jenem der Akten dem Erziehungsdepartement, welches die weiteren Vorkehrungen trifft. Dasselbe ist ermächtigt, solche Akten nötigenfalls auf dem Exekutionswege beizubringen.

§ 18.

Mit dem Staatsarchiv ist eine Münzen- und Medailiensammlung verbunden.

Die Verwaltung derselben liegt dem Staatsarchivar ob. Für Neuffnung der Sammlung erhält derselbe einen Kredit durch das Staatsbudget.

Das Nähere, betreffend das Münzkabinett verordnet das Erziehungsdepartement.

§ 19.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 20.

Gegenwärtiges Reglement ist im Kantonsblatt zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrates aufzunehmen und den Kanzleien der kantonalen Behörden mitzuteilen.

Verwaltungsreglement
für
den Lehrmittelverlag.

Vom 23. November 1891.

Vom Großen Rat genehmigt den 17. Februar 1892.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 66.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
Mit Hinsicht auf den Großenratsbeschluß vom 6. November
1890 betreffend den Lehrmittelverlag,
Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,
beschließt:

§ 1. Uebergang an den Staat.

Der Lehrmittelverlag geht wenn immer möglich vor Anfang des nächsten Sommerhalbjahres wieder an den Staat über. Das Geschäftslokal wird ihm vom Regierungsrate angewiesen, der auch den daherigen Mietzins festsetzt. Das gesamte Geschäftsinventar hat der Verlag aus eigenen Kosten anzuschaffen, desgleichen hat er auch selbst für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen, respektiv hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Behufs Beschaffung der für den Betrieb nötigen Geldmittel wird ihm ein Konto-Korrent-Darleihen auf der kantonalen Spar- und Leihkasse ¹⁾ gewährt.

§ 2. Der Verwalter.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen. Dieser wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt. Er hat eine Kautions von 2000 bis 5000 Fr. zu leisten. Seine Besoldung fällt zu Lasten des Verlages und wird später

¹⁾ Kantonalsbank.

jeweilen im Dekrete über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates festgesetzt. Vorderhand beträgt dieselbe, Entschädigung für allfällig nötige Aus-
hilfe inbegriffen, 2200—3000 Fr. Der Verwalter darf keine andere Beamtung oder sonstige fix besoldete Stelle bekleiden und auch kein mit dem Lehrmittelverlage verwandtes Nebengeschäft betreiben oder auf seine Rechnung durch Familienangehörige betreiben lassen.

§ 3. Anfang des Geschäftsbetriebes.

Der Geschäftsbetrieb des Lehrmittelverlages soll in erster Linie, jedoch unter tunlichster Beschränkung des Monopols, alle auf der Stufe der Volksschule hiesigen Kantons obligatorischen oder sonst durchwegs oder wenigstens vielfach gebrauchten Lehrmittel und anderweitigen Schulmaterialien umfassen, vorderhand immerhin mit Ausschluß der für die Arbeitsschülerinnen erforderlichen Arbeitsstoffe und Gerätschaften. Soweit die Lehrmittel und sonstigen Schulmaterialien auch für den Gebrauch anderer Schulanstalten, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb des Kantons, geeignet sind, können letztere ihren Bedarf ebenfalls aus dem Lehrmittelverlage beziehen und zwar zum nämlichen Preise wie die Lehrer der luzernerischen Volksschulen. Ueberhin kann, wenn solche Anstalten noch anderweitige Bedürfnisse aus dem Verlage zu beziehen wünschen, der Erziehungsrat den Verwalter anweisen, solchen Nachfragen Rechnung zu tragen.

Die vom Lehrmittelverlage anzuschaffende Ware soll in Material und Ausrüstung solid, einfach und praktisch sein.

Sodann wird, sobald tunlich, dem Verwalter des Lehrmittelverlages auch die Anschaffung und die Abgabe sämtlicher Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden übertragen werden. Desgleichen kann mit dem Verlage auch die Verwaltung der amtlichen Drucksachen des Staates verbunden werden.

§ 4. Lehrmittelkommission.

Innerhalb der in § 3 bezeichneten Grenzen steht der Entscheid darüber, was für Lehrmittel und sonstige Schulartikel im Verlage gehalten werden und wie dieselben beschaffen und ausgerüstet sein sollen, dem Erziehungsrate und der unter seiner Aufsicht stehenden Lehrmittelkommission zu. Letztere besteht aus:

1. einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsidenten,
2. dem Kantonalchulinspektor und
3. einem vom weitem Vorstande der kantonalen Lehrerkonferenz jeweilen für einen Zeitraum von 2 Jahren zu wählenden Vertreter der Lehrerschaft.

Bezüglich der Bureaumaterialien für die Behörden und der amtlichen Drucksachen steht der Lehrmittelverlag, abgesehen vom Rechnungswesen, unter der Leitung desjenigen Departements, dem das Kanzleiwesen unterstellt ist.

§ 5. Beschaffung der Ware.

Der Ankauf der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und dergleichen hat, soweit tunlich, im großen und direkt bei den Fabrikanten zu geschehen. Desgleichen soll der Verlag dahin streben, daß er solche Bücher und sonstige Drucksachen, welche nicht auf seine Rechnung erstellt werden, sondern bereits ihre Verleger haben, von diesen selbst und nicht auf dem Wege des Kommissionsbuchhandels erhält.

Größere Druck- und Lithographiearbeiten sind in der Regel auf dem Konkurrenzwege zu vergeben.

Bei der Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, sowie der Warenlieferungen sind, wenn sich die Preisansätze gleich hoch oder wenigstens nicht erheblich höher stellen, die im hiesigen Kantone anässigen Gewerbsleute vor den auswärtigen zu berücksichtigen.

§ 6. Verkaufspreis.

Der vom Erziehungsrate, resp. von der Lehrmittelkommission festzusetzende Verkaufspreis wird, soweit es sich nicht

um sogen. allgemeine Lehrmittel handelt, durchschnittlich um ungefähr 20 bis 25 % über den Selbstkostenpreis erhöht; bei solchen Lehrmitteln, welche nicht vorwiegend nach Bedarf, sondern in einer für mehrere Jahre ausreichende Anzahl von Exemplaren erstellt werden, ist der voraussichtliche Zinsverlust in der Regel mit in Anschlag zu bringen. Von dem Betrage des Bruttoverkaufspreises erhalten Lehrer, Schulbeamte, Behörden und Wiederverkäufer (Krämer) einen Rabatt von 10 Prozent.

Bei den allgemeinen Lehrmitteln wird, abgesehen von allfälligem Zinsverlustzuschlage, der Verkaufspreis bloß um ungefähr 10 % über den Selbstkostenpreis erhöht und es fällt bei diesen der Rabatt weg.

In Bezug auf die Abgabe der Büreamaterialien an die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird ein besonderer Beschluß des Regierungsrates das Nötige verfügen. Im Uebrigen gilt hinsichtlich des Verkaufspreises solcher Ware das oben in betreff der individuellen Lehrmittel Gesagte.

§ 7. Inkasso.

Lehrer und Anstaltsvorsteher, gleichviel ob der Staat an ihre Besoldung einen Beitrag zu leisten habe oder nicht, sowie Schulverwalter und Behörden hiesigen Kantons erhalten, wenn sie dies wünschen, resp. in ihren Bestellbriefen hierüber nichts bemerken, die Ware auf Rechnung. An anderweitige Lehrer u. s. w., sowie an Wiederverkäufer, darf dieselbe nur mit Bewilligung des Erziehungsrates auf Rechnung abgegeben werden.

Denjenigen Lehrern, an deren Besoldung der Staat einen Beitrag zu leisten hat und die mit der Zahlung noch im Rückstande sind, wird der Betrag für die von ihnen bis zum Beginne des letzten Monats eines Quartals bezogene Ware von der betreffenden Quartalsbesoldung in Abzug gebracht. Dies geschieht auch in dem Falle, wenn die Besoldung statt an den betreffenden Lehrer, infolge einer Abtretung

oder einer Arrestverfügung an jemanden anders ausbezahlt werden muß.

An andere Schuldner stellt der Verwalter jeweilen auf Schluß des Quartals oder bei ganz geringfügigen Posten auf Schluß des Semesters, in welchem die Schuld erwachsen ist, eine Rechnung aus mit der Mahnung, den Betrag innert Monatsfrist zu entrichten, resp. kostenfrei einzusenden.

§ 8. Aufsicht.

Der Lehrmittelverlag steht unter der Aufsicht des Erziehungsrates und unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Jeweilen bis längstens Mitte Februar hat der Verwalter dem Erziehungsrate eine auf den 31. Dezember abzuschließende und mit den nötigen Belegen versehene, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung angefertigte Verwaltungsrechnung vorzulegen. Diese Rechnung wird vom Erziehungsrate geprüft und dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erziehungsrat hat ferner, soweit die ihm bezüglich des Lehrmittelverlages zukommenden Obliegenheiten nicht schon in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichnet sind:

1. Eine Instruktion für den Verwalter aufzustellen, welche die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Geschäftsbücher samt Warenkontrolle, über die Expedition der Waren, über die jeweilen auf Schluß eines Schulsemesters, sowie auf Schluß des Rechnungsjahres vorzunehmende Warenrevision, über die Behandlung allfälliger Reklamationen, über die Anlage der Jahresrechnung, überhaupt soweit tunlich alle zur Ausführung des vorliegenden Reglementes nötigen oder zweckmäßig erachteten Vorschriften enthalten soll;
2. Allfällige Weisungsgesuche des Verwalters zu beantworten und über allfällige Beschwerden gegen denselben zu entscheiden;
3. Durch ein jeweilen speciell zu bezeichnendes Mitglied seiner Behörde oder einen andern Beamten jährlich wenig-

stens einmal ohne Vorwissen des Verwalters den Kassa-
bestand und die Geschäftsbücher, namentlich das Kassa-
buch zu untersuchen und wenigstens bei der auf Schluß
des Rechnungsjahres vorgesehenen Revision des Waren-
vorrates mitzuwirken;

4. Ueberhaupt alle zur Durchführung einer wirksamen Auf-
sicht erforderlichen oder zweckmäßig erachteten Vorkeh-
rungen zu treffen.

Gegenwärtiges Reglement soll, nachdem es die Geneh-
migung des h. Großen Rates erhalten hat, urchriftlich ins
Staatsarchiv niedergelegt und in die Sammlung der Re-
gierungsverordnungen aufgenommen werden.

Regulativ

betreffend

die Verwaltung der Bureauaterialien für die kantonal. Verwaltungs- und Gerichts- behörden.

Vom 12. Dezember 1892.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 95.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 3, Abs. 3 des Verwaltungsreglements
für den Lehrmittelverlag vom 23. November 1891, vom
Großen Rate genehmigt den 17. Februar 1892,

Auf den Vorschlag des Departements des Erziehungs-
wesens und der Finanzen,

beschließt:

§ 1.

Die Bestellung, Uebernahme, Aufbewahrung, Abgabe
und Verrechnung der Bureauaterialien und Formularien

für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird durch die Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlages besorgt.

§ 2.

Die Anschaffungen, soweit es sich um größeren Bedarf handelt, haben auf dem Wege der Submission zu geschehen (§ 5 des Verwaltungsreglementes vom 23. Novbr. 1891). Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß Gegenstände des allgemeinen Bedarfes stets genügend und in guter Qualität vorhanden sind. Den Bedarf an speciellen Formularien und besonderen Bureau-Utensilien (mit Ausnahme der Timbres) hat sie auf Verlangen möglichst prompt anzuschaffen und der Bedarfsstelle zukommen zu lassen.

§ 3.

Die Verwaltung hat unter dem Titel „Conto für Bureaubedürfnisse des Staates“ specielle Rechnung zu führen über Anschaffung und Abgabe dieser Materialien. Dieser Conto bildet einen Bestandteil der Jahresrechnung des Lehrmittelverlages. Die Bezüge der einzelnen Verwaltungen, resp. die Abgabe von Materialien an solche, sind genau derjenigen Verwaltung zur Last zu schreiben, welche die Bezüge gemacht hat.

§ 4.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages stellt jeweilen am Schlusse eines Semesters (30. Juni und 31. Dezember) an jede einzelne Bezugsstelle, z. B. Obergericht, Staatskanzlei, Brandasssekuranzverwaltung, Erziehungsdepartement, Justizdepartement u. u., die ihr zukommende Rechnung über bezogene Materialien und zwar detailliert mit Angabe des Bezugsdatums, des Quantums, der Gattung und des Einheitspreises. Diese Rechnungen werden von der betreffenden Verwaltung geprüft, von deren Chef visiert und vom Finanzdepartement zur Zahlung angewiesen (§ 7 des Reglements über das Rechnungswesen).

§ 5.

Die Abgabe von Bureauaterial, welcher Art es sei, hat nur gegen Vorweis eines Bezugscheines zu geschehen. Zur Ausstellung solcher Bezugscheine sind nur die Staats- und die Obergerichtskanzlei befugt. Wer irgend welche Anschaffung zu machen hat, hat sich von diesen Kanzleien einen solchen Bezugschein zu verschaffen und zwar die administrativen Verwaltungen durch die Staatskanzlei, und die Gerichtsbehörden durch die Obergerichtskanzlei.

§ 6.

Die Staats- und die Obergerichtskanzlei haben Souchenbücher zu führen mit fortlaufenden Souchennummern, in welche alle Bezugsverlangen einzutragen sind und zwar gleichlautend auf dem verbleibenden Talon und auf dem abzutrennenden Bezugscheine.

Das Finanzdepartement wird keine Rechnungen für Bureauaterialien zur Zahlung anweisen, die nicht durch solche Bezugscheine belegt sind.

§ 7.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages hat die Bezugscheine geordnet aufzubewahren und dieselben als Belege seinen Rechnungen an die Kanzleien beizufügen unter Hinweis auf die Bezugscheinnummer bei jedem einzelnen Posten.

§ 8.

Es ist dahin zu wirken, daß möglichst alle Staatsanstalten ihren Bedarf an Bureauaterial auf vorbezeichnete Weise vom Lehrmittelverlag beziehen. Wenn nötig, sind besondere Reglemente zu erlassen.

§ 9.

Unfällige Anstände entscheidet das Departement des Erziehungswezens.

§ 10.

Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit diesem Tage gehen die Materialbestände der Staatskanzlei und der Obergerichtskanzlei, sowie des Departements des Gemeindefwesens an den Lehrmittelverlag über. Die Uebergabe geschieht unter Aufsicht der betreffenden Kanzleivorstände.

§ 11.

Gegenwärtiges Regulativ ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Departement für sich und zu Händen der ihm unterstellten Verwaltungen, dem Obergerichte und der Verwaltung des Lehrmittelverlages mitzuteilen.

Abänderung und Ergänzung
des
Regulativs betr. die Verwaltung der
Bureaumaterialien für die kantonalen Ver-
waltungs- und Gerichtsbehörden, vom
12. Dezember 1892.

Vom 11. Januar 1895.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 320.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Regulativs betr. die Verwaltung der Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 12. Dezember 1892;

Auf Antrag des Departements des Erziehungswesens,
beschließt:

1. Die Regierungskanzleien haben fernerhin ihre sämtlichen Bureaumaterialien ausschließlich vom kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen. Bureaumaterialien, die im Lehrmittelverlag nicht vorhanden sein sollten, sind jeweilen durch letzteren zu beschaffen.

2. Die Bureaumaterialien dürfen vom Lehrmittelverlag nur auf Grund von Bestellscheinen abgegeben werden, welche die Unterschrift eines Departementsvorstehers tragen. Andere Bestellungen sind zurückzuweisen.

3. Rechnungen für Bureaumaterialien, deren Bezug nicht nach obstehenden Vorschriften erfolgt, sind nicht zur Zahlung anzuweisen.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist den sämtlichen Departementen, der Staatskanzlei, der Archiv- und Rechnungskanzlei, sowie der Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlages mitzuteilen und in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrates aufzunehmen.

Reglement

für die

Kunstgewerbeschule in Luzern.

Vom 27. Sept./9. Oktober 1893.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 210.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
In Revision des Reglementes für die kantonale Kunstgewerbeschule dahier vom 7. April 1877,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmäßige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 2.

Abteilungen.

Die Kunstgewerbeschule besteht aus sechs Abteilungen mit folgenden Lehrgegenständen:

A. Abteilung für Zeichnen.

Unterweisungen und Uebungen, welche zur Vorbereitung für den Eintritt in eine der nachfolgenden Abteilungen dienen.

B. Abteilung für dekorative Malerei.

Unterricht im Malen mit Leim-, Tempera- und Oelfarben, sowie Aquarellmalerei.

C. Abteilung für Glasmalerei.

Unterweisung in Kabinett- und Kirchenscheibenmalerei.

D. Abteilung für Modellieren und Skulptur.

Unterweisung und Uebung im Modellieren in Ton und Wachs; Skulpturarbeiten in Gips, Holz und Stein; Punktieren.

E. Abteilung für Schmiedearbeiten.

Uebungen in Ausführung von Metallarbeiten; getriebene Arbeiten; Eißelieren; Nagen.

F. Freikurse.

Übungen im Zeichnen und Modellieren.

Außerdem werden für sämtliche Schüler aller Abteilungen theoretische und kunstgeschichtliche Vorträge über Kunstgewerbe, ferner über Geometrie und Architektur angeordnet.

Die nähere Organisation des Unterrichtes wird einem vom Erziehungsrate zu erlassenden Lehrplane vorbehalten.

§ 3.

Lehrer.

Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrate gewählter Fachlehrer vor; es kann jedoch einem und demselben Lehrer die Leitung mehrerer Abteilungen übertragen werden. Allfällig nötige Hilfslehrer werden, innert den Schranken des vom Großen Räte bewilligten Kredites, vom Erziehungsrate angestellt.

Dem Fachlehrer liegen außer der Leitung des Unterrichtes ob:

a. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern gratis abzugebenden Utensilien und Materialien.

b. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand von Werkzeugen, Vorlagen, Modellen u., welche der betreffenden Abteilung gehören.

c. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand an solchen Rohmaterialien, welche gegen sofortige oder spätere Rückvergütung den Schülern oder einer Gruppe von Schülern für auszuführende Arbeiten abgeliefert werden.

d. Einreichung von Vorschlägen für Anschaffung von Vorlagen, Modellen u. s. w. Kleinere dringende Anschaffungen kann er bis zum Gesamtbetrage von jährlich 20 Fr. von sich aus besorgen.

Die unter litt: a—c genannten Verwaltungsrechnungen

und Inventarien sind gesondert zu führen, nach Formularen und Anweisung des Präsidenten der Aufsichtskommission, und unterliegen jederzeit seiner Einsicht und Kontrolle.

§ 4.

Der Direktor.

Der Erziehungsrat wählt aus der Mitte der Lehrerschaft der Schule den Direktor. Derselbe bezieht für seine Funktionen ein angemessenes Honorar. Ihm kommen folgende Obliegenheiten zu:

a. Unmittelbare Leitung der Schule und Vertretung derselben nach außen.

b. Entgegennahme der Anmeldungen der Schüler; Einzug der Eintrittsgelder, die er nachher an den Präsidenten der Aufsichtskommission abzugeben hat; Führung des Schülerverzeichnisses mit vollständiger Angabe des Namens, des Heimat- und Wohnorts, des Geburtsdatums, Namen der Eltern, des letzten Schulortes und des Kostgebers. Nach Eröffnung eines Jahreskurses reicht er jeweilen dem Präsidenten der Aufsichtskommission ein Verzeichnis sämtlicher für die einzelnen Abteilungen angemeldeten Schüler, sowie allfällige Abänderungsvorschläge des Stundenplanes ein.

c. Ausstellung der Quartalberichte und Schulzeugnisse.

d. Einberufung und Leitung der Konferenzen des Lehrervereins.

e. Er wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

f. Er ist Konservator der Sammlungen der Schule und führt darüber genaue Kontrolle, sowie ein Verzeichnis über allfällige Schenkungen, welches er von Zeit zu Zeit der Aufsichtskommission vorlegt.

Er hat, bis auf einen Jahresbetrag von fünfzig Franken, das Recht, dringende Anschaffungen und Reparaturen von Lehrmitteln, unter Anzeige und Rechnungsstellung an den

Präsidenten der Aufsichtskommission von sich aus zu besorgen; im übrigen ist die vorherige Genehmigung der Aufsichtskommission erforderlich.

g. Er nimmt allfällige Arbeitsaufträge und Bestellungen entgegen, welche von der Schule als solcher ausgeführt werden sollen, er macht die Kostenberechnungen, leitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission die bezüglichen Abmachungen, schließt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtskommission die Verkäufe und Accorde ab und macht der Aufsichtskommission Vorschläge über die Verwendung der betreffenden Erträgnisse. (Sieh § 15.)

h. Er erstattet gegen Ende des Schuljahres dem Präsidenten der Aufsichtskommission behufs ganzer oder teilweiser Veröffentlichung im Jahresberichte der höhern Lehranstalt und zu Händen des Erziehungsrates Bericht über den Stand und die Leistungen der Schule.

§ 5.

Übernahme von Privatarbeiten.

Dem Direktor und den Lehrern ist nur soweit gestattet, auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen, als die Schule nicht darunter leidet.

§ 6.

Der Lehrerverein.

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden den Lehrerverein, dessen Präsident der Direktor ist; im übrigen konstituiert sich derselbe von sich aus. Er versammelt sich ordentlicher Weise jeweilen binnen 4—6 Wochen nach Anfang eines KurSES und gegen Ende eines Semesters, überdies so oft, als es das Interesse der Schule erfordert.

Dem Lehrerverein steht zu: der Entscheid über Aufnahme der Schüler, die Begutachtung zu Händen der Aufsichtskommission betreffend Wegweisung von solchen, die Bestimmung der Censurnoten für die Zeugnisse, der Vorschlag für Zutei-

lung von Stipendien, Beratung aller vorgelegten oder im Schoße des Lehrervereins aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche das Interesse und Gedeihen der Schule betreffen.

§ 7.

Die Aufsichtskommission.

Der Erziehungsrat wählt die aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selber. Dieselbe versammelt sich auf Einladung des Präsidenten ordentlicherweise nach Eröffnung eines Kurses und dann jeweilen jeden zweiten Monat; außerordentlicherweise so oft es das Interesse der Schule erfordert. Ihre Obliegenheiten sind:

- a. Sie überwacht die Schule.
- b. Sie genehmigt den vom Direktor ihr vorzulegenden Stundenplan.
- c. Sie entscheidet auf den Vorschlag des Direktors über alle Anschaffungen innerhalb des Budgets der Schule, welche die Kompetenzen der einzelnen Lehrer und des Direktors überschreiten, und macht dem Erziehungsrat Vorschläge über allfällige Aenderungen des Budgets.
- d. Sie hat das Recht, auf Gutachten des Lehrervereins Schüler von der Anstalt wegzuweihen. Immerhin steht den ordentlichen Schülern das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu.
- e. Sie entscheidet über die Genehmigung der vom Direktor abgeschlossenen Verkäufe von Schülerarbeiten, sowie über Abmachungen und Verträge betreffend Uebernahme von Accordarbeiten durch die Schule und über die Verwendung der Erträgnisse derselben.
- f. Sie begutachtet die Zuteilung von Stipendien.
- g. Sie prüft und begutachtet die von ihrem Präsidenten vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Schule,

sowie alle die Schule betreffenden Angelegenheiten und Fragen, deren Entscheid den Oberbehörden anheimsteht.

§ 8.

Der Präsident der Aufsichtskommission.

Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommen folgende besondere Funktionen zu, für welche er eine angemessene Entschädigung bezieht:

a. Er widmet sowohl durch öftere Schulbesuche als auch sonst dem Unterrichte und überhaupt dem ganzen Anstaltsbetriebe eine möglichst einläßliche Aufmerksamkeit und steht den Lehrern in allem beratend zur Seite.

b. Er ist der Verwalter und Kassier der ganzen Schule. Als solcher vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber fortlaufende Rechnung; er kontrolliert und ergänzt die Schulinventarien der einzelnen Abteilungen und der ganzen Schule; er fertigt die Jahresrechnung der Schule aus und reicht sie nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtskommission nebst einem Berichte über die Schule dem Erziehungsrate ein.

§ 9.

Aufnahme der Schüler.

Die Einschreibung für die Kunstgewerbeschule findet je weilen anfangs Oktober, auf erfolgte Ausschreibung, beim Direktor statt.

Ueber die definitive Aufnahme entscheidet je weilen bis in längstens 6 Wochen nach Schulbeginn auf das Gutachten des betreffenden Fachlehrers der Lehrerverein. Dieselbe wird nur solchen gestattet, welche sich über eine genügende Vorbildung ausweisen. Schüler der höhern Lehranstalt können die Schule als Hospitanten besuchen.

Hospitanten und Freischüler haben bei der Einschreibung die Zahl der zu besuchenden Stunden anzugeben.

§ 10.

Schulgeld.

Jeder Schüler und Hospitant hat zu Händen der Schule ein Schulgeld zu entrichten und zwar beträgt dasselbe für Schüler der

a. Abteilung für Zeichnen	5 Fr.
b. Abteilung für dekorative Malerei, Glasmalerei, Modellieren und Skulptur	20 „
c. Abteilung für Metallarbeiten	2 „
d. Freischule für Zeichnen	2 „
e. „ „ Modellieren	4 „

In den Abteilungen b und c ist bei der Einschreibung wenigstens die Hälfte der Taxe zu bezahlen, der Rest spätestens bei Beginn des zweiten Semesters; die übrigen Abteilungen haben gleich anfangs das ganze Schulgeld zu entrichten.

Dürftigen Schülern kann die Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Lehrervereins das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

Ordentliche Schüler der höhern Lehranstalt (§ 9) sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit.

§ 11.

Anentgeltliche Leistungen der Schule.

Die Schule liefert:

a. der Abteilung für dekorative Malerei: das nötige Rohmaterial;

b. der Abteilung für Glasmalerei: das nötige Material für alle Arbeiten: Glas, Farben, Chemikalien, Brennmaterial, Blei, Zinn;

c. der Abteilung für Modellieren und Skulptur: Modellbretter, Schieferplatten, Staffeleien, Modellierstühle, Gips, Ton, ferner Stein und Holz für die Übungsstücke;

d. der Abteilung für Schmiedearbeiten: Material, Werkzeug, Kohlen.

Für jede angefertigte Arbeit ist der Wert des verwendeten Materials anzugeben und, sofern die Arbeit nicht im Besitze der Schule verbleibt, der Lehrern zu vergüten.

Werden Schüler zu Privatarbeiten (§ 5) beigezogen, so dürfen hiefür keine Materialien der Schule verwendet werden.

§ 12.

Schulzeit.

Der Unterricht für ordentliche Schüler dauert von Anfang Oktober bis Ende Juli.

Der Freikurs dauert von Anfang Oktober bis Ostern.

Die Fachlehrer sind befugt, den Schülern auch während der Ferien den Zutritt zu den Unterrichtslokalen zeitweise zu gestatten, aber nur unter Aufsicht.

Der Unterricht für die ordentlichen Schüler dauert an Werktagen in der Regel am Vormittag von 8—12 Uhr, am Nachmittag von 2— $\frac{1}{2}$ 6 Uhr; für die Freischüler an vier Werktagen abends von $\frac{1}{2}$ 8— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.

§ 13.

Stipendien.

Der Regierungsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsrates fleißigen und begabten ärmern Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Kredit des Großen Rates, Stiftungen u.) Stipendien verabsolgen.

§ 14.

Sammlungen.

Es wird von den Behörden alljährlich ein Kredit gewährt für Schaffung und Aufführung einer Sammlung von Mustern älterer oder neuerer kunstgewerblicher Gegenstände. Direktor und Aufsichtskommission lassen sich die Vermehrung und Bereicherung dieser Sammlung möglichst angelegen sein.

Die Sammlungen sind wenigstens einmal in der Woche zu bestimmter Zeit den Interessenten aus dem Gewerbe- und Handwerkerstande zugänglich zu machen.

§ 15.

Verwertung der Schülerarbeiten.

Die Arbeiten der Schüler sind Eigentum der Schule; doch können dem Schüler einzelne Stücke gegen Entschädigung des Rohmaterials und der Abnutzung an Werkzeugen als Eigentum abgetreten werden.

Die Schülerarbeiten können mit Genehmigung des Präsidenten der Aufsichtskommission verwertet werden. Aus dem Erlös ist vorab der Schule das Rohmaterial zu vergüten; sodann kann auch eine Entschädigung an den Verfertiger verabreicht werden. Der Rest ist an den Präsidenten der Aufsichtskommission abzuliefern.

Aus dem Ertrage der von der Schule angefertigten Arbeiten (§ 4 litt. g) kann ein Teil den beteiligten Schülern zugewendet werden, das Uebrige fällt in die Schulkasse.

§ 16.

Schulausstellung.

Am Schlusse eines Schuljahres findet in der Regel eine öffentliche Ausstellung der Arbeiten sämtlicher Abteilungen der Schule statt.

§ 17.

Zeugnisse.

Jeweilen zu Weihnachten und zu Ostern erteilt der Direktor den Schülern zu Händen der Eltern oder deren Stellvertreter auf Grund der Censur des Lehrervereins Bericht über Fleiß, Fortschritt und Ausführung.

Am Schlusse des Jahreskurses wird ein Gesamtzeugnis über Fleiß, Fortschritt und Ausführung ausgestellt.

Alle diese Zeugnisse werden nach erziehungsrätlich genehmigten Formularen ausgefertigt.

Nur der Direktor hat die Befugnis, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

§ 18

Disciplinarreglement.

1. Den Schülern der Kunstgewerbeschule wird ein anständiges gesittetes Betragen sowohl innerhalb, als außerhalb der Anstalt, regelmäßiger Schulbesuch, Reinhaltung der Arbeitsräume, Schonung der in denselben befindlichen kunstgewerblichen Gegenstände, Gipsabgüsse, Vorlagen, Werkzeuge, Utensilien und Mobilien, sowie die Befolgung der vom Direktor oder von den Lehrern gegebenen Weisungen zur Pflicht gemacht.

2. Es ist den Schülern untersagt, in den Unterrichtslokalen zu rauchen, ohne Erlaubnis des betreffenden Lehrers das Lokal einer andern Abteilung zu betreten oder einen Gegenstand aus einem Arbeitslokale in ein anderes, oder gar aus den Räumen der Anstalt wegzunehmen.

3. Wer aus Mutwillen oder Unvorsichtigkeit irgend einen der Schule angehörenden Gegenstand beschädigt, hat die Wiederherstellungs- oder Ankaufskosten zu bezahlen oder einen angemessenen Schadenersatz, wie derselbe von den Lehrern und der Aufsichtskommission festgestellt wird, zu leisten. Sollte der Urheber der Beschädigung nicht zu ermitteln sein, so haften sämtliche anwesende Schüler für den Schaden und haben die auf sie fallende Kostenquote ohne Säumnis zu bezahlen.

4. Vorlagen und Fachschriften (ausgenommen Handzeichnungen oder sonst seltene Blätter, Photographien und kostbare Werke) können auf bestimmte Zeit ausgeliehen werden. Der Direktor führt darüber Kontrolle.

Gipsabgüsse und kunstgewerbliche Gegenstände dürfen unter keinen Bedingungen ausgeliehen werden.

5. Ein allfälliger Austritt aus der Schule während eines Jahreskurses ist dem Direktor schriftlich anzuzeigen, ebenso ist ihm von jeder Wohnungsänderung Mitteilung zu machen.

Ein im Laufe des Schuljahres Austretender hat kein Anrecht auf Rückvergütung des Schulgeldes.

6. Wer den disciplinären Vorschriften zuwiderhandelt oder sich anhaltende Trägheit zu Schulden kommen läßt, kann von der Schule ausgeschlossen werden.

7. Die disciplinären Vorschriften finden in gleicher Weise auf permanente Schüler, Hospitanten und Freischüler Anwendung.

Bei der Einschreibung ist jedem Neueintretenden ein Exemplar dieses Disciplinarreglementes zuzustellen.

§ 19.

Vorstehendes Reglement, das in die Sammlung der Verordnungen und Weisungen aufzunehmen ist, tritt auf den 1. Januar 1894 in Kraft. Mit dem Erlasse von allfällig nötigen Uebergangsbestimmungen ist der Erziehungsrat beauftragt.

Reglement

Betreffend

die Unfallkasse der kantonalen Kunstgewerbeschule.

Vom 19. November 1894.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 309.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf seinen bezüglichen Beschluß vom
22. Januar 1894,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

§ 1.

Um den Schülern der Kunstgewerbeschule für Betriebsunfälle mangels einer Haftpflicht der Anstalt eine billige Entschädigung austreten zu können, wird eine Unfallkasse

gegründet, deren Verwaltung dem Erziehungsrate unterstellt ist.

§ 2.

Der dahेरige Fond wird aus den jährlichen Staatszuschüssen und allfälligen weiteren Einnahmen (Schenkungen) gebildet und bei der Kantonalbank zinstragend angelegt.

§ 3.

Auf Vergütung aus besagter Kasse haben lediglich die Schüler der Kunstgewerbeschule Anspruch und zwar nur für solche Unfälle, die ihnen im Betriebe der Schule zustossen und von größerem Belang sind.

Wenn die Schüler für allfällige Privatarbeiten der Lehrer in Anspruch genommen werden, so sind die letztern verpflichtet, jene für die Dauer der betreffenden Arbeiten auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern, sofern dies nicht von seiten des Auftraggebers geschieht.

Wenn die Schule als solche Arbeitsaufträge übernimmt (§ 4 litt. g des Reglements vom 9. Oktober 1893), so ist in den Vertrag mit dem Auftraggeber eine Bestimmung aufzunehmen, daß letzterer die Schüler zu versichern habe.

§ 4.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich:

- a. nach dem Stand der Kasse mit Rücksichtnahme auf ihr Risiko für die Zukunft;
- b. nach der Höhe der Heilungskosten;
- c. nach der Schwere des Unfalls und den daraus erwachsenden dauernden Nachteilen;
- d. nach den ökonomischen und übrigen in Betracht fallenden Verhältnissen des Betroffenen.

Hat ein Unfall den Tod des Betroffenen zur Folge, so wird eine Entschädigung nur an die Eltern bezahlt; sonst werden nur Arzt- und Begräbniskosten vergütet.

In keinem Falle überschreitet der Gesamtbetrag der Entschädigungen den Betrag von 1500 Fr.

Die Entschädigung wird nur in Form der Kapitalabfindung geleistet; Renten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5.

Ueber die Berechtigung und den Umfang der Entschädigungen entscheidet auf Gutachten und Antrag der Aufsichtskommission der Erziehungsrat, gegen dessen Entscheid innert zehn Tagen an den Regierungsrat recurriert werden kann.

§ 6.

Wenn ein Unfall sich ereignet, ist unverzüglich dem Präsidenten der Aufsichtskommission zu Handen der letzteren Kenntnis zu geben. Unfälle, die nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen angemeldet werden, verlieren jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 7.

Auf erfolgte Anzeige eines Unfalles holt die Aufsichtskommission über die Bedeutung des Falles und die erforderlichen Kurmaßregeln ein ärztliches Zeugnis ein und ordnet, soweit sie es für nötig und zweckmäßig erachtet, das geeignet Erscheinende bezüglich ärztlicher Behandlung, Verpflegung u. an.

§ 8.

Die endgültige Zuerkennung einer Entschädigung kann auf die Dauer eines Jahres hinausgeschoben werden, insofern dies der Erziehungsrat als angezeigt erachtet. Inzwischen können Auszahlungen auf Rechnung der Entschädigung gemacht werden.

§ 9.

Vorstehendes Reglement ist urschriftlich dem Erziehungsrate und abschriftlich

102 Reglement betr. die Unfallasse der kanton. Kunstgewerbeschule.

- a. dem Hrn. Rektor B. Amberg zu Handen der Aufsichts-
kommission, und
 - b. dem Hrn. Direktor S. Weingartner zu Handen der
Lehrerschaft der Kunstgewerbeschule mitzuteilen.
-

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
Mit Hinsicht auf die §§ 4, 23, 24, 27 und 185 des
Erziehungsgesetzes von 1879/98, erläßt hiemit folgenden

Lehrplan

für die

Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

A. Primarschulen.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. (§ 5 des Erziehungsgesetzes).

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

II. Sprachunterricht.

1. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung.

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise.

Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt, soll andern vorangehen. Die Gegenstände sind in natura oder guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen sind stets an alle Schüler zu richten.

c. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen. — Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen; die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchleins beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

d. Kenntniss der Hells- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen.

Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautiert nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. -- Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt.

Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen.

1. Lesen der kleinen und großen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Schreibleichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinander haltend, nicht getrennt, rein lautiert.

3. Schreiben.

a. Vorübungen.

Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. In der Kenntnis von rechts, links, oben, unten u.
2. Im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder).
3. Im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Licht- und Schattenstriche.
4. Im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben.

1. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben von 1—20.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln maßgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden. Dieses gilt für alle Klassen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und b. wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des Letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautiertes Nacherzählen behandelter Erzählungen; Repetieren kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstabennamen (Buchstabieren ist gelegentlich zu üben); Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts- und Tatwortes; Ein- und Mehrzahl.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken. Auszüge aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.

b. Rein lautiertes Lesen von 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautiertes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautierens und sinn- gemäßen Betonens. Der „Schulton“ ist zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen (nach Merkwörtern).

Besondere Übungen im Schönschreiben.

Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Takttschreiben und Korrigieren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

Bemerkung: Von der zweiten Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft (Blätter) sind zu datieren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probefchrift anfertigen; die bezügl. Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung sog. Reinhefte ist untersagt. Die Korrektur des Lehrers geschehe mit roter Tinte.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist von dieser Klasse an Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Straßen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen: Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken u. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes

zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Eintönigkeit ist zu meiden.

b. Aus der Heimatskunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde; Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgegeschichte (engern) vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

c. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautiertes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; gelegentliche Buchstabierübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten, dazu das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Abwandlung des Tatwortes in denselben. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen.

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautiertes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Frageatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatskunde und den Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatskunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktier- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Laute. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechts- worte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschafts- worte, in den I. Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammenfassen des Inhaltes eines Lesestückes in wenige Sätze.

Schön schreiben.

Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

4. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauungsunterricht: Beschreiben und Besprechen von Pflanzen, Tieren und Mineralien.

b. Behandlung von 25—30 theils prosaischen, theils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen

und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen; Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu vermeiden.

c. Memorieren und Recitieren von prosaischen und poetischen Musterstücken und von Liedertexten.

d. Umbilden von Lese- und Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen u.).

Der reine einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Auffuchen in Lese- und Lesestücken, Nachbilden.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Bewertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemäßen Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen der Gedichte zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdruck.

Sie bestehen:

a. Im Schreiben behandelter Sätze.

b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke und in Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.

c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.

d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lese- und Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen.

e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück.

- f. In Übungen im Brieffschreiben; Postkarte.
g. In Rechtschreibübungen (Diktate).

Schön schreiben.

Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit einer Linie (für Ungeübtere mit 3 und 2 Linien). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einläßliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Recitieren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengesetzte Satz; die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Vorwort und Bindewort); Deklinieren und Konjugieren (starke und schwache Form; Leideform). Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, fertigen und sinngemäßen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen. Erzählung selbst erlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktierübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schön schreiben.

a. Einübung der kleinen und großen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 4 Linien), Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten.

b. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengesetzte Satz, mit besonderer Berücksichtigung der Interpunktion; der Anführungsatz; das rückbezügliche Fürwort. Analytische Übungen an behandelten Lesebüchern zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm- und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufträgen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w.), zur Führung eines Haushaltungsbuches und zur Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über die Buchführung.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdruck.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, im Umbilden und freien Niederschreiben von Lesebüchern und von Besprechungen im Realunterrichte, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Inseraten und Geschäftsaufträgen. Anfertigung einer kleinen Buchhaltung.

Schönschreiben.

Die deutsche und französische Schrift (auf einer Linie), Zifferschreiben (arabische und römische) im Dienste des Rechtschreibens und der Anfertigung einer Buchhaltung; Übungen im Schnellschreiben.

III. Rechnungsunterricht.

1. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).

b. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Bervielfachen und Messen; viele Übungen im Zerlegen; Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Maßen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 1—20. Zu- und Abzählen.

d. Einteilen des Meters in halbe und Decimeter, des Liters in halbe und Deciliter. Kenntnis des Frankens, Bajens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen; allmählicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner; Bervielfachen und Messen mit den

Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Operationen; Veranschaulichungsmittel: Besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und $1 : 1$ bis 50. Die „Haltungszahlen“.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Decimeter und Centimeter, des Liters in Deciliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

Bemerkung: Das mündliche Rechnen soll auf dieser und jeder folgenden Stufe auf das schriftliche Rechnen vorbereiten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—1000.

a. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000, durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1; letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

b. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins; die „Haltungszahlen“; Fortsetzung des Einmaleins bis 12×12 .

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Zifferrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die vier Species. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolvieren und Reduzieren.

f. Kenntnis der Münzen, Maße (m, dm, cm, mm, km; l, dl, dal und hl) und Gewichte (kg, g, q und t) unter Vorweisung derselben; die Papiermaße (Bogen, Lage, Ries, Balle); Duzend und Gros; Zeiteinteilung; Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der vier Species. Der Dreisatz in ausführlicher Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$.

d. Münzen, Maße, Gewichte und Zeiteinteilung.

NB. Musteraufgaben sind von dieser Klasse an mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen.

5. Klasse.

a. Einläufige Wiederholung des Rechnens mit den vier Species.

b. Darstellung des Decimalbruches. Reines und angewandtes Rechnen mit Decimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$; $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$.

d. Dreisatzrechnungen in ausführlicher Form.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung der $\frac{0}{10}$ auf andere Rechnungsarten.

f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmaß, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen (üblichsten) Längenmaße. Verjüngter Maßstab. Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen (üblichen) Flächenmaße. Abstecken der a und ha im Freien.

NB. Die Zeichnungen und Aufgaben der Raumlehre sind in ein besonderes Heft einzutragen.

6. Klasse.

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in decimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Zins- und Prozentrechnungen; Dreisatzrechnungen, Bruchsatz; die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Dreieck, unregelmäßiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. Kenntnis der gesetzlichen (üblichen) Körpermaße. Praktische Aufgaben.

IV. Vaterlandskunde.

4. Klasse.

a. Erweiterung der Heimatskunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.

b. Anleitung zum Verständnis der Karte.

c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises, des Amtes und des Kantons.

d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft.

5. Klasse.

1. Geographie.

a. Der Kanton Luzern, Wiederholung und einläßlichere Behandlung.

b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizer-

geschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde über Gemeinde und Kanton.

6. Klasse.

1. Geographie.

a. Beschreibung der übrigen Kantone; die Schweiz; übersichtlich die Nachbarländer.

b. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

c. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.

b. Gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der schweizerischen Verfassungskunde.

Methode beim Geschichtsunterrichte: Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen, sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten.

NB. Werden bei nicht getrennten Schulen die V. und VI. Klasse in der Vaterlandskunde zusammengezogen, so ist das eine Jahr der Stoff für die V., das andere Jahr derjenige für die VI. Klasse zu behandeln.

V. Naturkunde.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der I., II., III. und IV. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte zusammen. Zweck dieses Unterrichtsfaches ist, das Interesse für die Natur und ihre Gegenstände zu wecken, die Sinne zu schärfen und an genaues Beobachten zu gewöhnen, den Geist zu befähigen, das Erkannte auch im Leben zu verwerten. Auf dieser Stufe sind einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich anzuschauen, zu beobachten, zu besprechen und nach ihrem Verhältnisse untereinander und zum Menschen

zu betrachten. Im Sommer sind vorherrschend Pflanzen und deren Leben in Behandlung zu ziehen, im Winter Tiere und Mineralien. Die Gegenstände sind in natura vorzuführen, — besonders auch bei Exkursionen —; ist dies nicht möglich, wenigstens in guter Abbildung. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu öffnen.

5. Klasse.

a. Acker- und Gartenbau: Unsere Getreidearten, Kartoffel, Hülsenfrüchte, Gespinnstpflanzen u.; Wiesenbau: Wiesengräser und -Kräuter; Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Regenwurm, Kage, Mäusebussard u.

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer, einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke.

Elementare Belehrungen über einige meteorologische Erscheinungen, z. B. Tau, Reif, Regen, Schnee, Quelle, Kreislauf des Wassers.

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner u.

Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (essbare und giftige Beeren), einige nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Kalk, Steinkohle (Torf), Eisen.

Elementare Belehrungen über einige physikalische Apparate (Barometer, Thermometer, Pumpe, Hebel u.).

Allgemeine Gesundheitslehre; Ernährung.

Bemerkung: Bei Gesamtschulen können die V. und VI. Klasse im Unterrichte vereinigt werden; dann wird das eine Jahr das Pensum der V., das andere Jahr dasjenige der VI. Klasse behandelt.

VI. Zeichnen.

In der I. und II. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes; erst von der III. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird nur mehr auf Papier gezeichnet. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfaßten Formen zu üben. Formensinn und Geschmack sind zu bilden, und der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Winkel und Maßstab sind entsprechend zu gebrauchen. In der Regel wird Klassenunterricht erteilt.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung, ihre Anwendung zu einfachen geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern u. mit Hilfe von Quadraten. Sparfüßiges Schraffieren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammensetzung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen; Oval und Spirale.

6. Klasse.

Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und freislinigen Netzen; Zeichnen stilisierter Blatt- und Blütenformen; das einfache Ornament.

VII. Gesang.

In der I. und II. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Für den Unterricht im Singen nach Noten diene das obligatorische Lehrmittel. In allen Schulen hat der Notengesang mit der III. Klasse zu beginnen und er ist in allen folgenden Klassen fortlaufend zu pflegen (unter günstigen Verhältnissen kann schon in der II. Klasse mit dem

Notensingen angefangen werden). Neben dem Chorgesange ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Alle Übungen sind in möglichster Tonreinheit auszuführen. Beim Studium der Lieder ist auf gute Textaussprache ein stetes Augenmerk zu richten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes (Violine, Harmonium oder Klavier) bedienen. — Ein gewisser Cyklus von Liedern ist durch fleißiges Üben und Repetieren zum geistigen Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zwölf Volkslieder mit vollständigem Texte auswendig singen können:

1. ÜB' immer Treu und Redlichkeit.
2. Goldne Abendsonne.
3. Morgenrot.
4. Ich hatt' einen Kameraden.
5. Von ferne sei herzlich begrüßet.
6. So scheiden wir mit Sang und Klang.
7. Ruffst du mein Vaterland.
8. Laue Lüfte fühl' ich wehen.
9. Laßt hören aus alter Zeit.
10. Trittst im Morgenrot daher.
11. Der Tell sei uns gepriesen.
12. Wo Kraft und Mut.

1. Klasse.

Übungen der Schüler im Nachsingen der Töne von 1 bis 5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktieren zu den im 2- und 3-Takt geübten Liedern.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstände vom Haupttone.

Um das fröhliche Kinderleben zu fördern, sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (2 Einheiten auf 1 Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. Veseübungen. Fortgesetztes Taktieren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Veseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Einführung der absoluten Benennung und des Schlüssels. Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Veseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Erklärung der Taktvorzeichnung; Einführung der dynamischen Zeichen; der Punkt nach der Note; Erweiterung des Tonumfanges; ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Veseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartensfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse.

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

VIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“ und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen speciellen Jahrespensums zu erteilen. Er beginnt mit der IV. Klasse. Zur Erzielung einer zweckmäßigen Abwechslung werden von der I. bis zur III. Klasse während der Pausen Spiele und leichtere Ordnungs- und Freiübungen ausgeführt. Damit das Turnen im Freien ermöglicht wird und gleichwohl das Minimum der jährlichen Stundenzahl (60 Stunden pro Kurs) erreicht werden kann, sind die Turnstunden hauptsächlich auf die Zeit der günstigen Witterung (Frühling, Sommer) zu verlegen.

Als Hilfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind laut Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. Sept. 1878 nach Vorschrift der maßgebenden Normalien für jeden Schulort zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

- a. Ein Klettergerüst mit Stange und Seil,
- b. „ Stembalken mit Sturmbrett,
- c. „ Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern,
- d. Eisenstäbe.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre)	3	3	3	3	3	3	Stunden.)
Sprachunterricht	14	12	10 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	7	7	„
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	„

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
Rechnen	6 $\frac{1}{2}$	6	6	5	5	5	Stunden.
Vaterlandskunde	—	—	—	3	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Zeichnen	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	"
Gesang	1 $\frac{1}{2}$	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	24	25	25	27	28	28	"

b. Winterhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Klasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden.)
Sprachunterricht	14	13	12	9	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	"
Rechnen	8	7	6	6	6	6	"
Vaterlandskunde	—	—	—	4	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	"
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	"
Gesang	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	—	—	—	2	2	2	"
Total:	27	27	27	30	30	30	"

Bemerkungen:

1. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf 2 Stunden beschränkt werden, in den drei untern Klassen im Winterhalbjahre ebenfalls.

2. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterrichte zu dispensieren.

3. Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes Stundenpläne zu entwerfen, aus denen der unmittelbare Unterricht und die Stillbeschäftigung ersichtlich sind. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen und in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen.

4. Zur Vermeidung allzugroßer Zersplitterung der Lehrkraft dürfen, in der Regel jedoch nur bei Gesamtschulen, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden, insofern es die Natur des Lehrgegenstandes erlaubt.

5. An jenem Tage, an welchem die Mädchen die Arbeitsschule besuchen müssen, erhalten die Knaben Unterricht im Rechnen (Raumlehre), Turnen oder in der Sprache.

6. Bei außerordentlich ungünstigen Schulverhältnissen kann durch die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Lehrstoffes gestattet werden.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muß eine Pause von wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden eintreten. Nach je 2 Stunden Schulzeit soll eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher die Kinder unter Aufsicht des Lehrers ins Freie gehen dürfen. Die Schulzimmer sind unterdessen zu lüften.

B. Wiederholungsschulen.

I. Sprachunterricht.

Mündlich: 1. Lautrichtiges und verständiges Lesen, kurzes Erklären und Reproduzieren von Lesestücken; 2. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

Schriftlich: 1. Anfertigen von Briefen und kleinen Aufsätzen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; 2. Geschäftsaufsätze: Annoncen, Zeugnisse, Schuldscheine, Quittungen u. mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die schriftlichen Arbeiten sollen, für Ziffer 1 und 2 gesondert, je in ein Heft eingetragen und datiert werden.

II. Rechnen.

Wiederholung der 4 Species mit ganzen Zahlen, das Einmaleins; die metrischen Maße und Gewichte; Rechnen mit gemeinen und decimalen Brüchen; Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern. Zifferrechnen und Kopfrechnen sind zu üben. Die schriftlichen Arbeiten sollen in ein Heft eingetragen und datiert werden.

Führung einer kurzen, einfachen Buchhaltung.

III. Realien.

1. Geographie: Übersichtliche Beschreibung des Kantons Luzern und der Schweiz; gelegentliche Berücksichtigung der angrenzenden Länder.

2. Geschichte: Hauptmomente der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

3. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

4. Naturkunde, teils in Verbindung mit dem Lesen, teils selbständig: Belehrungen aus der Gesundheits- und Landwirtschaftslehre.

IV. Turnen.

Nach Maßgabe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.

V. Gesang.

Wiederholung einiger Volks- und Vaterlandslieder.

Bemerkungen:

1. Die Wiederholungsschule umfaßt 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Diese verteilen sich wie folgt: 60 Stunden deutsche Sprache, 56 Stunden Rechnen, 56 Stunden Realien und 8 Stunden Turnen und Gesang.

2. Die betreffenden Lehrer sollen rechtzeitig auf Grund vorstehender Bestimmungen einen speciellen Unterrichts- und Stundenplan anfertigen und vom Bezirks-Inspektor genehmigen lassen. Jedes Jahr kommt der ganze Unterrichtsstoff zur Behandlung.

3. Die Schüler werden mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse in zwei Klassen ausgeschieden, die im Lesen, Gesang und Turnen und in der Naturkunde vereinigt werden können.

C. Rekrutenschulen.

1. Lesen.

Geläufiges Lesen von kleinern und größern Lesebüchern mit sinngemäßer Betonung; Abfragen des Gelesenen; nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

2. Aufsatz.

Anfertigen von Briefen aus dem familiären und gesellschaftlichen Leben; kleinere Aufsätze über Aufgaben aus dem Erfahrungskreise der Schüler.

Die Arbeiten werden datiert und sauber in ein Heft eingetragen und vom Lehrer korrigiert; die wichtigsten Fehler werden in der Schule besprochen.

3. Rechnen.

Mündliches und schriftliches Rechnen.

Die vier Species mit ganzen Zahlen; das Einmaleins; das metrische Maß und Gewicht; Rechnen mit Brüchen; Anwendung der Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.

Die schriftlichen Rechnungen werden in einem Heft ausgeführt; die Ausrechnung steht ebenfalls dabei.

4. Vaterlandskunde.

a. Geographie: Der Kanton Luzern und die Schweiz.

b. Geschichte: Grundzüge der Schweizer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.

c. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.

Bemerkungen:

1. Die Rekrutenschule umfaßt zwei Jahrgänge und dauert je 40 Stunden.

2. Zählt die Schule mehr als 40 Rekruten, so ist dieselbe in zwei Kurse auszuscheiden. Die Teilung geschieht mit Rücksicht auf die Kenntnisse der betreffenden Rekruten.

3. Von den 40 Unterrichtsstunden werden 13 auf die deutsche Sprache, 13 auf das Rechnen und 14 auf die Vaterlandskunde verwendet.



Der vorstehende Lehrplan, durch welchen diejenigen vom 27. November 1890 und vom 29. September 1892 aufgehoben werden, tritt auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Luzern, den 17. April 1900.

Namens des Erziehungsrates:

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Reglement und Lehrplan

betreffend

die Arbeitsschule.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern
erläßt hiemit in betreff des Arbeitsschulwesens folgendes
Reglement:

A. Gesetzliche Bestimmungen.

§ 1.

Bon der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. (§ 17 d. E.-G. 1879/98).

§ 2.

Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens 3 Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke, und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 18 d. E.-G.)

§ 3.

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten. (§ 19 d. E.-G.)

§ 4.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bezw. Fortbildungsschule treten. (§ 25. d. E.=G.)

§ 5.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen. (§ 26 d. E.=G.)

§ 6.

Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (§ 16 d. E.=G.)

§ 7.

Ein Schulkind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 14 d. E.=G.)

§ 8.

Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. (§ 112 d. E.=G.)

§ 9.

Diese Besoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§ 113 d. E.-G.)

B. Vollziehungsbestimmungen.

§ 10.

I. Schultag.

Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht mit in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Werktagsschriftenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden.

2. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht auf den Dienstag nachmittag zu verlegen.

3. Ist die Arbeitsschule getrennt (§ 19 des Erziehungsgesetzes) und hat eine und dieselbe Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloß einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen; immerhin jedoch darf einer und derselben Primarschule wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.

4. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen, weil sie zugleich Inspezierinnen sind, am Donnerstag nicht Schule halten können, hat sich der Bezirksinspektor in betreff der Schulzeit mit diesen Lehrerinnen und den zuständigen Pfarrämtern ins Einvernehmen zu setzen.

5. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitslehrerin den Unterricht

nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die ihm geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen.

§ 11.

II. Freischülerinnen.

Der Eintritt in die Arbeitschule ist schon in der 2. Klasse der Primarschule gestattet. Desgleichen sind die aus der Primarschule entlassenen Mädchen berechtigt, die Arbeitschule auch im Sommer zu besuchen. Ebenso können Mädchen, welche eine gemischte Sekundarschule besuchen, die Arbeitschule desjenigen Primarschulkreises, in welchem sie wohnen, als Freischülerinnen besuchen, insofern die dortigen Schulverhältnisse und der Sekundarlehrer oder der Bezirksinspektor dies gestatten.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr resp. Semester zum regelmäßigen Besuche derselben.

§ 12.

III. Besoldung.

Lehrerinnen, welche noch nicht wenigstens 5 Dienstjahre zählen, erhalten eine Besoldung von 80 Fr. resp. pro Semester eine solche von 40 Fr. Lehrerinnen dagegen, welche wenigstens im 6. Dienstjahre stehen, erhalten eine Besoldung von 100 resp. von 50 Fr.

Wird die wöchentliche Unterrichtszeit an einer und derselben Arbeitschule oder, wenn diese getrennt ist, an der nämlichen Unterrichtsabteilung derselben auf wöchentlich zwei halbe Tage (mit je 3 Stunden) ausgedehnt, so beträgt die Jahresbesoldung 160—200 Fr.

Ist eine Arbeitschule zwei- oder mehrfach getrennt und sind zwei oder mehr Abteilungen derselben der nämlichen

Lehrerin unterstellt (§ 19 des Erziehungsgesetzes), so erhält diese eine doppelte resp. eine der Anzahl ihrer Abteilungen entsprechende mehrfache Besoldung.

Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 40 Halbtagen pro Jahr nicht innegehalten wird, ohne daß ein genügender Grund für eine Verkürzung vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduziert.

Wird eine Schule getrennt, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so wird die Besoldung auch in dem Falle nicht über 160—200 Fr. erhöht, wenn die jährliche Schulzeit für eine einzelne Unterrichtsabteilung von 40 auf 80 Halbtage ausgedehnt wird.

§ 13.

IV. Lehrplan.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Beim Unterrichte bedienen sich die Lehrerin und die Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins. Diktate dürfen nur bei der Haushaltungskunde vorkommen und sollen möglichst bündig sein.

Die Schülerinnen einer und derselben Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen; desgleichen sollen auch die Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichung unterstützt, allen zugleich erteilt werden.

Für den Unterricht der Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der 3. und der folgenden Klassen zur Aushilfe angehalten werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und jeweilen nicht länger als eine Stunde.

Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probierstücken erlernt werden, jedoch ohne daß man sich zu lange dabei aufhält.

Jede gefertigte Arbeit erhält einen Zettel, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin sowie die Stück-

nummer angibt. Die Arbeiten sollen, nach Klassen geordnet, bis zur Prüfung aufbewahrt und dürfen vor derselben nicht gewaschen werden.

b) Lehrgegenstände der einzelnen Klassen.

1. Klasse.

1. Lehrstück im Stricken, Erlernen der an einem Strumpfe zu übenden Maschen und Vorkommnisse.

2. Der Strumpf. Dieser soll auf die Seite gelegt werden, da eventuell später an demselben der Maschenstich geübt werden kann.

3. Ein Paar Strümpfe. Auf möglichst gleiches Garn und gleiche Größe für alle Schülerinnen ist, der gleichmäßigen Berechnung der Größenverhältnisse wegen, besonders Gewicht zu legen.

2. Klasse.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: 1 Paar neue Strümpfe; 1 Paar Strümpfe anstricken.

b) Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Stück uneingeteiltem Stramin oder Etamin als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche mindestens in zweifacher Reihe und in gleichmäßigen Abständen. Die Buchstaben des einfachen Alphabetes mit Kreuzstich.

2. Zwischenarbeit: Leichte Stridarbeiten.

3. Klasse.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Erlernen des Maschenstiches am Übungsstrumpf der 1. Klasse oder an einem extra gestrickten Stück: das Zusammennähen und das Übernähen der rechten Maschen. Einstricken der Ferse und wenn möglich eines Stückes am Übungsstrumpf.

b) Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähte an einem Stück Baumwollzeug von circa 20—25 cm Höhe,

ganze Stoffbreite. Erlernen des Säumens, der Borstich, Hinterstich und die Steppnaht, Ränder einzeln umfahren, Erstellen der Kehr-, der geraden und schiefen Rollnaht. Mädchenhemd mit angeschnittenen Ärmeln und Zug.

2. Zwischenarbeit: Leichte Näh- und Strickarbeiten, Übernähen mit Maschenstich an Nutzgegenständen.

4. Klasse.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Einstricken von Fersen und Stücken. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich am Musterstrumpf oder an einem extra gestrickten Stück und an Strümpfen.

Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Zug oder Bund und mit eingefügten Ärmeln. Einsetzen von drei Stücken am Nähstreifen mit dem Überwindlingsstich auf der linken Seite, mit der Kappnaht und der Rollnaht. Erstellen einer Ziernaht und Anbringen von Knöpfen, Hasfen, Schnüren u. an demselben Streifen.

2. Zwischenarbeit: Verschiedene Strickarbeiten. Namenzichnen an Gegenständen.

5. Klasse.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Anwenden der erlernten Flickarten an gebrauchten Gegenständen.

b) Nähen: Flicken an Nutzgegenständen. Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Verweben an einem Übungsstück und an Nutzgegenständen. Flanellflicken. Zeichnen mit Schablonen.

2. Zwischenarbeit: Patent- und Hohlmusterstreifen. Flickern von Waschgegenständen. Haushaltungskunde nach dem Büchlein.

6. Klasse.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Üben der verschiedenen Flickarten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

b) Nähen: Tuchfliden. Fliden von Kleidungsstücken in Tuch, Flanell u.

Umändern derselben. Erneuern einzelner Teile. Übungen im Verweben. Zuschneiden und Nähen eines Frauen- und eines Knabenhemdes, statt des letztern können auch 1 Paar Frauenbeinkleider gemacht werden.

2. Zwischenarbeit: Anfertigen einfacher Waschgegenstände.

Warenkunde nach dem Büchlein.

7. Klasse.

Übung im Fliden des Gestrickten und Gewoben. Zuschneiden und Nähen des Herrenhemdes. Erstellen der dazu nötigen Schnitte (Koller, Ärmel u.). Anfertigen einfacher Kleidungsstücke: Leibchen, Jacken, Blousen u. Haushaltungs- und Warenkunde.

Häfelarbeiten u. dgl. dürfen nur sehr fleißigen Schülerinnen gestattet werden und erst dann, wenn die im Lehrplane vorgesehenen Zwischenarbeiten schon angefertigt sind.

Das Maschinennähen in der Schule soll in den drei letzten Kursen möglichst geübt werden.

§ 14.

Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird die Verordnung betr. das Arbeitsschulwesen vom 20. Mai 1881 und der bezüglichliche Lehrplan aufgehoben.

Luzern, den 3. Mai 1900.

Namens des Erziehungsrates:

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Lehrerprüfungs-Reglement.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In Revision des Lehrerprüfungsreglements vom 20. Juni
1895,

Mit Hinsicht auf die §§ 86, 87 und 185 des Er-
ziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrer-
seminar in Hitzkirch die Prüfung mit den Bewerbern und
Bewerberinnen um Lehrstellen an Primar- und Sekundar-
schulen hiesigen Kantons statt.

Die Prüfung wird abgenommen vom Lehrerpersonal
des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Specialkenntnisse voraus-
setzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten und
zwar jeweilen für die betreffende Prüfung.

Zur Leitung und Ueberwachung der Prüfung wählt
der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislatur-
periode eine Aufsichtskommission von 3 Mitgliedern, welche
besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsident,
dem Kantonalenschulinspektor und einem Lehrer. Das Aktuariat
der Kommission besorgt ein von derselben zu wählender
Lehrer des Seminars.

§ 2.

Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr von 5—10 Fr. zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr von 50 Fr. an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten.

§ 3.

Der Zutritt zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, daß der zu Prüfende:

- a. in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt;
- b. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. keine körperliche Gebrechen hat, und
- d. das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen, in § 11 resp. § 12 des vorliegenden Reglementes aufgezählten Fächern Unterricht genossen hat.

Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht nach Absolvierung einer zweiflassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt hat.

§ 4.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festgesetzt und jeweilen durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte publiziert.

§ 5.

Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der in der betreffenden Publikation genannten Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzes curriculum vitae (Lebensabriß);

2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminarbildung bezw. anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluß geben (§ 3);
3. ein amtlicher Altersausweis;
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. wenn der Bewerber eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über die Schulführung.

§ 6.

Ueber die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7.

Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein bedingtes oder unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Für die Zöglinge des 4. Kurses des kantonalen Lehrerseminars tritt die Patentprüfung an die Stelle der Jahresprüfung.

§ 8.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher die Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben und nicht wenigstens ein Jahr eine Lehrstelle bekleidet hat.

§ 9.

Jedes Mitglied der Aufsichtskommission bezieht ein Taggeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. pro Kilometer für die Hin- und Rückreise. Der Aktuar bezieht für die Abfassung des Protokolls (§ 16) ebenfalls ein Honorar von 10 Fr.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Aufsichtskommission honoriert.

Die Funktionen der Examinatoren, welche Lehrer am Lehrerseminar sind, werden mit 5 Fr. pro Prüfungstag entschädigt.

B. Prüfungsgegenstände.

a. Für Primarlehrer.

§ 10.

Die Prüfung erstreckt sich über alle für das Lehrerseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände (§ 37 des Erziehungsgesetzes).

§ 11.

Im besondern werden mit Rücksicht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Religionslehre.

- a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelfunde;
- b. Kenntnis des Katechismus;
- c. Kenntnis des Kirchenjahres;
- d. übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.

2. Pädagogik.

- a. Kenntnis der Grundzüge der Seelenlehre;
- b. Kenntnis der körperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel;

- c. Kenntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodik.

Kenntnis der allgemeinen und speciellen Methodik.

4. Deutsche Sprache.

- a. Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form;
 b. grammatische Kenntnis der Sprache;
 c. Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln;
 d. Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen;
 e. übersichtliche Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis der zweiten Blüteperiode.

5. Französische Sprache.

- a. Richtiges und geläufiges Lesen;
 b. Kenntnis der Formenlehre;
 c. Fertigkeit im Uebersetzen ins Deutsche und leichterere Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

6. Mathematik.

- a. Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen; die vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Decimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportion; die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Maß-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz;
 b. Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte;
 c. Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen;

Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen;

- d. Geometrie. Kenntniss der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigsten stereometrischen Körper, Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten.

7. Naturgeschichte.

- a. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung; Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie;
- b. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik;
- c. die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte.

- a. Uebersichtliche Kenntniss der allgemeinen Geschichte mit besonderer Betonung der deutschen Geschichte;
- b. Kenntniss der Schweizergeschichte, vorzugsweise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis auf die Gegenwart;
- c. Kenntniss der Verfassung und der öffentlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes.

9. Geographie.

- a. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie;
- b. übersichtliche Kenntniss der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdtheile;
- c. specielle Kenntniss der Geographie der Schweiz.

10. Schönschreiben.

Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen und in der französischen Handschrift; Rundschrift.

11. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

12. Musik.

- a. Theorie: Kenntnis der Elementartheorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis;
- b. Singen: befriedigendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge;
- c. Violin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

13. a. Turnen.

Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

13. b. Weibliche Arbeiten.

Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

b. Für Sekundarlehrer.

§ 12.

Die in § 11 bezeichneten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte seit Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart.
2. In der deutschen Sprache:
 - a. Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa;

- b. das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten;
 - c. die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Litteraturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Schweizerische Schriftsteller.
3. In der französischen Sprache:
- a. Fähigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Konversation; einige Fertigkeit im Aufsätze.
 - b. übersichtliche Kenntniss der klassischen Periode der französischen Litteratur.
4. In der Mathematik:
- a. Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigern fremden Maß-, Gewichts- und Münzsysteme.
 - b. Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.
5. In der Naturgeschichte:
- a. allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten Charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen;
 - b. innerer Bau und äußere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen.
 - c. Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung;
 - d. Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
6. In der Geschichte: Eingehendere Kenntniss der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.

7. In der Geographie: Specielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

C. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 13.

Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches oder methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator der Aufsichtskommission je 3 Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hieron sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird von der Kommission eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

§ 14.

Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen und beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 15.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle in § 11 bezw. § 12 genannten Fächer. Sie dauert in der Regel für den einzelnen Prüfling 10—15 Minuten in jedem einzelnen Fache und soll möglichst über alle Teile des Lehrern ausgedehnt werden. Die Fragenstellung geschieht durch den betreffenden Fachlehrer des Seminars. Jedoch haben auch die Mitglieder der Aufsichtskommission das Recht, Fragen zu stellen.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 16.

Unmittelbar nach Schluß der Prüfung tritt die Lehrerschaft mit der Aufsichtskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personennamen und Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des kant. Lehrerseminars außerdem eine Censur über Fleiß und Betragen während des Aufenthaltes an demselben;

2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache;
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Patent auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note;
5. allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten und dergl.

§ 17.

Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

- A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 77 (Durchschnittsnote 5,5) und
 - b. keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.
- B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 63 (Durchschnittsnote 4,5) und
 - b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.
- C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 49 (Durchschnittsnote 3,5) und
 - b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 18.

Wer in zwei Prüfungen nicht die Note III erreicht hat, wird zu einer dritten Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 19.

Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt und zwar:

- a. Patente mit der Note I auf die Dauer von 6 Jahren;
- b. Patente mit der Note II auf die Dauer von 4 Jahren;
- c. Patente mit der Note III auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 20.

Nach Ablauf der Patentdauer entscheidet der Erziehungsrat für jeden einzelnen Patentinhaber, welcher im Kanton Luzern den Schuldienst ausübt, gestützt auf die Noten über die Schulführung und die daherigen amtlichen Berichte, ob der Patentinhaber eine zweite bezw. eine fernere Prüfung zu bestehen habe oder ob demselben ein unbedingtes oder zeitlich beschränktes Patent ohne Prüfung zu erteilen sei.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

Die §§ 11 und 12 treten in Kraft mit Neujahr 1901 im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§ 22.

Das Reglement vom 20. Juni 1895 wird im Sinne des § 21 aufgehoben.

§ 23.

Gegenwärtiges Reglement ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

Luzern, den 17. August 1900.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

F. Schmid.

Lehrpläne der Kantonsschule.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
In Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom
8. August 1895,

Mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz von 1879/98;
beschließt:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände maßgebend sein sollen.

§ 2.

Der Unterricht wird in einer dem betreffenden Fache und der betreffenden Klasse entsprechenden Gründlichkeit und nach bewährter Methode erteilt, wobei für die humanistische Abteilung der Kantonsschule das Ziel der gelehrten Geistesbildung maßgebend ist.

§ 3.

Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

§ 4.

In Bezug auf diejenigen Fächer, deren successiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne

Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen. Dies gilt namentlich von denjenigen realistischen Lehrgegenständen, die einen streng methodischen Aufbau erfordern.

§ 5.

Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuche desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyceum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen bezw. der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 6.

Der Unterricht in der Philosophie soll ein systematisches Ganzes geben und die Studierenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

Zur Förderung der Fertigkeit in der Auffassung von philosophischen Fragen und zur Weckung des Interesses an solchen sollen über hiezu geeignete Gegenstände bisweilen Disputationen abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, hie und da eine der betreffenden Disciplinen in lateinischer Sprache zu behandeln.

§ 7.

Im Sprachunterrichte am Gymnasium und Lyceum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 8.

Im Lyceum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten litterarischen Kursus bilden und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein

zusammenhängendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosaikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden. Ueberdies soll eine Übersicht der griechischen und römischen Litteratur gegeben werden, bei deren Darstellung vor allem auf die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Litteraturgattungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9.

Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Litteraturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhängende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 10.

Bei der Lektüre, zumal in den obern Klassen, ist außer auf die Erklärung von grammatikalischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und stilistische bezw. oratorische oder poetische Behandlung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 11.

Die Interpretation soll außer zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen Sprache dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, daß die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 12.

In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 13.

Außer an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 14.

Die Vorträge in der Geschichte in den obern Klassen bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 15.

In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disciplinen so gelehrt werden, daß die Schüler für den Antritt eines jeden Berufstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16.

Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 17.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und daselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 18.

Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit

Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angelegt werden.

B.

Lehrplan für das Gymnasium und Lyceum.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete.
2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten.
2. Biblische Geschichte des Neuen Testaments.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln.
2. Das Kirchenjahr.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung.
2. Katholische Glaubenslehre.

Beides in systematischer Darstellung.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Sittenlehre, in systematischer Darstellung.
2. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung.
3. Kirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden).

Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik:

- a. Wesen und Ursprung der Religion.
- b. Theorie der Offenbarung.
- c. Beweis für den göttlichen Ursprung, bezw. die Wahrheit des Christentums.
- d. Lehre von der Kirche.

8. Klasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetik:

- a. Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen.
- b. Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems.

II. Lateinische Sprache.

1. Klasse (11 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil.
2. Übung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbeispielen. Exercitien.

2. Klasse (10 Stunden).

1. Formenlehre, 2. Teil.
2. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exercitien.
3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche.
4. Übersetzungen aus Cornelius Nepos.

3. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Formenlehre, Syntax des einfachen Satzes.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exercitien.
3. Lektüre: Cornelius Nepos, Julius Cäsar.

4. Klasse (7 Stunden).

1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, besonders der schwierigeren Punkte derselben; Syntax des zusammengesetzten Satzes. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik.
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische nebst Exercitien.
3. Lektüre: Julius Cäsar, Sallust, Ovids Metamorphosen.

5. Klasse (6 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Syntax; Stilistik und Synonymik; Metrik.
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.
3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen.
4. Lektüre: Vergil, Cicero, Livius, Curtius.

6. Klasse (6 Stunden).

1. Fortsetzung der Stilistik und Synonymik.
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen.
3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen.
4. Lektüre: Cicero, Livius, Horaz, besonders Oden und Epoden und Ars poetica.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Lektüre:
 - a. Drama: Plautus, Terenz.
 - b. Philosophie: Cicero.
 - c. Geschichtsschreibung: Livius, Tacitus.
 - d. Brieflitteratur: Cicero, Seneca, Plinius.
 - e. Rhetorik: Cicero. Kursorisch eine leichtere Schrift.
2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre:

- a. Lyrik: Catull, Propertius, Tibull, Ovid, Horaz.
(Satiren und Episteln).
- b. Philosophie: Seneca.
- c. Geschichtsschreibung: Tacitus, Suetonius.
- d. Kurzform ein christlicher Schriftsteller (Minutius Felix, Lactantius, Hymnendichter).

2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Klasse (5 Stunden).

- 1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf $\mu\iota$.
- 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exercitien.

4. Klasse (6 Stunden).

- 1. Grammatik:
 - a. Wiederholung und Vollendung der Formenlehre.
 - b. Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artikel, von den casus und den Präpositionen.
- 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exercitien.
- 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien).

5. Klasse (4 Stunden).

- 1. Grammatik:
 - a. Wiederholung der schwierigern Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax.
 - b. Lehre vom Gebrauche der modi und vom Infinitiv.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen.

3. Lektüre:

- a. Herodot, b. Homers Odyssee, mit Belehrungen über den homerischen und herodotischen Dialekt.

6. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik:

- a. Wiederholung der schwierigern Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax.
 b. Lehre vom Particip, von der Attraction, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln.
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen.
3. Lektüre:

Xenophons Memorabilien, b. Demosthenes, c. Homers Ilias.

7. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre:

- a. Tragödie: Sophokles, Aeschylos, Euripides.
 b. Geschichtsschreibung: Plutarch, leichtere Abschnitte aus Thukydides.
 c. Redner: Demosthenes, Lyfias, Isokrates.
 d. Kuriosisch ein leichterer Schriftsteller.
2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre:

- a. Lyriker, nach einer Anthologie.
 b. Drama: Aristophanes.
 c. Philosophie: Plato, Aristoteles.
 d. Geschichtsschreibung: Thukydides.
 e. Kuriosisch eine leichtere Schrift.
2. Stilübungen.

IV. Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache und Litteratur.

(In der 7. und 8. Klasse, je 1 Stunde.)

1. Bedeutung des klassischen Altertums für die Neuzeit, besonders für die deutsche Litteratur.
2. Kurzer faßlicher Abriß der Geschichte der griechischen und der lateinischen Sprache; einige faßliche Punkte aus der Sprachwissenschaft (Lateinisch, Griechisch, Deutsch).
3. Übersicht über die Litteratur der Griechen und Römer.

V. Deutsche Sprache.

1. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil.
2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Memorieren einzelner Gedichte.
3. Schriftliche Arbeiten (Kleinere Aufsätze und Übungen in der Rechtschreibung).

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil, Syntax.
- 2.—3. wie in der ersten Klasse.

3. Klasse (4 Stunden).

1. Wiederholung der Grammatik.
2. Allgemeine Stillehre.
3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke.
4. Übungen im Vortrage (Recitieren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion von größern Erzählungen in richtiger und fließender Darstellung).
5. Schriftliche Arbeiten.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Stillehre:
 - a. Wiederholung des bisher Behandelten.
 - b. Specielle Stillehre.
2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke.

3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion größerer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fließender Darstellung).
4. Schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Phonetik.
2. Einführung in die Kunst der Rede:
 - a. Kurze Theorie.
 - b. Praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere selbstverfaßte Reden).
3. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines größeren klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
4. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Die Hauptpunkte der Poetik.
2. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 1. Teil.
3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer größerer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
4. Deklamationen, Vorträge, Reden.
5. Schriftliche Arbeiten.

7. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 2. Teil.
2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik, mit Herbeziehung des Neuhochdeutschen und der Mundart.
3. Lektüre: Klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus anderen mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
4. Vorträge und Reden.
5. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 3. Teil.
2. Lektüre: Walthar von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker, Proben aus der ältern neuhochdeutschen Litteratur, klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
3. Vorträge und Reden.
4. Aufsätze.

VI. Französische Sprache.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Grammatik: Das Wichtigste aus der Formen- und der Satzlehre.
2. Übersetzen und Erklären leichter Lesestücke.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Erweiterung der Formen- und der Satzlehre.
2. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische.
3. Sprech- und Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische.
2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische.
3. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.
4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Litteraturgeschichte.

2. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.
3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung der französischen Litteraturgeschichte, mit entsprechender Lektüre.
2. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.
3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Klasse (je 1 Stunde).

1. Fortsetzung und Schluß der französischen Litteraturgeschichte, mit entsprechender Lektüre.
2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a. Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums.
 - b. Die wichtigsten Regeln der Syntax.
2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a. Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben.
 - b. Syntax.
2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; Italianismen.
3. Lektüre: Das jeweiligen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.
4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. Kurs (3 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Studiums.

2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben.
3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.
4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a. Formenlehre,
 - b. Die wichtigsten Regeln der Syntax.
2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken.
3. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a. Erweiterte Formenlehre.
 - b. Syntax.
2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken.
3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen.
4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. Kurs (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Vollendung des grammatischen Studiums.
2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.
4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

IX. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (orientalische Völker und Griechen).

2. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (Abschluß der griechischen Geschichte, Römer).

3. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die allgemeine Geschichte der mittlern und der neuern Zeit.

4. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte; das Wesentlichste aus der Verfassungkunde.

5. Klasse (2 Stunden).

Einläßliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit specieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Klasse (2 Stunden).

Einläßliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit specieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung bei denselben.

7. Klasse (4 Stunden).

Einläßliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte des Mittelalters, mit specieller Berücksichtigung der Kulturgeschichte und in pragmatischer Behandlung.

8. Klasse (4 Stunden).

Einläßliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizergeschichte der Neuzeit, mit specieller Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

X. Geographie.

1. Klasse (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Kartenskizzen.

3. Klasse (2 Stunden).

Das Wesentlichste aus der allgemeinen Erdkunde. Geographie von Europa, mit eingehender Darstellung der Bodengestalt und der Bewässerung. Kartenskizzen.

4. Klasse (1 Stunde).

Die außereuropäischen Erdteile. Kartenskizzen.

• 5. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Erdkunde. Einläßliche Darstellung der Schweiz. Kartenskizzen.

6. Klasse (1 Stunde).

Länderkunde Europas. Kartenskizzen.

7. Klasse.

Geographisches Repetitorium, in Verbindung mit der Geschichte.

XI. Philosophie.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Propädeutik oder encyclopädische Einleitung in das wissenschaftliche Studium im allgemeinen und in dasjenige der Philosophie insbesondere.

2. Empirische Psychologie.

3. Logik.

4. Erkenntnislehre.

5. Metaphysik (allgemeiner Teil).

6. Ästhetik.

} In übersichtlicher Darstellung.

8. Klasse (3 Stunden).

1. Specielle Metaphysik (Kosmologie, Anthropologie u. Theodicee).

2. Ethik und Naturrecht.

3. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart.

} In übersichtlicher Darstellung.

XII. Mathematik.

1. Klasse (4 Stunden).

Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Maß und Teilbarkeit der Zahlen. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden).

1. Arithmetik: Einfache und zusammengesetzte Regelbetr., Prozent-, Diskont-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Kopfrechnen.

2. Buchhaltung (1 Stunde).

3. Algebra: Die Grundrechnungsarten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen. Proportionen.

2. Geometrie: Linien, Winkel, Dreieck und Viereck. Lehrsatz des Pythagoras. Die Polygone, der Kreis.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: a) Wurzelgrößen. b) Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

2. Geometrie: Abschluß der Geometrie. Proportionen unter Linien, Ähnlichkeit der Figuren. Inhaltsberechnung der Figuren.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Logarithmen. Reine und quadratische Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.
2. Geometrie: Angewandte Aufgaben zur Inhaltsberechnung der Figuren. Konstruktion algebraischer Gleichungen. Neuere Geometrie, ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse (4 Stunden).

1. Algebra: Kettenbrüche, Diophantische Gleichungen, arithmetische Reihen erster Ordnung, das Notwendigste von den höhern arithmetischen Reihen, Zinneszins- und Rentenrechnung, Aufgaben über Maxima und Minima.
2. Geometrie: Abschluß der ebenen Trigonometrie, Stereometrie.

7. Klasse (2 Stunden.)

1. Algebra: Kombinatorik, mit Anwendung auf Wahrscheinlichkeitsrechnung; der binomische Lehrsatz, kubische Gleichungen.
2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie.

8. Klasse (2 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene. Kegelschnitte.

XIII. Physik.

7. Klasse (4 Stunden).

Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Elemente der Wärmelehre.

8. Klasse (4 Stunden).

Magnetismus; Electricität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XIV. Chemie.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse (2 Stunden).

Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XV. Naturgeschichte.

5. Klasse (3 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzen. Algen und Pilze. Morphologie höherer Pflanzen. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Anlegung eines Herbariums. Vier Exkursionen.

6. Klasse (3 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefäßkryptogamen. Pflanzenbestimmen. Fortführung des Herbariums. Vier Exkursionen, gemeinsam mit der 5. Klasse.

7. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Physiologie der Pflanzen.

8. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Vier Exkursionen.

XVI. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs. (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Einfache Ornamente nach Vorlage und Gipsmodell. Skizzierübungen.

2. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzierübungen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur, nach geeigneten einfachen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche.

3. und 4. Klasse (je 2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen im Zeichnen nach der Natur. Ornamentales und figürliches Zeichnen nach Gipsmodellen, unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Erweitertes Skizzieren.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Vorwiegend Zeichnen nach der Natur, im übrigen wie in der 4. Klasse, unter Anwendung der hauptsächlichsten technischen Darstellungsmittel: Kohle, Kreide, Feder und Aquarellfarben.

XVIII. Gesang.

a. Gesangkurs für ungebrochene Stimmen.

Erklärung des Notensystems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w., gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen.

b. Kirchengesang, für ungebrochene und gebrochene Stimmen.

Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choral- und Vespersängern, Liedern u. s. w.

c. Männerchor.

Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.

XIX. Instrumentalmusik.

a. Violine.

1. Kurs.

Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und rechten Armes, sowie der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den 4 leeren Saiten. Refapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übungen in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten u.) — alles in langen Noten.

2. Kurs.

Auscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstoßen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s. w. Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Refapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs.

Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile, und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmählich beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichtern Lagen. Anleitung zum Duettspiele durch abwechselndes Versehen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs.

Erklärung der leichtern (dritten und vierten) Lagen, und Übungen in denselben. Refapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs.

Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und in Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancierung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs.

Anleitung zum Solospiel und zum konzertierenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente.

1. Kurs.

Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instruments, Haltung des Instruments, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs.

Übung im An- und Abshwellen der Töne, sowie im Binden und Abstoßen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelgruppen u. s. w. Erklärung der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der 8 ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs.

Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestoßenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmählich beschleunigtem Tempo. Übung von größeren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der

fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Auf-
führung von Orchestermessen und andererseits behufs öffentlicher Produktionen.

XX. Turnen.

Nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je 2 Stunden.

C.

Lehrplan für die Realschule.

a. Lehrplan für die untern Klassen und die technische Abteilung der obern Klassen der Realschule.

I. Religionslehre.

1. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom Gebete.
2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre vom katholischen Glauben.
2. Geschichte des Neuen Testaments.

3. Klasse (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testaments.
2. Die Lehre vom katholischen Glauben.
3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

4. Klasse (2 Stunden).

1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung.
2. Das katholische Kirchenjahr.

5. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung.
2. Kirchengeschichte bis auf Konstantin den Großen.

6. Klasse (2 Stunden).

1. Katholische Sittenlehre, in systematischer Darstellung.
2. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.

7. Klasse (2 Stunden).

Grundriß der Apologetik.

II. Deutsche Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil.
2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memorieren von Gedichten.
3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satzlehre.
2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Vortrag memorierter Gedichte.
3. Kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

3. Klasse (5 Stunden).

1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluß der Satzlehre; Interpunktion.
2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Vortrag memorierter Gedichte.
3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

4. Klasse (4 Stunden).

1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik.
2. Erklärung von Musterstücken; Vortrag memorierter Gedichte.
3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

5. Klasse (4 Stunden).

1. Das Wichtigste aus der Stilistik.
2. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages.
3. Übungen im Vortrage: Recitation von Gedichten, Referate.

4. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; Lesung eines größeren Schriftwerkes.
5. Aufsätze; Briefe; Geschäftsaufsätze.

6. Klasse (3 Stunden).

1. Grundzüge der Poetik.
2. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 1. Teil.
3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche; Lesung eines oder mehrerer größerer klassischer Schriftwerke; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
4. Deklamationen, Reden, Vorträge.
5. Aufsätze; Geschäftsaufsätze.

7. Klasse (4 Stunden).

1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 2. Teil.
2. Lektüre: Klassische Schriftwerke der zweiten Blüteperiode; Proben aus der ältern Litteratur; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
3. Deklamationen; Reden; Vorträge.
4. Aufsätze; Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Klasse (8 Stunden).

Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Zahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

Das regelmäßige Zeitwort; die Hilfszeitwörter; die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Klasse (4 Stunden).

Einläßliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregel-

mäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Klasse (4 Stunden).

Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Klasse (4 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Recitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Klasse (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Referate. Aufsätze. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden).

Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Vorträge. Aufsätze. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a) Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums.
 - b) Die nötigsten Regeln der Syntax.
2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik. Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik:
 - a) Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben.
 - b) Syntax.
2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; Briefe.
3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik.
2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze.
3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör.
4. Sprech- und Memorierübungen.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.

V. Englische Sprache.

3. Klasse (3 Stunden).

1. Aussprache.
2. Grammatik: Formenlehre und die nötigsten Regeln aus der Syntax.

3. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken.
4. Sprech- und Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Grammatik: Erweiterte Formenlehre, Syntax.
2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe.
3. Lektüre: das jeweiligen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen.
4. Sprech- und Memorierübungen; Diktate.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Fortsetzung und Abschluß der Grammatik.
2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze.
3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör.
4. Konversation und Diktate.

6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre: Das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 1. Teil.

2. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 2. Teil. Allgemeine Geschichte, bis zu den Griechen.

3. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von den Griechen bis auf Rudolf von Habsburg.

4. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit.

5. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

6. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte des Altertums und des Mittelalters, letztere mit specieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

7. Klasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mit specieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte, Verfassungskunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Klasse (1 Stunde).

Geographie der Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz (Schluß).

3. Klasse (2 Stunden).

Geographie von Europa.

4. Klasse (2 Stunden).

Geographie der außereuropäischen Erdteile.

5. Klasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Mathematische und physikalische Geographie.

VIII. Arithmetik und Buchführung.

1. Klasse (5 Stunden).

Die 4 Grundrechnungen mit reinen und benannten Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Einfache Schlußrechnung. Übung im Kopfrechnen.

2. Klasse (3 Stunden).

Maß und Teilbarkeit von Zahlen. Systematisches Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Einübung des Maß- und Gewichtsystems. Zusammengesetzte Schlußrechnung. Einfachere Prozent- und Zinsrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse (3 Stunden).

Einübung von Rechnungsvorteilen bei den 4 Species. Ergänzungen zur Bruchlehre. Prozentrechnungen über Gewinn und Verlust, Rabatt und Diskonto *ic.* Die 4 Fälle der Zinsrechnung. Kopfrechnen. Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Kontrollen, Kapitalverzeichnissen, Inventarien).

4. Klasse (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Durchschnitts-Termin. Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen. Der Kettenatz. Einiges über kaufmännische Rechnungsmethoden. Hauptformen des Kontokorrents; einige Erklärungen über den Wechsel.

IX. Algebra und Analysis.

2. Klasse (2 Stunden).

Zusammenhang der 4 Grundrechnungsarten. Rechnen mit ganzzahligen Monomen und Polynomen. Reine und angewandte Ziffer- und Buchstabengleichungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Die 4 Species mit zusammengesetzten Buchstabenausdrücken. Zerlegen in Factoren. Heben der Brüche. Rechnen mit algebraischen Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Die allgemeinen Sätze über Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzelausziehen aus Zahlen.

4. Klasse (2 Stunden).

Erweiterung der Lehre von den Potenzen. Lehre von den Wurzelgrößen. Bruchpotenzen. Gleichungen 1. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten. Einführung in das Rechnen mit Logarithmen. Exponentialgleichungen.

5. Klasse (4 Stunden).

Erweiterung der wichtigern bisher behandelten Kapitel. Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Hauptfälle der Gleichungen 2. Grades mit mehrern Unbekannten. Theorie und Anwendung der gemeinen Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen.

6. Klasse (2 Stunden).

Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Komplexe Zahlen. Lehrsatz von Moivre. Gleichungen 3. Grades mit einer Unbekannten. Begriffe von Determinanten und deren Anwendung.

7. Klasse (2 Stunden).

Theorie der unendlichen Reihen. Entwicklung der Exponential-, der binomischen, der logarithmischen und der einfachen trigonometrischen Funktionen in Potenzreihen. Die Funktionen und ihre graphische Darstellung. Begriff von Derivat. Ableitungen einfacherer Funktionen. Reihe von Taylor und Maclaurin. Maxima und Minima. Algebraische Gleichungen höhern Grades. Auffuchung rationaler Wurzeln, Berechnung der irrationalen Wurzeln mittelst Näherung.

X. Geometrie.

2. Klasse (2 Stunden).

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Viereck und dem Kreise. Berechnung von Linien, Flächen und Körpern. (Elementäre Behandlung des Stoffes.)

3. Klasse (2 Stunden).

Die Winkel an 2 und 3 sich schneidenden Geraden. Das Drei-, Vier- und Vieleck. Der Kreis. Inhaltsgleichheit von Figuren. Ausmessung gerade- und krummlinig begrenzter Figuren.

4. Klasse (2 Stunden).

Proportionalität von Linien. Ähnlichkeit von Figuren. Verhältnis von Inhalten. Ergänzungen zur Planimetrie. Stereometrie: Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Körperliche Ecke. Polyeder. Regelmäßige Körper und ihre Neze. Geometrische Eigenschaften der einfachern stereometrischen Körperformen.

5. Klasse (4 Stunden).

Einige Abschnitte der neuern Geometrie: Transversalen, harmonische Punkte und Strahlen, Ähnlichkeitspunkte, Pol und Polare. Lehrsatz von Pascal und Brianchon. Potenzlinien.

Trigonometrie: Die trig. Funktionen. Berechnung des rechtwinkligen, gleichschenkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Goniometrische Formeln. Anwendungen der Trigonometrie zu Aufgaben aus Algebra, praktischer Geometrie und Physik.

Stereometrie: Bestimmung von Oberflächen und Inhalten von Körpern (mit Anwendung der Trigonometrie).

6. Klasse (3 Stunden).

Sphärische Trigonometrie: Entwicklung der Grundformeln zur Berechnung des recht- und schiefwinkligen Dreiecks, mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

Analytische Geometrie der Ebene: Geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Koordinatensysteme. Transformationen. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

7. Klasse (3 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene: Repetition des vorjährigen Pensums. Analytische Behandlung der Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Anfänge der analytischen Geometrie des Raumes.

XI. Darstellende Geometrie.

6. Klasse (3 Stunden).

Bestimmung der Projektionen von Punkten, Geraden und Kreisen und der Spuren von Ebenen aus gegebenen

Bedingungen. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebenen, sowie der Lage und Größe von Geraden und Kreisen aus ihren Projektionen und Spuren. Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Konstruktive Auflösung der dreiseitigen Ecke. Bestimmung der Entfernung von Punkten unter einander und von Geraden und Ebenen und der Winkel der Letztern.

7. Klasse (3 Stunden).

Darstellung der einfachsten Körper: Prismen, Pyramiden, reguläre Polyeder, Cylinder und Kegel, Schnitte mit Linien und Ebenen. Durchdringungen, Abwicklungen. Tangentialebenen. Anfangsgründe der Schattenlehre und der Perspektive.

XII. Physik.

4. Klasse (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Klasse (4 Stunden).

Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Klasse (3 Stunden).

Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Metalloide und unedlen Metalle und ihre Verbindungen.

7. Klasse (3 Stunden).

Die edlen Metalle und ihre Verbindungen. Stöchiometrie. Einleitung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

4. Klasse (2 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsysteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzenzelle. Algen und Pilze.

5. Klasse (2 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Morphologie und Anatomie der höhern Pflanzen. Gefäßkryptogamen. Anlegen eines Herbariums. Pflanzenbestimmen. 4 Exkursionen.

6. Klasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Pflanzenphysiologie. Fortführen des Herbariums. 4 Exkursionen (zugleich mit der 5. Klasse).

7. Klasse (2 Stunden).

Mineralogie und Geologie.

XV. Technisches Zeichnen.

3. Klasse (2 Stunden).

Geometrische Konstruktionen. Zeichnen und Tuschen einfacher geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Elemente der Projektionslehre. Zeichnen und Tuschen, vorzugsweise von architektonischen Gegenständen.

5. Klasse (2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Säulenordnungen. Maschinenteile: Darstellen in großem Maßstabe nach kleinen Zeichnungen und beiliegenden Details.

6. und 7. Klasse (je 2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Zeichnen ganzer Kompositionen. Axonometrisches Zeichnen nach Modellen und nach geometrischen Zeichnungen. Perspektivisches Zeichnen. Situationszeichnen.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente, nach Vorlage und Modell. Skizzierübungen.

3. Klasse (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzierübungen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper.

4. Klasse (2 Stunden).

Zeichnen nach plastischen, ornamentalen und figürlichen Gipsmodellen und nach kunstgewerblichen Gegenständen. Übungen im perspektivischen Zeichnen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur: Motive aus dem Pflanzen- und Tierreiche. Skizzierübungen.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden).

Zeichnen wie in der 4. Klasse, mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Vorbilder. Anwendung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Feder und Aquarell.

XVII. Kalligraphie.

1. Klasse (2 Stunden).

Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift.

2. Klasse (2 Stunden).

Fortgesetzte Übungen in der deutschen und in der englischen Kurrentschrift. Einübung der Rundschrift.

XVIII. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang

XX. Instrumentalmusik

XXI. Turnen

} Wie am Gymnasium.

D.

BB. Lehrplan der Handelsschule.

I. Religionslehre.

1. Kurs (2 Stunden).

1. Geschichte des Neuen Testaments.
2. Lehre vom katholischen Glauben.
3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

2. Kurs (2 Stunden).

1. Lehre von der göttlichen Offenbarung.
2. Das kathol. Kirchenjahr.

3. Kurs (2 Stunden).

1. Kathol. Glaubenslehre in systematischer Darstellung.
2. Kirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Grammatik und Sazlehre. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag memorierter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

2. Kurs (3 Stunden).

Übersichtliche Wiederholung des früher behandelten Stoffes. Erklärung von Musterstücken. Vortrag memorierter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen - des Geschäftslebens.

3. Kurs (3 Stunden).

Das Wichtigste aus der Stilistik. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. Übungen im Vortrage. Recitation von Gedichten. Referate. Lektüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Lesung eines größeren Schriftwerkes. Aufsätze, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden).

Einläufige Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volks- und Landeskunde. Briefe und Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die kaufmännische Bildung. Diktate. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: a. Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums. b. Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memorierungsübung.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluß der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einführung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Volks- und Landeskunde. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre:

novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden).

Ausprache. Grammatik: a. Formenlehre, b. die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluß der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden).

Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Arithmetik.

1. Kurs (2 Stunden).

Der Kettenfuß und seine Anwendung auf Maß-, Münz-, Gewichtsreduktionen und einfache Warenkalkulationen. Die Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Die Prozentrechnung unter besonderer Berücksichtigung des Warenhandels und Versicherungswesens. Kaufmännische Zinsrechnung. Einfache Kontokorrente.

2. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Termin- und Diskontrechnung. Warenkalkulationen. Kontokorrente im Bankgeschäfte mit gleichem,

verschiedenem und wechselndem Zinsfuße nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode. Die Edelmetallrechnung.

3. Kurs (2 Stunden).

Die Münzrechnung. Direkte und indirekte Wechselreduktionen. Wechselarbitrage, Wechselkommission, Effektenrechnung. Zusammengesetzte Warentalkulation, Kalkulationstabellen. Repetition schwierigerer Kapitel des Handelsrechnens.

VII. Algebra.

1. Kurs (2 Stunden).

Verhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens.

2. Kurs (1 Stunde).

Die Logarithmen, in der Theorie auf das notwendigste beschränkt. Die Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

3. Kurs (1 Stunde).

Die Amortisationsrechnung. Tilgungspläne. Ewige Renten. Elemente der Lebens- und Todesversicherung. Repetition schwierigerer Kapitel.

VIII. Geschichte.

1. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von den Griechen bis Rudolf von Habsburg.

2. Kurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit; besondere Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Schweizerische Verfassungkunde.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und -Anstalten, des Maß-, Geld-, Bank- und Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Kurs (2 Stunden).

Kaufmännische Topographie und Verkehrsgeographie. Kenntnis der wichtigsten Handels-, Bank- und Industrieplätze. Eisenbahnknotenpunkte. Verkehrslinien.

2. Kurs (2 Stunden).

Mathematische Geographie. Allgemeine physikalische und politische Erdkunde. Handelsgeographie der fremden Erdteile.

3. Kurs (2 Stunden).

Handelsgeographie von Europa, besonders der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

X. Buchhaltung.

1. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Bestandsrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hilfsbücher. Ein einfaches Beispiel nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Entwicklung der Buchhaltungsformen an einem kurzen Beispiel. Überleitung zur Fachbuchhaltung (Valuten-, Discont-, Devisen-, Effektengeschäft).

3. Kurs (2 Stunden).

Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Erwerbsformen (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft, Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Participation). Schwierige Fälle.

XI. Korrespondenz.

1. Kurs (1 Stunde).

Warenofferten, Dienststerbieten, Bestellbriefe. Aus-

führung von Bestellungen. Briefe aus dem Wechselverkehr, Mahnbriefe. Informationen. Kreditbriefe. Rundschreiben.

2. Kurs (1 Stunde).

Briefe über Valuten-, Devisen-, Effekten-, Speditions-, Affekuranz-, Participations- und Konsortialgeschäfte. Einige leichtere Briefe in fremder Sprache. Briefe im amtlichen Verkehr.

XII. Kontorarbeiten.

1. Kurs (1 Stunde).

Inserate. Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Verträge. Die einschlägigen Titel aus dem Obligationenrecht.

2. Kurs (1 Stunde).

Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Großhandel, Bank-, Kommissions-, Versicherungs- und Speditions-Geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularen. Einige leichtere Schriftstücke in fremder Sprache.

XIII. Fremdsprachliche Kontorarbeiten.

3. Kurs (2 Stunden).

Rechnungen, Scheine, Verträge und Berichte in französischer, italienischer und englischer Sprache.

XIV. Übungskontor.

1. Kurs (2 Stunden).

Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden).

Ein oder mehrere zusammenhängende Beispiele nach doppeltem System. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke, teilweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrigen kaufmännischen Disciplinen, besonders aus der Handelsbetriebslehre.

3. Kurs (4 Stunden).

Buchung eines Geschäftsganges oder typischer Fälle in französischer, italienischer und englischer Sprache. Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke. Unterrichtsprache: abwechselnd Französisch, Italienisch, Englisch.

XV. Handelslehre.

1. Kurs (2 Stunden).

Grundbegriffe (Bedürfnis, Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft u. s. w.). Wesen, Ursprung, Entwicklung und Bedeutung des Handels. Maß- und Geldwesen. Ersatzmittel des Geldes (Papiergeld, Banknote, Wechsel, Check).

2. Kurs (2 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Lehre über Maß- und Geldwesen. Wertpapiere. Handelsbetrieb: Waren-, Bankgeschäft, Hilfsgewerbe (Transport- und Versicherungswesen), Förderungsanstalten.

3. Kurs (2 Stunden).

Der Handel und der Staat. Lehre von der Gütererzeugung und -Verteilung, sowie vom Güterverbrauch unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Einführung in das Verständnis der Statistik und der Fachliteratur.

XVI. Handelsrecht.

3. Kurs (2 Stunden).

Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Das Obligationenrecht. Das Wichtigste aus der Transport-, Zoll-, Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XVII. Physik.

2. Kurs (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und von der Be-

wegung der Körper, von der Wärme, von der Electricität und vom Lichte.

XVIII. Naturgeschichte.

2. Kurs (2 Stunden).

Die Zelle und ihr Leben. Organismen des Menschen. Tierwelt, welche dem Handel Waren liefert. Einführung in das Pflanzenleben. Die wichtigsten Kulturpflanzen.

XIX. Chemie und Warenkunde.

2. Kurs (2 Stunden).

Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Kurs (3 Stunden).

Anleitung zur Prüfung der Nahrungsmittel. Waren, die dem Tierreich entstammen. Genußmittel, Arzneiwaren, Fette, Wachse, ätherische Öle und Harze, Farb- und Gerbmateriale, Metalle, Glas- und Tonwaren, Gewebe.

XX. Stenographie (obligatorisch).

1. Kurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XXI. Gesang.

XXII. Instrumentalmusik.

XXIII. Turnen.

} Wie am Gymnasium.

c. Handelsschule.

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl			Total
	1. Kurs.	2. Kurs.	3. Kurs.	
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsche Sprache	4	3	3	10
Französische Sprache	4	3	3	10
Italienische Sprache	3	3	3	9
Englische Sprache	3	3	3	9
Arithmetik	2	2	2	6
Algebra	2	1	1	4
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Buchhaltung	2	2	2	6
Korrespondenz	1	1	—	2
Kontorarbeiten	1	1	—	2
Fremdsprachliche Kontorarbeiten	—	—	2	2
Übungskontor	2	2	4	8
Handelslehre	2	2	2	6
Handelsrecht	—	—	2	2
Physik	—	2	—	2
Chemie und Warenkunde	—	2	3	5
Naturgeschichte	—	2	—	2
Stenographie	1	1	—	2
Turnen	2	2	2	6
	35	38	38	111

Gesang

Instrumentalmusik

Also beschlossen,

Luzern den 22. September 1900.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident: Düring.

Der Oberschreiber: K. Schmid.

Verordnung

betreffend die

Rekruten-Wiederholungsschule.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,
In Ausführung des § 27 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,
Unter Zustimmung des Militär- und Polizeidepartements,
beschließt:

§ 1.

Die Rekruten-Wiederholungsschule umfaßt zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Diese Kurse werden auf zwei auf einander folgende Jahre verlegt.

§ 2.

Zum Besuche der Rekruten-Wiederholungsschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kantone Luzern die Primarschule besucht hat.

§ 3.

Vom Besuche der Rekruten-Wiederholungsschule dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche

- a) mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder höheren Schule mit gutem Erfolge besucht haben,
- b) notorisch Idioten oder Analphabeten sind und als solche bereits vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert waren.

Jünglinge, welche infolge Besuchs einer höhern Schule dispensiert werden könnten, oder welche die Primarschule in einem andern Kantone besucht haben, welche aber trotzdem die Rekruten-Wiederholungsschule besuchen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dieselben verpflichten sich jedoch durch den Eintritt zum Besuche des ganzen betreffenden Kurses und zur Beobachtung aller bezüglichlichen Vorschriften.

Die frühern Zöglinge der Taubstummenanstalt sind zu einem Specialkurse in der Taubstummenanstalt einzuberufen.

Schwachbegabten, welche noch einigen Verneiner zeigen, ist der Schulbesuch ebenfalls zu gestatten.

Ueber Dispens oder Aufnahme entscheidet in erster Linie der betreffende Rekrutenlehrer in Verbindung mit dem Sektionschef.

Ueber alle bezüglichen Verfügungen ist sofort beim Beginn der Schule dem Bezirksinspektor ein von den beiden Genannten unterzeichneter Rapport zu erstatten.

In Streitfällen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4.

Die Aufforderungen zum Schulbesuche werden vom Sektionschef erlassen. — Derselbe hat sich bei der Schuleröffnung einzufinden, den Namensaufruf vorzunehmen und dem Lehrer ein genaues Schülerverzeichnis zu übergeben.

§ 5.

Schulen, welche über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Die Ausscheidung der Schule geschieht nach den Fähigkeiten.

In jedem Kurse erfolgt in der Regel eine Trennung in zwei Klassen nach obigem Grundsätze.

§ 6.

Wenigstens 2 Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurjes sind auf den Winter zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusetzen.

Der Winterkurs soll so verlegt werden, daß er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmeß fällt.

Der Unterricht darf nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und im Winter überhaupt nicht auf solche Tage verlegt werden.

Bei der Festsetzung der Stunden des Sommerkurjes, welche durch den Lehrer und Sektionschef im Einverständnisse mit den Schulbehörden geschieht, soll möglichst auf die örtlichen Verhältnisse (Landarbeiten u.) Rücksicht genommen werden.

Bei Schulen, deren Schüler aus mehrern Ortschaften zusammen kommen oder welche einen weiten Schulweg haben, darf der Unterricht nicht auf den Abend verlegt werden.

Das Maximum der täglichen Schulstunden beträgt sechs.
Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 7.

Der Unterricht umfaßt Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen und Vaterlandskunde.

Alle schriftlichen Arbeiten sind auf Papierheften anzufertigen.

Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Schüler und der Forderungen der Rekrutenprüfungen einen speciellen Lehrplan anzufertigen. Derselbe, sowie die Absenzkontrolle (§ 9) sind bei Schulbesuchen aufzulegen. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat.

§ 8.

Am Anfang und Schlusse des Kurses hat der Lehrer eine individuelle Prüfung vorzunehmen (§ 5).

Bei der Schlußprüfung des zweiten Kurses sind die obligatorischen Prüfungsblätter zu verwenden. Die Schüler sind dabei zur richtigen Ausfüllung der betreffenden Rubriken anzuleiten.

Die schriftlichen Arbeiten sind bei der Schlußprüfung vorzulegen.

Tag und Stunde der Schlußprüfung sind dem Bezirksinspektor, dem Sektionschef und den Schulpflegepräsidenten des Kreises anzuzeigen.

§ 9.

Der Lehrer hat über die Absenzen eine genaue Kontrolle zu führen. Ueber dieselben hat er täglich dem Sektionschef zu rapportieren. Die Bestrafung der unentschuldigten Absenzen geschieht auf den Antrag des Sektionschefs durch das Kreiskommando.

Bei Ortswechsel nach Beginn des Kurses hat bei dem Sektionschef Ab- bezw. Anmeldung zu erfolgen.

Alle Absenzen sind nachzuholen und zwar die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 10.

Zur Kontrolle des Schulbesuches erhält jeder Schüler am Schlusse des Kurses eine Ausweistarte nach besonderem Formular. Dieselbe wird den Rekrutenlehrern von der Erziehungsratskanzlei geliefert.

§ 11.

Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommando zu bestrafen.

§ 12.

Der Lehrer hat am Schlusse des Kurses über denselben an den Bezirksinspektor Bericht zu erstatten nach dem bezüglichen Formulare.

§ 13.

Am Aushebungstage sind die stellungspflichtigen Rekruten am Schulorte zu besammeln und vom Sektionschef und Lehrer an die Aushebung zu begleiten.

Die Sektionschefs haben strengstens dafür zu sorgen, daß die Rekruten vor der pädagogischen Prüfung keine alkoholische Getränke erhalten.

Der Lehrer ist verpflichtet, der Prüfung seiner Schüler beizuwohnen.

§ 14.

Die Noten der Rekrutenprüfungen können auf jeweilige Anordnung des Erziehungsrates von dessen Kanzlei angemessen veröffentlicht werden.

§ 15.

Gegenwärtige Berordnung ist den mit der Rekruten-Wiederholungsschule betrauten Lehrern, der Direktion der Taubstummenanstalt, den Bezirksinspektoren und dem Militär- und Polizeidepartement zu Handen der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

Luzern, den 24. Januar 1901.

Namens des Erziehungsrates:

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Vollziehungsverordnung
zum
Erziehungsgesetze des Kantons Luzern
vom 26. September 1879
vom 29. November 1898
betreffend
die höhere Lehranstalt in Luzern.

(Vom 27. Februar 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision der unterm 2. März 1894 erlassenen, das
höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum
Erziehungsgesetze vom 26. September 1879/29. November 1898;
Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

b e s c h l i e ß t :

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1.

Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren aus seiner Mitte oder außerhalb derselben für das Gymnasium und Lyceum, für die Real- und Handelsschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 178 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Außerdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, für den Zeichnungs-, den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinett noch weitere, je aus 3—5 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Inspektoren und die Kommissionen besuchen die betreffende Schule bezw. Sammlung jährlich wenigstens zweimal und wohnen den bezüglichen Schlussprüfungen bei; über das

Resultat ihres Befundes erstatten sie jeweilen nach Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt auch die Begutachtung größerer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den dahergehörigen Sammlungen unterstellt.

B. Rektorat.

§ 2.

Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyceum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugeteilt.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Handelsschule einen besonderen Abteilungsvorstand zu ernennen. Derselbe steht unter dem Rektor der Realschule; ihm können für seine Abteilung einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 3.

Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.
2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.
3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disciplinurvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie

über die Aufnahme und Begweisung von Gästen (§§ 21 und 53); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über Gang des Unterrichtes, Handhabung der Disciplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren. Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Ueberbürdung durch Hausaufgaben u. dergl. berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disciplin zc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 31) oder der Lehrer (§ 51) an sie gebrachten Disciplinarfälle und wachen überhaupt über die Disciplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sobald zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, event. dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

7. Bei bloß vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (vgl. §§ 6 und 8).

8. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von 15 Franken nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

9. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die An-

schaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme vor.

10. Sie verwalten die Rektoratsklassen und stellen dem Erziehungsrate über dieselben jeweilen auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung.

11. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

12. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluß des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind:

- a. Frequenz der Anstalt, resp. der betr. Abteilung derselben;
- b. Absenzen der Schüler;
- c. Vergehen und Strafen derselben;
- d. Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes;
- e. Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes;
- f. Vereinswesen;
- g. Benützung der Bibliotheken;
- h. Bemerkungen über das disciplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4.

Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studierenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, daß in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Maßregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studierende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erläßt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der dahेरigen Kost-

Häuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräsekt.

§ 5.

Der Kirchenpräsekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Uebungen der Studierenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Professoren sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidieren.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studierenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalsberichten vorgesehene Censuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Straffkompetenzen wie der Rektor. Sämtliche Professoren sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräsekten aufzustellenden Reihenordnung den Lehrern in der Aufsicht beim Studentengottesdienste zu unterstützen.

Er bestimmt aus der Zahl der Studierenden die zum Altdienste nötigen Gehilfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräsekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6.

Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten.

§ 7.

Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Aenderung vornehmen.

§ 8.

Aufällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als 3 Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9.

Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor- als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schließen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens 8 Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Maßgabe der §§ 50 und 51 zu bestrafen bezw. dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechterhaltung der Disciplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrollieren und darüber an das Rektorat zu rapportieren (§ 36).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disciplin nach Kräften zu unterstützen und daher

soweit möglich auch außer der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiß zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen außer der Schule ist einzig Sache des Rektors eventuell der Oberbehörde.

§ 10.

Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 83 des E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. In dem Unterrichtshefte sollen sämtliche Hausaufgaben aufgezeichnet werden, so daß dieselben jederzeit kontrollierbar sind. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 11.

Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 12.

Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studierenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 13.

Für die höhere Lehranstalt bestehen folgende Lehrervereine:

1. Ein allgemeiner Lehrerverein ;
2. „ Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum ;
3. „ „ „ die Realschule und die Handelsschule, und
4. „ „ „ die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf 2 Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 14.

Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicherweise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betr. Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des betr. Vereins beizuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 15.

Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abtheilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

- a. Ueber die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disciplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, daß namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden

- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
- c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
- d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
- e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
- f. die Sitten- und Betragennoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu censurieren;
- g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äußern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 16.

Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen:

- a. Die naturhistorische Sammlung;
- b. die physikalische Sammlung;
- c. das chemische Laboratorium;
- d. die Sammlung mathematischer Apparate;
- e. die Modellsammlung;
- f. die Sammlung der Zeichnungsschulen;
- g. die Sammlung der Musikschule;
- h. die Warensammlung der Handelsschule;
- i. die kunsthistorische Sammlung;
- k. die Schulbibliotheken und die Kantonsbibliothek;
- l. die kantonale Münzsammlung.

Die unter litt. a—i genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet,

über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von 15 Franken nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Ueber die Bibliotheken und deren Benützung wird der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benützung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Professoren mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 17.

Die ordentliche Aufnahme der Studierenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Außer einer Gebühr von 3 Franken für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedit, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

§ 18.

Die Neueintretenden haben ihre Geburtscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensieren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 19.

Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 20.

Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, daß der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. bzw. 6. Klasse der Primarschule absolviert hat und durch die Aufnahmsprüfung über die dahierigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

Uebrigens wird zum Eintritte in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren; Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 21.

Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

- a. des Deutschen noch nicht so mächtig sind, daß sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, daß sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder
- b. außerhalb der Schule eine regelmäßige Beschäftigung haben, oder
- c. laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitieren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. a bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche gebuldet.

An der Handelsschule dürfen auch solche als Gäste aufgenommen werden, welche nicht unter die obgenannten Kategorien fallen.

B. Beförderung.

§ 22.

Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeveilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 23.

Die Normen, welche bei der Beförderung maßgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 24.

Muß einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 25.

Ueber allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 26.

Am Ende des Schuljahres finden nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme unter Leitung eines Mitgliedes desselben öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird vom Examinator bestimmt. Repetitionen ausschließlich zu Prüfungszwecken sind unzulässig.

§ 27.

Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namenverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der

während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 28.

Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlußfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 29.

Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyceum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Ueber die Maturitäts- und Diplomprüfungen erläßt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

VI. Disciplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiosität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disciplinarordnung ist eine unerläßliche Bedingung der Zugehörigkeit zur Anstalt und der Teilnahme am Unterrichte.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiß und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 31.

Glaubt ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich in angemessener Weise an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 32.

Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfecten im Einverständnisse mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 33.

Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfecten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorate zu Handen des Kirchenpräfecten kund zu thun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes außer der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfecten ein bezügliches motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfecten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Uebertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräses die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Direktoren für die Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 u. 51). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrath ausgefällt werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 34.

Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden streng geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich strenge Bestrafung nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 35.

Jeder Schüler ist dem Direktor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 36.

Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Direktor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Direktor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern bezw. den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Direktoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu Händen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigtem Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem am Ende jeder Woche abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologie-Studierenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 37.

Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 38.

Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. Daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 36);

2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;

3. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte;

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatz anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 39.

Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder außer des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 40.

Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißigen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitfachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 41.

Für sämtliche Schüler ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 42.

Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten außerhalb der Schule.

§ 43.

Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 44.

Sollten zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 45.

Des Abends sollen die Studierenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit außerhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Direktors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Uebertretungen der Disziplinarordnung von Seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Direktor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 46.

Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studierenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 45 festgesetzte Zeit hinaus. Dasselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Gelbeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten Zeit, speciell auch der sogen. Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Uebertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studierende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Uebrigens können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 47.

Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 48.

Alles Rauchen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studierenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studierenden verboten.

§ 49.

Den Studierenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 6. und 7. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung beider Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahre sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleißnote erhalten haben. Aufnahmesgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinsitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Professoren an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen zc. sind, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, spätestens abends 8 Uhr zu schließen. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benützt werden. Dem Bedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in Bezug auf Fleiß oder Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendiert der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinsitzungen, Festen zc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Der Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, sowie die Mitwirkung bei solchen ist verboten.

3. Von den Strafen.

§ 50.

Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Plaze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Ueberdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken;

von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 51.

Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorkommen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zu Schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studierenden der oberen Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vgl. §§ 46 und 49).

Alle von den Rektoren und dem Kirchenpräsesen verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrat ausgeföhrt werden.

§ 52.

Der Rat zum Verlassen der Anstalt (*consilium abeundi*) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrat erteilt, ebenso die Wegweisung (*exclusio* oder *relegatio*) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muß von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden:

- a. Wenn die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben;
- b. wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c. wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schulpdisciplin, namentlich offenbarer Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 53.

Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 54.

Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. Vom Pedell.

§ 55.

Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen. Für Privataufträge darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen als im besondern Auftrage des Rektorates nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und außerhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Bedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 17). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den drei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Bedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm vom Bestraften eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Bedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Bedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Bedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Das Schuljahr beginnt in der Regel anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlußfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluß des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 57.

Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 58.

Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studierenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studierenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 59.

Die von der Disciplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überdies auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 60.

Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 27. Februar 1901.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

J. Schmid.

Der Staatschreiber:

M. Schnyder.

Reglement

für die
landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern
in Sursee.

(Vom 22. Februar 1902.)

(Vom h. Großen Räte genehmigt den 28. Mai 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 44 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, § 109 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 und die Dekrete vom 28. Mai 1885 und 1. Dezember 1898;

Auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsdepartementes,

b e s c h l i e ß t:

§ 1.

Die Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erlangten praktischen Kenntnisse in der Landwirtschaftslehre theoretisch und praktisch fortzubilden.

§ 2.

In die Schule können aufgenommen werden alle jungen Leute, welche:

- a. eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind;
- b. im Alter von mindestens 15 Jahren stehen;
- c. sich über genügende Schulbildung ausweisen.

§ 3.

Das Aufnahmsgesuch ist jeweilen bis spätestens den 20. Oktober bei dem Direktor der Schule mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Gesuchsteller hat beizufügen:

- a. ein Leumundszugnis der Ortsbehörde;
- b. einen Geburtschein;
- c. die Schulzeugnisse (Zeugnisbüchlein).

Der Direktor der Schule kann verlangen, daß der Aufzunehmende eine kurze Prüfung über die erlangte Schulbildung ablege.

Bei Differenzen betreffend die Aufnahme entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4.

Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, welche jeweilen anfangs November beginnen und Ende März schließen.

§ 5.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

I. Deutsche Sprache:

1. Rechtschreibung (Orthographie); Satzlehre; Interpunktion.
2. Behandlung geeigneter Lesestücke; gelegentliches Erklären der allgemein gebräuchlichen Fremdwörter.
3. Beschreibung geeigneter Gegenstände und Vorgänge aus dem Bereiche der Haus- und Landwirtschaft.
4. Geschäftsaufsätze; Briefe; geschäftliche Korrespondenz.

II. Rechnen:

1. Die vier Spezies, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Geschäfts- und Prozent-Rechnungen, bürgerliche Rechnungsarten.
2. Landwirtschaftliche Berechnungen verschiedenster Art mit Beispielen aus der Betriebslehre, Düngerlehre, Pflanzenbau, Fütterungslehre, Tierzucht, Milchwirtschaft zc.
3. Kopfrechnen.

III. Geometrie:

1. Flächen- und Körperberechnungen.
2. Praktische Übungen im Feldmessen und Zeichnen; Ausmessen von Rundholz, Heustöcken, Fässern, stehenden Bäumen, Waldbeständen zc.

IV. Buchhaltung:

Landwirtschaftliche Rechnungs- und Buchführung.

V. Naturkunde:

A. Naturgeschichte.

1. Gesteinskunde: Die für den Ackerbau wichtigsten Gesteins- und Felsarten.

2. Pflanzenkunde: Bau, Leben und Einteilung der Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.
3. Tierkunde: Bau, Leben und Einteilung der Tiere. Nützliche und schädliche Tiere; Schutz der ersteren und Bekämpfung der letzteren.

B. Naturlehre.

1. Aus der Physik: Das Wichtigste aus der Lehre über Mechanik, Wärme, Optik, Elektrizität und Magnetismus; Witterungskunde; Klimatische Verhältnisse der Schweiz.
2. Aus der Chemie: Das Wichtigste aus der Chemie. Die wichtigsten, einfachen und zusammengesetzten Körper (unorganische und organische). Die gewöhnlichsten chemischen Vorgänge in Haus, Landwirtschaft und Gewerbe.
3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speciell über rationelle Volksernährung.

VI. Landwirtschaftslehre:

A. Pflanzenbau.

1. Der Boden und seine Bestandteile.
2. Verbesserung (Melioration) des Bodens, Drainage.
3. Bearbeitung des Bodens.
4. Düngerlehre.
5. Saat und Ernte. Aufbewahrung der Erzeugnisse.
6. Wiesenbau (Futterbau).
7. Obstbau und Obstverwertung.
8. Gemüsebau.
9. Waldbau.
10. Apwirtschaft.

B. Viehzucht.

1. Allgemeine Tierzucht; Bau und Leben der Haustiere; allgemeine Züchtungslehre.
2. Rindvieh-, Pferde- und Schweine-Zucht.
3. Fütterungslehre.
4. Viehhandel.
5. Milchwirtschaft.
6. Gesundheitspflege; Krankheiten und Seuchen der landwirtschaftlichen Haustiere; Geburtshilfe.

C. Landwirtschaftliche Maschinenlehre.

Kenntnis der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

VII. Verfassungskunde:

1. Grundzüge der Kantons- und Bundesverfassung; Gemeindeorganisation.
2. Hypothekar- und Betreibungsweisen, Viehzucht-, Forst- und andere Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche die Landwirtschaft betreffen.

§ 6.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die beiden Kurse geschieht durch den von der Lehrerschaft festzustellenden und vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplan.

§ 7.

Der Unterricht soll, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterlandwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche im Laboratorium und auf dem Versuchsfelde, Zeichnungen, Modelle und Sammlungen veranschaulicht werden.

§ 8.

Beginn und Schluß der Schule ist durch den Direktor jeweilen auf geeignete Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Schlußprüfung erfolgt unter Leitung der Aufsichtsbehörden. Dieselbe ist öffentlich.

Der Direktor hat auf den Schulschluß jeweilen einen Bericht zu erstatten. Derselbe wird durch den Druck veröffentlicht.

§ 9.

Der Besuch der Schule und ihrer Sammlungen ist nach vorgängiger Meldung beim Direktor allen Interessenten gestattet; doch darf durch solche Besuche der Unterricht in keiner Weise gestört werden.

§ 10.

Mit der Schule ist im Anstaltsgebäude ein Konvikt verbunden.

Der Besuch des Konviktes ist für alle nicht in Sursee oder dessen nächster Umgebung wohnende Schüler obligatorisch. Ausnahmen können nur bei besonderen Verhältnissen durch den Direktor gestattet werden.

Der Eintritt in Schule und Konvikt verpflichtet zum Verbleiben während des ganzen Kurzes.

§ 11.

Die Leitung des Konviktes und die bezügliche Rechnungsführung liegen dem Direktor ob. Demselben wird das nötige Haushaltungspersonal beigegeben. Ueber Zahl und Anstellung des letztern entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Ueber das Nähere betreffend Konviktsleitung und Rechnungsführung verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 12.

Die Zöglinge erhalten im Konvikte Logis und Kost. Letztere besteht aus Morgenessen, Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen. Die Speisen sollen einfach, aber schmackhaft und rationell zusammengesetzt sein. Die Speiseordnung wird auf Antrag des Direktors von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 13.

Der Direktor, interne Lehrer und Zöglinge nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein.

§ 14.

Unterricht, Logis und obligatorische Lehrmittel erhalten die luzernerischen und im Kanton Luzern niedergelassenen Zöglinge unentgeltlich.

Das Kostgeld pro Schultag wird alljährlich nach Maßgabe der Lebensmittelpreise vom Erziehungsrate festgesetzt und ist bei der Auskündigung des Schulbeginnes bekannt zu geben. Dasselbe darf Fr. 1.50 pro Schultag nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertage, sowie allfällige Ferientage werden für Zöglinge, die nach Hause gehen, abgerechnet, nicht aber sonstige Absenzen.

Außerkantonale Zöglinge erhalten den Unterricht gratis. Für Logis haben sie eine angemessene vom Erziehungsrate festzusetzende Entschädigung zu bezahlen.

§ 15.

Die Zöglinge haben die für vollständige und reinliche Bekleidung und Instandhaltung derselben notwendigen

Gegenstände mitzubringen. Die Schulmaterialien erhalten sie in der Anstalt.

§ 16.

Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt. Sie haben sich daher während der Dauer der Kurse einer ihrem Alter und ihrem Bildungsgrade angepaßten Disziplin zu unterziehen.

Zur Aufrechterhaltung derselben sind die Lehrer der Anstalt und in erster Linie der Direktor der Schule berufen.

§ 17.

Die Räumlichkeiten der Anstalt, die Lehrmittel, die Gegenstände der Sammlungen u. sind möglichst zu schonen; fahrlässige Beschädigung hat Schadenersatz zur Folge.

§ 18.

Übertretungen der von der Lehrerschaft aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung und der übrigen Disziplinarbestimmungen werden je nach der Schwere derselben bestraft, mittelst:

- a. Verweis durch den Lehrer, eventuell Strafarbeit;
- b. Verweis durch den Direktor;
- c. Verweis durch die Aufsichtskommission;
- d. Entlassung.

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Direktors durch die Aufsichtskommission.

Hausordnung und Disziplinarreglement sind den Zöglingen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 19.

Weniger bemittelten, aber tüchtigen und strebsamen Zöglingen können Stipendien bewilligt werden. Gesuche um solche sind mit der Anmeldung unter Beilage eines Steuerausweises oder einer amtlichen Bescheinigung der Vermögensverhältnisse dem Direktor der Schule einzureichen. Die definitive Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Stipendiums erfolgt aber erst am Schlusse des Kurses durch den Erziehungsrat.

§ 20.

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates den Direktor und die Fachlehrer.

Die Besoldung derselben wird durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

Die Verpflichtungen des Direktors und der Lehrer werden geregelt durch gegenwärtiges Reglement, die Anstellungsakte derselben und durch Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 21.

Die Leitung der Gesamtanstalt ist Sache des Direktors.

Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Konvikt übt eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern. Die Oberaufsicht liegt dem Erziehungsrate ob. Der Präsident des Erziehungsrates ist zu den Sitzungen der Aufsichtskommission jeweilen einzuladen; derselbe ist berechtigt, die Einberufung der letztern zu verlangen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reisevergütung von 10 Cts. pro Kilometer.

Ueber die Kompetenzen der Aufsichtskommission verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 22.

Durch gegenwärtiges Reglement werden dasjenige vom 5. Oktober 1887, sowie alle übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen aufgehoben.

§ 23.

Vorstehendes Reglement ist dem Großen Räte zur Genehmigung vorzulegen, alsdann im Kantonsblatte zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

Luzern, den 22. Februar 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

Bogel.

Der Staatschreiber:

M. Schnyder.

Lehrplan

für die Kunstgewerbeschule in Luzern.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 2 des vom Regierungsrate unterm 9. Oktober 1893 aufgestellten Reglementes für die hiesige Kunstgewerbeschule

erläßt

hiemit folgenden

Lehrplan für die Kunstgewerbeschule in Luzern.

A. Abteilung für Zeichnen (Vorkurs).

Dauer bis zur Erlangung der nötigen Fertigkeit im Zeichnen und Modellieren, in der Regel ein Jahr.

	Stundenzahl
Freihandzeichnen nach Modell und Fachzeichnen	
nach Vorlagen	35
Geometrisches Zeichnen	2
Modellieren	4
Deutsch und Geschäftsaufsatz	2
Gewerbliches Rechnen	2

B. Abteilung für dekorative Malerei.

Dauer 2 Jahre.

I. und II. Semester.

Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen, ornamentale Formenlehre, Skizzierübungen	6
Projektions- und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4
Plastisches Malen nach Abgüssen	32
Deutsch und Geschäftsaufsatz	2
Gewerbliche Buchführung	2

III. und IV. Semester.

Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6
Projektions- und Schattenlehre	2
Modellieren	4
Buntmalen nach Originalaufnahmen	32
Übung im Entwerfen von Fachskizzen	2
Gewerbliche Buchführung	2

C. Abteilung für Glasmalerei.

Dauer 3 Jahre.

I. bis III. Semester.

Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6
Projektions- und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4
Werkstätteunterricht: Übungen in Konturen, im Radieren u.; Übungen im Auftragen des Schattens und der Farben	38
Deutsch und Geschäftsaussatz	2
Gewerbliche Buchführung	2

IV. bis VI. Semester.

Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6
Projektions- und Schattenlehre	2
Werkstätteunterricht: Übungen im Kopieren von Originalscheiben; Übungen im Entwerfen von Farbenskizzen	38
Glas schneiden und Verbleien	5
Gewerbliche Buchführung	2

D. Abteilung für Modellieren und Skulptur.

Dauer 2 Jahre.

a. Skulptur in Stuck und Stein.

I. und II. Semester.

Freihand- und Fachzeichnen	4
Ornamentale Formenlehre	2
Projektions- und Architekturzeichnen	2
Werkstätteunterricht: Modellieren nach Abgüssen	35

	Stundenzahl
Gewerbliche Buchführung	2
Deutsch und Geschäftsaufsatz	2
III. und IV. Semester.	
Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen	4
Skizzierübungen	2
Perspektive und Schattenlehre	2
Werkstätteunterricht:	
a. Modellieren nach der Natur	15
b. Arbeiten in Stuck, Sandstein und Marmor; Übungen im Punktieren	25
Gewerbliche Buchführung	2

b. Holzschneiden.

I. und II. Semester.

Freihand- und Fachzeichnen, ornamentale Formenlehre	6
Projektions- und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4
Werkstätteunterricht: Übungen im Schnitzen von Flachornamenten	35
Gewerbliche Buchführung	2

III. und IV. Semester.

Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen; ornamentale Formenlehre	6
Perspektive und Schattenlehre	2
Modellieren	4
Werkstätteunterricht: Übungen im Schnitzen nach Originalien	36
Gewerbliche Buchführung und Rechnen	2

E. Abteilung für Schmiedearbeiten.

Dauer 2 Jahre.

I. und II. Semester.

Freihand- und Fachzeichnen; ornamentale Formenlehre	6
Projektions- und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4

	Stundenzahl
Werkstätteunterricht: Uebung im Treiben von Eisen	35
Deutsch und Geschäftsaussatz	2
Gewerbliche Buchführung	2

III. und IV. Semester.

Ornamentale Formenlehre	}	6
Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen		
Perspektive und Schattenslehre		2
Modellieren		4
Werkstätteunterricht: Uebung im Schmieden		35
Gewerbliche Buchführung		2

F. Für alle Abteilungen.

Kunstgewerbliche Vorträge	2
---------------------------	---

Mit dem Werkstätteunterricht ist bei gegebenem Anlaß Rücksicht zu nehmen auf Werkzeugkunde, Technologie der Rohmaterialien (Holz, Stein, Metalle), ebenso sind Uebungen im Aufstellen von Kostenvoranschlägen damit zu verbinden.

Die allgemeinen Fächer: Deutsch und Geschäftsaussatz, Gewerbliches Rechnen und Buchführung sind für außerordentliche Schüler fakultativ. So lange an der Kunstgewerbeschule selber in diesen Fächern keine Spezialkurse errichtet sind, sollen die Schüler dieselben mit den betreffenden Abendkursen der Gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt besuchen. Der bezügliche Stundenplan ist jeweilen bei Beginn eines Semesters den Schülern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Luzern, den 5. Juli 1894.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Reglement

über die

Fortbildungsschule für technisches Zeichnen an der höhern Lehranstalt in Luzern.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In Revision des Reglementes über die mit der hiesigen höhern Lehranstalt verbundene Fortbildungsschule für technisches Zeichnen,

beschließt:

§ 1.

Die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen hat den doppelten Zweck, einerseits dem Handwerker die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben, andererseits denselben in dieser Kunst mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes weiter auszubilden.

§ 2.

Zu diesem Behufe ist die Schule in zwei Klassen geteilt, deren Dauer mit der Schulzeit der höhern Lehranstalt wesentlich zusammenfällt.

Die Unterrichtsstunden finden jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr statt, und im Laufe des Winters an zwei Wochenabenden. Während den Schulferien der höhern Lehranstalt ist auch die Zeichnungsschule geschlossen.

§ 3.

Der Unterricht der ersten Klasse erstreckt sich über einfache Konstruktionen, Projektionslehre und Elemente des Berufszeichnens.

Für die zweite Klasse wird das berufliche Zeichnen nach Modellen und Vorlagen auf höherer Stufe durchgeführt und werden für vorgeschrittene Schüler Entwurfsaufgaben gestellt.

§ 4.

Der Lehrer teilt die Schüler je nach ihren Vorkenntnissen entweder der ersten oder der zweiten Klasse zu. Die Sonntagschüler sind vom Werktagsunterrichte ausgeschlossen und umgekehrt.

§ 5.

Neu eintretende Schüler haben sich bei der Anmeldung über ihre bisherige Schulbildung auszuweisen. Solche, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, kann der Lehrer zurückweisen.

§ 6.

Die Einschreibung findet jeweilen am Anfang des Schuljahres statt. Tag und Ort der Einschreibung werden jeweilen öffentlich bekannt gemacht.

Spätere Anmeldungen werden nur in dem Falle berücksichtigt, wenn die Schülerzahl dies zuläßt.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn der Schüler denselben 8 Tage vorher anzeigt.

§ 7.

Beim Eintritte ist für den Bedell ein jährliches Abwärtgeld von Fr. 1 zu entrichten.

§ 8.

Ueberhin hat jeder Schüler bei der Anmeldung ein Haftgeld von 4 Fr. zu hinterlegen. Dasselbe wird jedoch am Ende des Schuljahres, sowie auch in dem Falle wieder zurückersetzt, wenn ein Schüler aus triftigen Gründen nach rechtzeitiger Abmeldung während des Schuljahres austritt.

§ 9.

Bei unentschuldigtem Absenzen wird das erste mal 50 Cts., hernach bis zur vierten Absenz je 1 Franken vom Haftgeld

abgezogen; die fünfte unentschuldigte Abwesenheit zieht nebst dem Verluste des Restes des Haftgeldes zugleich auch noch den Ausschluß von der Schule nach sich.

Ebenso verliert ein Schüler das Haftgeld, wenn er wegen ungebührlichem Betragen gegen den Lehrer, Störung des Unterrichtes, Verletzung der Schulordnung, Unfleiß oder öfterem Zuspätkommen oder ähnlichen Gründen von der Schule ausgeschlossen wird.

§ 10.

Für jedes Wegbleiben von der Schule ist eine **schriftliche Entschuldigung** beizubringen, die entweder vom Meister oder den Eltern unterzeichnet ist. Als Entschuldigungsgründe sind **nur Krankheit oder Arbeit im Verufe** gültig; letzteres wird jedoch in mehreren Wiederholungsfällen nicht mehr als Entschuldigung angenommen.

§ 11.

Das Recht des Ausschlusses nach § 9 steht im erstern Falle dem Lehrer, im zweiten Falle dem Erziehungsrate zu.

§ 12.

Es steht dem Lehrer frei, Schülern gegen Hinterlage des Wertes Vorlagen nach Hause zu geben.

§ 13.

Die zurückbehaltenen Haftgelder werden für Schulzwecke verwendet und es hat der Lehrer hierüber zu Händen des Erziehungsrates Rechnung zu führen.

§ 14.

Die Aufsicht über die Schule führt der Erziehungsrat bzw. die Aufsichtskommission über die kantonale Zeichnungsschule.

§ 15.

Die fertigen Zeichnungen werden dem Lehrer abgegeben, am Ende des Schuljahres öffentlich ausgestellt und nachher dem Schüler wieder eingehändigt.

§ 16.

Die Schüler erhalten beim Austritte auf Verlangen Zeugnisse über Leistungen und Verhalten.

§ 17.

Der Lehrer erstattet am Ende des Schuljahres dem Rectorate der Realschule einen kurzen Bericht über den Stand der Schule, welcher im Jahresberichte über die Kantonschule veröffentlicht wird.

§ 18.

Bei der Anmeldung wird jedem Schüler ein Exemplar dieses Reglementes eingehändigt.

Luzern, den 18. November 1897.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

J. Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Lehrplan

für die

Sekundarschulen des Kantons Luzern.

I. Vorbemerkung.

1. Der Lehrer ist zu einer guten Benützung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.
2. Er bediene sich ausschließlich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.
3. An den Schulen auf dem Lande kann der Unterricht während des Sommers auf den Vormittag beschränkt werden; er darf jedoch in diesem Falle pro Halbtage nicht weniger als 4 Stunden betragen. Das Schuljahr zerfällt alsdann in ein Sommersemester mit 13 und ein Wintersemester mit 27 Schulwochen. Schüler der 2. Klasse kann der Bezirksinspektor in dringenden Fällen vom Besuche des Sommersemesters dispensieren; solche haben jedoch bei ihrem Wiedereintritte eine Prüfung zu bestehen.
4. Jeder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

5. Die Noten des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.
6. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortlich.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Knabensekundarschulen.

I. Religionslehre.

- a. Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre;
- b. Kirchengeschichte;
- c. das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

1. Lesen. Übungen im rein lautierten, sinngemäß betonten, geläufigen Lesen. — In den ersten Schulwochen sind hiefür eigentliche Lestunden anzusetzen. Zur Korrektur sind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Auffuchen des Grundgedankens und der Disposition; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses sowie über die verschiedenen Arten von Uebergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.

3. Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben.

4. Einläufige Behandlung der Lehre von den Briefen.

5. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählich zur Produktion über. — Themata: Kurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II Klasse). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosa-
stücken — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzähl-
form — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge
— Vergleichen — leichtere Abhandlungen — Darstellen
von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei
zugleich eine praktische Dispositionslehre. Korrektur.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. 1. Grammatik. Übungen im Aussprechen
und Lesen. Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen. Memorier-
übungen.

II. Klasse. Formenlehre. Wiederholung und mög-
lichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.
Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit
ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.

2. Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche.

3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisatz. Zinsbe-
rechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Ver-
bindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit ge-
meinen und Dezimalbrüchen.

2. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-,
Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Waren-
rechnungen, Berechnung der Steuern.

3. wie oben 4.

Für beide Klassen: Genaue Kenntniss des metrischen Maß- und Gewichtssystems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung.

1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung: Abfassung von Rechnungen u. s. w.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel).

3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen.

4. Geschäftsaufsätze (Miet- und Kaufsvertrag u. s. w., Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung.

VI. Geometrie.

I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Dreieck, Parallelogramm und Trapez.

2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.

II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter I bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelmäßige und unregelmäßige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt.

2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Zylinder, Pyramide und Kugel.

Übungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte. a. Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen.

b. Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichlichen Geräte, wie: Luftdruck (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Verdampfung und Verdunstung (Dampfkrast), Blitzableiter, Magnet und Kompaß, Telegraph. — Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chloralkali, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte.

Das eine Jahr. a. Schweizergeschichte: die helvetische Vorgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. Eigentliche Geschichte bis zur Reformationzeit. — Die Hauptmomente der neuern Geschichte.

b. Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. a. Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart.

b. Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie.

Das eine Jahr. a. Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus.

b. Geographie der Schweiz.

c. Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. a. Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und

den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders.

b. Wiederholung der Geographie der Schweiz.

c. Uebersicht über die Kontinente und Ozeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlußbemerkung bei „Naturkunde“ hat auch hier ihre Geltung.

X. Verfassungskunde.

Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Jedes Jahr.)

XI. Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift, zum Teil nach der Takt Schreibmethode, unter Verwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Vorschriften.

Zur Uebung im Schnellschönschreiben brauche man den unter „Buchhaltung“ verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen.

a. Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Maßstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.)

b. Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach Vorzeichnung an der Tafel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattierübungen. Versuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Uebungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe des

Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIV. Turnen.

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Übungen am Stembalken und Springel. Turnspiele.

B. Gemischte Sekundarschulen.

Es wird nach dem voranstehenden Lehrplane verfahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterrichte befreit und können auch vom Unterrichte in der Geometrie und Verfassungskunde dispensiert werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, daß sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Außerdem sind beim Aufsätze und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Mädchensekundarschulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Maßgabe des Lehrplanes A., immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weiblichen Jugend; ferner:

XV. Weibliche Handarbeiten.

- a. Stricken, als Nebenarbeit;
- b. Nähen, ein Kollerhemd;
- c. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem;
- d. Zuschneiden;
- e. Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Haushaltungskunde.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Beforgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weißzeuges und der Kleider. Gartenbau; Beforgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservierungsmethode). Gesundheitspflege. Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden.

(Für beide Klassen.)

	A. und B.		C.	
	Knaben	Mädchen		
1. Religionslehre	2	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	5—6	7	6—7	"
3. Französische Sprache	3	3	3	"
4. Arithmetik	3½	4	4	"
5. Buchhaltung	1—2	1	1	"
6. Geometrie	2	—	—	"
7. Naturkunde	2	2	—	"
8. Geschichte	2	2	2	"
9. Geographie	2	2	2	"
10. Verfassungskunde	½	—	—	"
11. Schönschreiben	1	1	1—2	"
12. Zeichnen	2	2	2	"
13. Gesang	1	1	1½	"
14. Turnen	2	—	—	"
15. Weibliche Arbeiten	—	(3)	3	"
16. Haushaltungskunde	—	—	1½	"
Summa:	30	27	30	Stunden

Wo im Sommer nur Vormittags Schule gehalten wird (vergl. I 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	11/2	(3/2)	Stunden
2. Deutsche Sprache	4		"
3. Französische Sprache	2	(4/2)	"
4. Arithmetik	21/2	(5/2)	"
5. Buchhaltung	1		"
6. Geometrie	1	(2/2)	"
7. Naturkunde	11/2	(3/2)	"
8. Geschichte	1	(2/2)	"
9. Geographie	1	(2/2)	"
10. Schönschreiben	1/2		"
11. Zeichnen	1		"
12. Gesang	1	(2/2)	"
13. Turnen	2		"

Summa: 20 Stunden

Der Lehrstoff der Verfassungskunde ist, wo die vorstehende Reduktion der Stundenzahl eintritt, bei der Geschichte und Geographie zu behandeln.

IV. Stundenpläne.

Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgezeichneten Lehrplanes für ihre Schulen Stundenpläne zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präsidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Anfertigen der Stundenpläne ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2—3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulverhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.

2. Bei gemischten Schulen ist die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.

3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werden.

4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Klasse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Jede Schule hat für den Unterricht in der Naturkunde eine Sammlung anzulegen und zu äufnen.

Luzern, den $\frac{17. \text{Januar } 1895.}{6. \text{Februar } 1901.}$

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Lehrplan

für das

Lehrerseminar des Kantons Luzern 1902.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, den Lehrplan vom Jahre 1882 im Sinne des durch das Erziehungsgesetz von 1879/98 aufgestellten Unterrichtspenjum's zu revidieren,

beschließt:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Unterricht soll in allen Fächern so erteilt werden, daß er den Zöglingen für ihre eigene spätere Schulführung als Muster dienen kann. Die Lehrer werden sich daher bestreben, auch ihrerseits nach den in der Methodik aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§ 2.

Soweit möglich, soll dem Unterrichte eines jeden Faches ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden. Kein Lehrer darf ohne Zustimmung des Erziehungsrates ein neues Lehrmittel einführen, oder ein bereits eingeführtes durch ein anderes ersetzen.

§ 3.

Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspenjum wenigstens summarisch in ein be-

sonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 4.

In Bezug auf diejenigen Fächer, deren successiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen die Lehrer, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, über Umfang und Methode des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen.

§ 5.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 6.

Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Lehrer mit dem Abfragen über den behandelnden Stoff nie zu lange zuwarten und in Betreff größerer Repetitionen sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angelegt werden.

Es ist strenge darauf zu achten, daß die Schüler bei der Vorbereitung sich nicht gegenseitig stören. Speziell ist die Vorbereitung auf den Musikunterricht so anzuordnen, daß eine Störung durch dieselbe möglichst vermieden wird.

§ 7.

Die Lehrer geben den Schülern Anleitung zur Benutzung der Anstaltsbibliothek; die Privatlektüre der Zöglinge ist in den Dienst ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung zu stellen.

§ 8.

Der Anefnung und Erweiterung der bestehenden Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieselben den Schülern stets möglichst zur Verfügung stehen.

Die Schüler sind namentlich auch über Anschaffung und Gebrauch der allgemeinen und speziellen Lehrmittel zu unterrichten.

§ 9.

Den Schülern ist, wenn Jahreszeit und Witterung dies gestatten, soweit möglich Gelegenheit zu geben, in der freien Zeit unter Anleitung der Lehrer im Seminargarten sich zu betätigen. Theorie und Praxis sollen sie in die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, sowie in die Obstbaumzucht einführen; auch sollen sie durch praktische Uebungen mit der Bienenzucht vertraut werden.

Auf den Exkursionen (vgl. B. VII) sind dieselben zu allseitiger und exakter Beobachtung der Naturerscheinungen anzuhalten; auch sollen sie angeleitet werden, die Resultate der dahergigen Beobachtung zur Anlage von Schulsammlungen, zu freien Vorträgen u. dgl. zu verwerten.

Den Zöglingen der 4. Klasse werden auf den Exkursionen speziell auch die nötigsten Kenntnisse in der Forstwirtschaft beigebracht.

§ 10.

Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Seminarübungsschule. Die Zöglinge der 3. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der 4. Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

§ 11.

Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im Allgemeinen zu Uebungen im freien Vortrage zu bringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminar-
direktion, unter Wahrung der Schul- und Konviktor-
dnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Die
Direktion und Lehrerschaft ist zu den Sitzungen jeweilen einzu-
laden und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im
übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

§ 12.

Es ist darauf zu achten, daß die Zöglinge unter einander
und im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen
sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaft-
lichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißigen. Sie sind
stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des
Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu
machen.

B.

Lehrplan für die einzelnen Fächer.**I. Religionslehre.**

1. Klasse, 3 Stunden.

- a. Altes Testament; einläßliche Behandlung der Schöpfung
und der Geschichte der Offenbarung.
- b. Katechismus: Glaubenslehre.

2. Klasse, 3 Stunden.

- a. Neues Testament; methodische Behandlung einzelner Pe-
rioden, mit Berücksichtigung der künftigen Lehrtätigkeit
der Kandidaten.
- b. Katechismus: Sittenlehre.

3. Klasse, 2. Stunden.

- a. Katechismus: Gnaden- und Sakramentenlehre.
- b. Kirchengeschichte, bis und mit Gregor VII.

4. Klasse, 3 Stunden.

- a. Kirchengeschichte: Fortsetzung, bis zur Gegenwart.
- b. Bibelfunde.
- c. Liturgie, in tunlichst engem Anschlusse an das Kirchenjahr.
- d. Methodik des Religionsunterrichtes, mit praktischen Uebungen.

II. Pädagogik.

2. Klasse, 1 Stunde.

- a. Die allgemeine Erziehungslehre: Begriff, Quellen, Ziel, Ideal, Mittel und Faktoren der Erziehung.
- b. Die körperliche Erziehung.

3. Klasse, 2 Stunden.

Pädagogische Psychologie: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung.

4. Klasse, 4. Stunden.

- a. Der Lehrer: Beruf, Eigenschaften und Ausbildung des Lehrers; sein persönlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern und Behörden.
- b. Das Volksschulwesen des Kantons Luzern in seiner staatlichen Ordnung.
- c. Geschichte der Pädagogik, namentlich in der neuern Zeit.

III. Methodik.

2. Klasse, 1 Stunde.

- a. Allgemeine Methodik: Begriff und Ueberzicht derselben.
- b. Die Schule: ihre Aufgabe und Bedeutung.
- c. Die Schuleinrichtung und Schulhygiene: Schulhaus, Schulzimmer, Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel, Sorge

für die Gesundheit der Schulkinder; Schülerverzeichnis, Absenzen, Rapport, Tagebuch, Chronik, Schulzeugnisse, Schulbericht.

- d. Die Vorbereitung des Lehrers, Lehrplan, Lehrgang, Lektionsplan, Unterrichts- und Vorbereitungsheft.
- e. Lehrmethode: Der Lehr- und Lernprozeß und die allgemeinen Lehrgrundsätze; die Schulsprache (Frage und Antwort), der Lehrweg, die Lehrform, die Schul- und Hausaufgaben.

3. Klasse, 2 Stunden.

Aus der speciellen Methodik:

- a. Der deutsche Sprachunterricht im allgemeinen: Geschichte, Wichtigkeit, Ziel, Mittel und Zweige desselben.
- b. Der Anschauungsunterricht: Geschichtliches, Bedeutung, Ziel, Arten, Stoff, Methode; Lehrübungen; Lehrgänge.
- c. Der Schreibleseunterricht: Geschichte, Ziel, Mittel, Methode (Normalwörtermethode); Lehrübungen.
- d. Der Leseunterricht: Bedeutung, Ziel, Stoff, Lehrtätigkeiten in Hinsicht auf die Schulstufen und die Stilgattungen und Stilarten; Lehrübungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären, Abfragen u. s. w.
- e. Der Aufsatzunterricht: Wichtigkeit, Ziel, Mittel, Arten, Methode, Präparationen und Lehrübungen; Lehrgänge.

4. Klasse, 2 Stunden.

- a. Specielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Gesanges.
- b. Besprechung der obligatorischen Lehrmittel; Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln.
- c. Wiederholung der wichtigeren Abschnitte des in der 2. und 3. Klasse behandelten Stoffes.

Bemerkung. Die Vorschriften betreffend die Seminarübungsschule sieh bei den „Allgemeinen Bestimmungen“ § 10.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, 5 Stunden.

- a. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftdeutschen Aussprache.

- b. Besprechung von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken.
- c. Freier Vortrag von behandelten Lese- und Vortragsstücken.
- d. Grammatik: Wortlehre, mit Ausschluß des Bindewortes; Orthographie.
- e. Stilistik: Regeln über Auffindung und Anordnung des Stoffes; die allgemeinen Eigenschaften eines guten Stiles; Tropen und Figuren.
- f. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und der Litteraturgeschichte, im Anschlusse an die Lektüre.
- g. Einfache Aufsätze beschreibender und erzählender Art, aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler; Umbildung und freie Inhaltsangabe von Lese- und Vortragsstücken; Briefe; Entwerfen von Dispositionen, Herausheben derselben aus Lese- und Vortragsstücken.

2. Klasse, 6 Stunden.

- a. Lesen, Erklären und freier Vortrag von prosaischen Musterstücken verschiedener Stilgattungen.
- b. Lesen, Erklären und deklamatorisches Vortragen von schwierigeren Balladen, Romanzen und lyrischen Gedichten.
- c. Behandlung eines Epos oder Dramas.
- d. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
- e. Grammatik: Das Bindewort, Wortbildungs- und Lautlehre, mit Berücksichtigung der Mundart; Satzlehre; Interpunktion.
- f. Stilistik: Die einzelnen Stilgattungen, im Anschlusse an die Lektüre.
- g. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und Litteraturgeschichte, ebenfalls im Anschlusse an die Lektüre.
- h. Schwierigere Aufsätze erzählender und beschreibender Art, Briefe, leichtere Abhandlungen.

3. Klasse, 4 Stunden.

- a. Lesen und Erklären von Musterstücken.
- b. Lesen und Erklärungen von größern Dichtungen aus der deutschen Litteratur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Autoren; gelegentliche sprachgeschichtliche Belehrungen.

- c. Lektüre pädagogischer Musterstücke.
- d. Memorieren von Gedichten, Deklamationsübungen, Referate aus der Schul- und Privatlektüre.
- e. Aufsätze: Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Ehrie.
- f. Das Wichtigste aus der Poetik.

4. Klasse, 5 Stunden.

- a-d. Wie in der 3. Klasse.
- e. Aufsätze: Abhandlungen, Charakterbilder, Kommentare.
- f. Ueberblick über die deutsche Litteraturgeschichte; schweizerische Litteratur.

V. Französische Sprache.

1. Klasse, 3 Stunden.

- a. Sprech- und Leseübungen, zur Aneignung einer richtigen Aussprache.
- b. Mündliches und schriftliches Uebersetzen von Uebungs- und leichtern Lesestücken.
- c. Elemente der Grammatik: Geschlecht, Zahl und Deklination des Hauptwortes, der Teilungsartikel, das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahlwort, das Eigenschaftswort, die Konjugation der Hilfszeitwörter avoir und être und der regelmäßigen Zeitwörter.
- d. Diktate.

2. Klasse, 3 Stunden.

- a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
- b. Mündliches und schriftliches Uebersetzen von Uebungs- und Lesestücken, mündliche und schriftliche Wiedergabe von leichtern Erzählungen.
- c. Grammatik: eingehendere Behandlung des in der 1. Klasse behandelten Stoffes, die passive Form des Zeitwortes, die Fürwörter, das Umstandswort, die Präpositionen.
- d. Diktate und freie schriftliche Uebungen.

3. Klasse, 3 Stunden.

- a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
- b. Mündliches und schriftliches Uebersetzen von Uebungs- und Lesestücken und Wiedergabe von behandelten Stücken.

- c. Grammatik: Das rückbezügliche Zeitwort, die Ausnahmen zu den drei Konjugationen, die unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip, der Subjunctiv, der Infinitiv.
- d. Diktate und freie schriftliche Uebungen.

4. Klasse, 2 Stunden.

- a. Grammatik: Wiederholung der schwierigern Partien des bisher behandelten Stoffes, Syntaktische Behandlung des Zeitwortes, die Wortfolge, die Interpunction, die Wortbildung und die Orthographie.
- b. Lektüre (Drama).
- c. Kurze Litteraturgeschichte.
- d. Konversationsübungen, Memorieren einzelner Stücke.
- e. Schriftliche Uebungen: Uebungsstücke, Versuche in Aufzügen.

VI. Mathematik.

1. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Theoretisches über Zahl, Ziffer und Zahlensystem. Wiederholung der 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und Dezimalbrüchen), das Nottwendigste aus der allgemeinen Zahlenlehre (Teilbarkeit, Maß und Vielfaches), das metrische Maß- und Gewichtssystem, Regelbetri, Verhältnisse und Proportion — Kopfrechnen.

b. Algebra.

Die 4 Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Buchstabenaußdrücken; einfache Ziffer- und Buchstabengleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie.

Lehre von den Winkeln; das Dreieck, das Vier- und das Vieleck; Linien, Winkel und Polygone im Kreise; Inhaltsgleichheit von Figuren; Berechnung des Inhaltes geradlinig begrenzter Flächen.

2. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse, mit Berücksichtigung von Rechnungsvorteilen und Abkürzungen; die Prozentrechnung mit ihren Anwendungen auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Provision u. s. w.; die Zinsrechnung, Terminrechnung; die Durchschnittsrechnung; der Kettenfuß. — Uebungen im Kopfrechnen.

b. Algebra.

Das Rechnen mit algebraischen Brüchen; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der Quadratwurzel; Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

c. Geometrie.

Proportionalität von Linien; Ähnlichkeit von Figuren, Verhältnis von Inhalten; Berechnungen am Kreise; Ergänzungen zur Planimetrie.

3. Klasse, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung des in der 2. Klasse behandelten Stoffes; Verhältnisse und Proportionen; Gesellschaftsrechnungen; Einiges aus der Mischungsrechnung; das Münzwesen, mit den wichtigsten Münzrechnungen; Kontokorrentrechnung, nach der progressiven und der retrograden Methode. — Kopfrechnen.

b. Algebra.

Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten; Einführung in das Rechnen mit Logarithmen; Exponentialrechnungen.

c. Geometrie.

aa. Stereometrie: Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume; Eigenschaften der geometrischen Körper; Oberflächen- und Inhaltsberechnungen; Gewichtsberechnungen.

bb. Elemente der Trigonometrie, mit Anwendungen auf die praktische Geometrie und die Physik.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes, mit schwierigeren Beispielen; das Wichtigste aus der Lehre über Wechsel, Aktien und Obligationen, mit entsprechenden Berechnungen; Warengeschäftsrechnungen.

b Algebra.

Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Kapitel des früher behandelten Stoffes; arithmetische und geometrische Progressionen; Zinsezins- und Rentenrechnung; das Wichtigste aus der Lehre über das Versicherungswesen.

c. Geometrie.

aa. Wiederholungen aus der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, mit Ergänzungen zu letzterer.

bb. Praktische Geometrie: Erklärung der einfachern Vermessungsinstrumente; Aufnahme kleinerer Grundstücke mit Kreuzscheibe und Meßlatte, Anfertigung von Situationsplänen; Uebungen mit dem Nivellierinstrumente, Anfertigung von Längenprofilen.

VII. Naturkunde.

1. Klasse, 3 Stunden.

Naturgeschichte.

a. im Sommersemester:

Einleitung in die Naturkunde. Grundbegriffe: Leben, Organismus, Organe, Elementarorgane.

Einzellige Pflanzen (Algen und Pilze; bei den einschlägigen Pflanzen zugleich Besprechung der Infektionskrankheiten, Gährung und Fäulnis).

Einzellige Tiere; Demonstrationen mit dem Mikroskop.

Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen und, damit verbunden, Morphologie der höhern Pflanzen; Zeichnungen nach der Natur; Anlegen eines Herbars; Exkursionen.

b. im Wintersemester:

Zoologie der wirbellosen Tiere, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlich wichtigen Tiere; Anleitung zur Herstellung von Demonstrationsammlungen.

2. Klasse, 3 Stunden.

a. Naturgeschichte.

aa. im Sommersemester: Bau und Leben der höhern Pflanzen; Uebungen im Pflanzenbestimmen und, in Verbindung damit, Fortsetzung der biologischen Betrachtungen und Weiterführen des Herbars; Exkursionen.

bb. im Wintersemester: Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

b. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper.

3. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte.

aa. im Sommersemester: Systematik des Pflanzenreiches, mit Benutzung des angelegten Herbars; Pflanzengeographie.

bb. im Wintersemester: Zoologie der Wirbeltiere.

b. Physik.

Mechanik und Akustik.

c. Chemie.

Das Wichtigste aus der unorganischen Chemie.

4. Klasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte.

Mineralogie und Geologie; Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre; Handhabung des Mikroskops.

b. Physik.

Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

c. Chemie.

Die wichtigsten organischen Stoffe; Lebensmittelkunde.

Bemerkung. Hinsichtlich des Unterrichtes über Landwirtschaft und Forstwesen s. „Allgemeine Bestimmungen“ § 9.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Altertums, in übersichtlicher Behandlung.

2. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart.

3. Klasse, 2 Stunden.

Schweizergeschichte:

- a. bis zum Jahre 1291 in übersichtlicher Behandlung;
- b. vom Jahre 1291 bis zum 30jährigen Kriege, in einlässlicher Behandlung und unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.

4. Klasse, 2 Stunden.

- a. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.
- b. Ueberblick über die Geschichte des Kantons Luzern.
- c. Vorlesen und Erklären leichter Quellenchriften.
- d. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie.

1. Klasse, 2 Stunden.

Geographie von Europa.

2. Klasse, 2 Stunden.

Geographie der außereuropäischen Erdteile.

3. Klasse, 1½ Stunden.

Mathematische und physikalische Geographie.

4. Klasse, 1½ Stunden.

Geographie der Schweiz; Kartographie.

X. Schönschreiben und Buchführung.

1. Klasse, 2 Stunden.

- a. Schönschreiben (1 Stunde): Die deutsche und englische Kurrentschrift, die Kundschrift und die Kursivschrift.
- b. Buchführung (1 Stunde): Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache kaufmännische und landwirtschaftliche Buchhaltung; Kontokorrent.

3. Klasse, 1 Stunde.

Schönschreiben (wie in der 1. Klasse).

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen.

1. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen einfacher Ornamente in Konturen nach Wandtafelvorzeichnen und Vorlagen, Zeichnen nach einfachen ornamentalen Gipsmodellen mit Schattenangabe, Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen nach geometrischen Körpermodellen, Erklärung des hiezu Erforderlichen aus den Lehrtägen der Perspektive.

2. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen nach ornamentalen und geometrischen Körpermodellen, Übungen im Skizzieren nach Wandtafelvorzeichnen.

3. Klasse, 1 Stunde.

Zeichnen wie in der 2. Klasse, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Tusche, Feder u. s. w.; Übung im Skizzieren an der Wandtafel nach einfachen Vorlagen.

4. Klasse, 1 Stunde.

Vorbereitung für den Zeichnungsunterricht an Volksschulen; vieles Ueben im Skizzieren und Vorzeichnen auf der Wandtafel; Zeichnen im Freien, mit Verwertung des Erlernten aus dem perspektivischen Freihandzeichnen.

b. Technisches Zeichnen.

1. Klasse, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen, das geometrische Ornament, Uebungen im Kolorieren.

3. Klasse, 1 Stunde.

Projektives Zeichnen.

4. Klasse, 1 Stunde.

Projektives Zeichnen; Anfangsgründe der Schattenlehre; Tusch- und Kolorieren; Planzeichnen mit abgeändertem Maßstab.

XII. Musik.

A. Theorie.

1. Klasse, 1 Stunde.

Tonlehre, Noten- und Tonsystem; Violin- und Baßschlüssel; chromatische Zeichen; die Tonleiter im allgemeinen; die Durtonleiter, Rhythmik, Tempo, Taktarten, Dynamik und Vortragslehre; Intervallenlehre; die Dreiklänge der Durtonleiter und praktische Verwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

2. Klasse, 1 Stunde.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse; die Molltonleiter und ihre Dreiklänge; die verschiedenen Notenschlüssel; Umkehrungen der drei Klänge; der Dominantseptimenakkord, Kadenz, Harmonisation.

3. Klasse, 1 Stunde.

Die Umkehrungen des Dominantseptimenakkordes; die Nebenseptimenakkorde samt ihren Umkehrungen; Kadenz;

Modulation in nächstverwandte Tonarten; Harmonisieren in möglichst ausgiebiger Weise sowohl in schriftlichen Arbeiten als auch besonders auf Klavier und Orgel.

4. Klasse, 1 Stunde.

Modulation, Vorhalt, Durchgangs- und Wechselnoten, Orgelpunkt, zwei- und dreistimmiger Satz, Imitation; Einiges über Kanon und Fuge, sowie das Wichtigste aus der musikalischen Formenlehre; die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung.

B. Gesang.

1. Klasse, 1 Stunde.

Behandlung des im Luzern. Schulgesangbuche I. Teil gebotenen Stoffes §§ 1—20; Gehör-, Treff- und Leseübungen; Taktieren; rhythmische und dynamische Übungen; Vokalisation, Solmisation.

2. Klasse, 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch I. Teil fertig; Fortsetzung der bei der 1. Klasse angeführten verschiedenen Übungen; mehrstimmiger Gesang; chromatische Töne.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch II. Teil; verschiedene Übungen, wie in der 1. und 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Übungen und Lieder in den Molltonarten; zwei- bis vierstimmige Lieder. Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule.

Chorgesang

für alle Klassen gemeinsam, 1 Stunde.

Studium von ein- bis vierstimmigen Gesängen, mit und ohne Begleitung; Messen, lateinische und deutsche kirchliche Gesänge. Liturgischer Choral; Ordinarium missæ; die Vesper.

C. Violin.

1. Klasse, 2 Stunden.

Theoretisches über die Violine und ihren Gebrauch; vorbereitende Strich- und Griffübungen; das Tetrachord; die

D⁼, A⁼ und G⁼dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; die C⁼dur-Tonleiter; leichte Duette; Uebungen und Lieder aus dem Luzerner Schulgesangbuche I. Teil bis § 20, mit Transposition nach D.

2. Klasse, 2 Stunden.

F⁼, B⁼, A⁼s⁼, E⁼ und H⁼dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; metrische Figuren; Duette, Quartette, Schulgesangbuch I. Teil.

3. Klasse, 2 Stunden.

Dur- und Moll-Tonleitern; zwei- und dreifache Griffe; schwierigere Duette und Quartette, Schulgesangbuch II. Teil.

4. Klasse, 1 Stunde.

Dritte und zweite Lage; Kompositionen für Violin und Piano oder Harmonium.

D. Klavier.

1. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 1. Klasse. Elementare Uebungen, fortschreitend nach Maßgabe der Fähigkeit; vierhändiges Zusammenspielen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Tonleitern, gebrochene Akkorde, mehrstimmiges Spiel, Etüden, Sonationen, leichtere Vortragsstücke, vierhändiges Zusammenspielen.

Bemerkung. Nach dem 2. Kurse ist das weitere Klavierspiel der Privatübung überlassen.

E. Orgel.

2. Klasse, 1 Stunde.

Manualübungen, nach Fähigkeit fortschreitend.

3. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 4. Klasse. Manual- und Pedalübungen; Begleitung des Choralrequiems und einer Duplex-Messe.

4. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 3. Klasse. Schwierigere Orgelstücke; technische Studien und klassische Kompositionen; Anleitung zum Präludieren; Begleitung des liturgischen Choral; das Wichtigste über den Bau und die Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung.

XIII. Turnen.

1. und 2. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

- a. Ordnungs- und Freiübungen. I. Stufe Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898.
- b. Übungen am Reck, Barren, Stembalken, Springel und Klettergerüst I. Stufe. Stabübungen Programm A.
- c. Turnspiele.

3. und 4. Klasse, gemeinsam 2 Stunden.

- a. Ordnungs- und Freiübungen II. Stufe, Programm A, B und C der eidg. Turnschule. Stabübungen Programm A, B und C. Gerätturnen im Umfange des obgenannten Lehrmittels II. Stufe. Übungen am Sturmbrett. Turnspiele.
- b. Belehrung über das Kommando, Ziel und Methode des Turnunterrichtes, Lehrübungen, gegenseitige Instruktion, Befähigung der Zöglinge zur Erteilung des Turnunterrichtes in der Volksschule.

C.

Stundenverteilungsplan.

Bezeichnung der Fächer	Klasse				Zu- sammen
	1.	2.	3.	4.	
Religionslehre	3	3	2	3	11
Pädagogik	—	1	2	4	7
Methodik	—	1	2	2	5
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	3	3	2	11
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturkunde	3	3	4	4	14
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1½	1½	7
Schönschreiben und Buchführung	2	—	1	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violinspiel	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Zusammen	33	34	34½	34½	136
Chorgesang	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2	8

Also beschlossen

Luzern, den 24. April 1902.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Reglement

über die

Benutzung von Lokalen des Kantonschulgebäudes durch Vereine, Gesellschaften u. s. w.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Nach Einsichtnahme von dem mit Schreiben vom 24. März abhin eingeholten bezüglichen Entwurfe der beiden Rektorate der Kantonschule dahier,

beschließt:

§ 1.

Die Erlaubnis für eine mehrmalige bezw. mehrtägige oder eine auf ein ganzes Semester oder ein ganzes Schuljahr ausgedehnte Benutzung von Lokalen des Kantonschulgebäudes zu Unterrichtszwecken, Proben, Vorträgen, Aufführungen, Ausstellungen u. s. w. wird, jeweilen unter schriftlicher Anzeige an das Rektorat der Realschule und, wenn nötig, an eine zweite Kontrollstelle (Turnlehrer, Musikdirektor), vom Erziehungsrate erteilt.

Der Entscheid über Gesuche um die Bewilligung zu bloß einmaliger Benutzung ist Sache des genannten Rektorates.

Bewilligungen zur Benutzung über abends 10 Uhr hinaus werden nicht erteilt.

Will der Verein (die Gesellschaft u. s. w.) nach Ablauf der Frist, für welche die Bewilligung erteilt war, das betr. Lokal (die betr. Lokale) noch weiter benutzen, so hat er ein neuerliches Gesuch zu stellen.

§ 2.

An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulzimmer und die Turnhalle in der Regel geschlossen. Wegen den Reinigungs-

arbeiten können sowohl diese als auch die Aula während der Osterferien und auf die Dauer von ungefähr 4 Wochen auch während der Herbstferien gar nicht benutzt werden. Der im Herbst stattfindende Abschluß wird den Vereinen durch den Pedell jeweilen rechtzeitig angezeigt.

§ 3.

Die Benutzung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Lokale dürfen nicht vorzeitig betreten und sollen nach Ablauf der eingeräumten Zeit sofort wieder verlassen werden.

b. Der Schulbetrieb darf in keiner Weise (Ärmen, Transport von Bänken zc.) gestört werden.

c. Es ist untersagt, die Turnhalle in der Weise zu benutzen, daß Übungen im Freien in die Unterrichtsstunden eingeschaltet werden.

d. Die Anzahl der elektrischen Lampen, die ein Verein benutzen will, muß zum voraus bezeichnet werden. Das Anzünden und Auslöschen derselben hat der Pedell oder ein Stellvertreter desselben zu besorgen, desgleichen das Anzünden und Löschen von solchen in den Korridoren und Abtritten.

e. Alles Rauchen in den Lokalen ist strenge verboten, ebenso das Herumlegen von Zigarrenstummeln, und zwar sowohl in den Lokalen selbst als auch in den Korridoren.

f. Die Vereinsmitglieder haben sich während ihres Aufenthaltes im Gebäude einer guten Disziplin zu befleißigen. Die Schul- und Turngeräte dürfen nicht verstellt werden. Wenn dies ausnahmsweise nötig wird, sollen dieselben nach Schluß der betreffenden Stunde sofort wieder an den richtigen Ort gebracht werden. Musikalische Vereine dürfen nur die ihnen angewiesenen oder die auf Grund einer speziellen Bewilligung mitgebrachten Instrumente benutzen. Weiteres Vereins Eigentum darf nur mit Bewilligung des Rektorates der Realschule aufgestellt werden. Die Benutzung der Schaukel in der Turnhalle ist untersagt.

g. Die Vereine, Gesellschaften u. s. w. haften für allen Schaden, der durch sie bzw. ihre Mitglieder am Gebäude,

am Mobilien oder an den Lehrmitteln und Geräten verursacht wird.

h. Es ist den Vereinen untersagt, den Bedell für Abwärtendienste, sog. Kommissionen und dergl. in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Die Vereine haben in ihren Gesuchen um Einräumung von Lokalen den Namen ihres Präsidenten oder Leiters anzugeben und einen allfällig während der Benutzungsfrist hierin eintretenden Wechsel sofort dem Rektorate anzuzeigen.

§ 5.

Wenn Uebelstände für den Schulbetrieb oder dergleichen eintreten, oder wenn die in § 3 aufgestellten Bedingungen nicht befolgt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgezogen werden.

§ 6.

Die Benutzung findet in der Regel ohne Mietvergütung statt, ebenso ohne Entschädigung für die Heizung. Dagegen ist der Lichtverbrauch in der Regel zu vergüten und zwar beträgt

für eine Lampe zu	10,	16,	32.	144 Kerzen
die Stundentaxe	5,	8,	16,	72 Rp.

Als Entschädigung für die Mehrarbeit des Bedells (Reinigen der Lokale u. s. w.) haben die Vereine zc. zu bezahlen: für die Benutzung der Aula oder der Turnhalle pr. Probe

Fr. 1 bis 1.50,

für die Benutzung eines Schul- oder Gesangzimmers pr. Abend

60 Rp. bis 1 Fr.

Die Rechnungen (für Beleuchtung und für Entschädigung des Bedells) werden den Vereinen je im April und Oktober durch die Erziehungsratskanzlei zugestellt und sind bei der Staatskassa zu bezahlen.

§ 7.

Wenn es sich um die Benutzung zu Vorträgen, Aufführungen und dergleichen handelt, kann von der Forderung einer

Entschädigung für allfälligen Lichtverbrauch Umgang genommen werden, namentlich dann, wenn der Eintritt unentgeltlich ist oder wenn die Einnahmen ganz oder wenigstens teilweise zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind. Die Entschädigung des Abwartes beträgt in solchen Fällen für einmalige Benutzung je nach den Verhältnissen 1—5 Fr. und ist direkt an diesen selbst zu entrichten.

§ 8.

Falls der Erziehungsrat die Aula oder die Turnhalle oder ein Schulzimmer vorübergehend für einen andern Zweck dienstbar machen will oder muß, so fallen die Vereinsübungen, wenn sie nicht im Einverständnisse mit dem Rektorate in ein anderes Lokal verlegt werden, für die betreffende Zeit aus. Die Vereine haben sich einer solchen Verfügung ohne weiteres zu unterziehen.

§ 9.

Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Alle vor Erlaß desselben erteilten Bewilligungen werden als erloschen erklärt.

Luzern, den 8. Oktober 1903.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Vollziehungsverordnung

zum

Erziehungsgesetze vom 26. September 1879,
29. November 1898

Abteilung Volksschulwesen.

(Vom 27. April 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 221 des Erziehungsgesetzes vom
26. September 1879/29. November 1898;
Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

I. Schulanstalten.

1. Primarschule.

§ 1.

Aufnahme und Schulgeld außergenössiger
Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme außergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Uebelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20 und für Sekundarschüler Fr. 30. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2.

U n t e r r i c h t s f ä c h e r (§ 4).

Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

Die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes ist den Gemeinden gestattet.

§ 3.

R e l i g i o n s u n t e r r i c h t (§§ 5, 32).

Das Recht zur Benutzung des Schullokales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht in den ordentlichen Stundenplan eingereicht werden will, dürfen für denselben wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterrichte behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß daselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Betreffend den Besuch des Werktagsgottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter die nötigen Anordnungen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert.

§ 4.

S c h u l t r e n n u n g , F a c h l e h r e r (§ 6).

Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

Bei zweigeteilten Schulen bildet in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—6. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. Klasse. Abweichungen von dieser Regel sind durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 5.

Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 6.

Teilung, Parallelisierung, abteilungsweiser Unterricht (§ 7).

Teilung bzw. Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 bzw. 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung erteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Demselben ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll mindestens zwanzig Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat diese Entschädigung fest.

§ 7.

Schulzeit an Primarschulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 385 betragen.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Berechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens 2 Schulstunden.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besondern Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf 2 Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den 2 untern Klassen.

Von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht nicht vor 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnen.

Ueber die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden innezuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Verhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die dahierigen Verfügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpflege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 8.

Reduktion der Schulzeit, früherer Schulbeginn (§ 8).

Gemeinden, welche von den in § 8, Abs. 2 des Erziehungsgesetzes genannten Vergünstigungen betr. außerordentliche Reduktion der Schulzeit oder früheren Schulbeginn Gebrauch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche je-weilen spätestens bis Ende März einzureichen.

§ 9.

Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken u. (§ 9).

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Ueberhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Haferjuppe, Maggijuppe und dergl.) zu verabfolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fußbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnähter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts.

Die Organisation, Leitung und Rechnungsführung dieser Leistungen ist Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie freiwilligen Vereinen u. überlassen, ist jedoch für richtige Führung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Aufsicht über die Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben dieselben hiebei abzuwechseln.

Die Deckung der Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Stiftungen hiefür aufkommen, der Schulkasse ob.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der dahergigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention. Die Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von dem Verhältnis der Totalausgaben zu den freiwilligen Beiträgen und den Erträgnissen von Stiftungen und von der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation u., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrate einzureichen.

Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; der Einbezug derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

§ 10.

Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Ueber die Ansetzung der Ferien hat der Schulpflegepräsident dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Anzeige zu machen. Der letztere hat das Recht des Einspruches bei unzumutbaren Anordnungen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die 3 letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Konfirmandenunterricht einzuräumen.

Die Schulpflegen sind für Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der gesetzliche Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11.

Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Altersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom fernern Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

§ 12.

Bildungsunfähige, bildungsfähige schwach-
sinnige, taubstumme und blinde Kinder (§ 13).

Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bezw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte u. s. w. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in letzterm vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Kenntnis zu geben, welcher die entsprechende Verfügung erläßt (§ 11).

Die Pflicht, von taubstummen, bildungsfähigen schwach-sinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

§ 13.

Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeindeammann bezw. Schriftenkontrollführer liegt nicht bloß die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die

Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von 2 Fr. für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Uebersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzunehmen.

Der Lehrer des neuen Schulortes ist verpflichtet, das Zeugnisbüchlein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert 8 Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Reklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

§ 14.

Schulentslassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielmehr bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluß des betreffenden Schuljahres ordentlicher Weise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen bisherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu schulden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeigen und letzterer sie sodann noch für einen fernern Kurs zum Schulbesuche einberufen zu lassen.

§ 15.

Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Aus-

schluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpflicht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat kann gut-scheinenden Falls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Straf-richter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen zc. sind verpflichtet, dem Erziehungs-rate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausge-schlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Versorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel unterstützen. Be-zügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befund-berichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

§ 16.

Arbeitschule (§§ 17—19).

Betr. die Arbeitschule verfügt ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

§ 17.

Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungs-rate sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulars Bericht zu erstatten.

2. Wiederholungsschule.

§ 18.

Schulpflicht (§ 23).

Maßgebend für die Frage der Erfüllung des 16. Altersjahres ist das Datum des 1. Mai, nicht der Schulbeginn.

Dem Erziehungsrat ist vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Einführung von mehr als 6 obligatorischen Primarschulklassen bezw. deren Besuch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert.

Der Besuch einer Sekundarschule oder einer ungefähr das nämliche Lehrziel erreichenden anderweitigen Schule entbindet nur dann von der Pflicht, die Wiederholungsschule zu besuchen, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs oder 2 Winterkurse, der Besuch einer höhern Schule (Mittelschule, Gymnasium, Realschule) nur dann, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs gedauert hat. In allen Fällen ist nicht nur die Tatsache des Besuches der genannten Schulen für die Befreiung von der Wiederholungsschule maßgebend, sondern auch der Nachweis des guten Erfolges des Besuches, d. h. der Nachweis, daß der betreffende Schüler in die folgende Klasse unbedingt hätte steigen können.

Handwerksmeister, Dienstherrschäften, Fabrikbesitzer u. sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Angestellten u. zum regelmäßigen Besuche der Wiederholungsschule anzuhalten und denselben die hiefür nötige freie Zeit zu bewilligen. Dispensation wegen irgend eines Lehrlingsverhältnisses, Anstellung u. dergl. ist untersagt. Für Absenzen, welche durch Handwerksmeister usw. veranlaßt werden, sind letztere strafbar.

Die Entlassung eines Lehrlings, Angestellten u. aus dem Lehrlings- bezw. Anstellungsverhältnisse wegen Erfüllung der Wiederholungsschulpflicht ist unstatthaft. Derartige Fälle sind dem Erziehungsrate anzuzeigen.

Wenn Wiederholungsschüler, welche vor Schluß des KurSES den Wohnort wechseln, in einen Schulkreis umziehen, in

welchem der Kurs schon geschlossen ist, so haben sie die fehlende Schulzeit in der betreffenden Primarschule nachzuholen.

§ 19.

Organisation der Wiederholungsschule (§§ 23 und 24).

Die Wiederholungsschule umfaßt 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Ueber Stundenverteilung zc. verfügt der Lehrplan.

Die Wiederholungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Wiederholungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Immerhin soll auf besondere territoriale Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Wiederholungsschule vereinigt werden, als daß letztere höchstens 40 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Wiederholungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 40 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, daß ein zweiter Wiederholungsschullehrer bezeichnet wird, oder daß ein und derselbe Lehrer zwei aufeinander folgende Kurse abhält.

Die Schule soll im Winter abgehalten werden, die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, welcher sich mit der Schulpflege darüber ins Einvernehmen setzt, durch den Erziehungsrat. Mit der Schule ist so frühzeitig zu beginnen, daß sämtliche Kurse bis spätestens Ende März beendigt sind. Die Gemeindeammänner haben in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweiligen im nächsten Winter schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens Anfangs Oktober und dieser sodann auf Mitte Oktober dem Erziehungsrat seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Wiederholungsschulorte, Wahl der Lehrer zc.

Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Wiederholungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann un-

unterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- oder tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Wiederholungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Wiederholungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht unterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, daß für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.

Die Gemeinden sind zur Erstellung eigener Wiederholungsschullokaltäten verpflichtet.

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken und dergl.) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiederholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtlichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig bezw. veranlaßt wird.

Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

3. Rekrutenwiederholungsschule.

§ 20.

Ueber die Rekrutenwiederholungsschule (E.-G. § 27) verfügt eine besondere Verordnung und der bezügliche Lehrplan.

4. Sekundarschule.

§ 21.

Trennung und Aufhebung von Sekundarschulen (§§ 29 u. 33).

Wenn eine Sekundarschule wegen zu großer Schülerzahl getrennt werden muß, so soll dies in der Regel nach Geschlechtern geschehen.

Den Gemeinden ist die Parallelisierung bestehender Sekundarschulen bei einer Schülerzahl unter 50 Schülern gestattet, ebenso die Beibehaltung von Sekundarschulen, welche während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren auf Neujahr je-

weilen weniger als 10 Schüler zählten. Ein Staatsbeitrag muß in diesen Fällen nicht geleistet werden.

Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden, jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgelbes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

§ 22.

Organisation der Sekundarschule (§ 30).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 40 Schulwochen und mindestens 385 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; der Sommerkurs zählt in diesem Falle wenigstens 13 Wochen mit 130 Schulhalbtagen, der Winterkurs wenigstens 27 Wochen mit 270 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann ferner sowohl für die Jahres- als die Halbjahresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je 4 Stunden Unterricht zu erteilen.

Bei außerordentlichen Umständen, wie ungünstige territoriale Verhältnisse und dergl., kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule, frühern Schulbeginn, Halbtagschule und dergl. gestatten. Immerhin hat auch in diesen Fällen eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, mindestens 320 Schulhalbtage von wenigstens je $2\frac{1}{2}$ Stunden nachzuweisen.

§ 23.

Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§§ 30 und 31).

In die Sekundarschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die 6 Klassen der Primarschule mit gutem Erfolge besucht haben.

Der Eintritt in den Winterkurs oder in einen obern Kurs ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich der Schüler darüber auszuweisen hat, daß er die entsprechenden Vorkenntnisse besitzt.

Entlassungsgefuche während der Dauer eines Kurfes können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe auf den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

§ 24.

Sekundarschule und Arbeitsschule.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, sind zum Besuche der Arbeitsschule ebenfalls verpflichtet. An gemischten Sekundarschulen ist ihnen hiefür die nötige Zeit einzuräumen.

§ 25.

Unterstützung armer Sekundarschüler (§ 35).

Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

5. Lehrerseminar (§§ 36—40).

§ 26.

Ueber das Lehrerseminar und das mit demselben verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

6. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 41).

§ 27.

Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten des Kantonschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

Die in den Wiederholungskursen zu behandelnden Fächer werden vom Erziehungsrate bestimmt. In der Regel werden

nicht mehr als zwei Fächer, und zwar ein Sprachfach und ein Rechnungs- oder Realfach, einlässlicher behandelt. Neben der methodischen Seite ist jeweilen auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die in den Wiederholungskurs einberufenen Lehrer werden auf Kosten des Staates verpflegt und erhalten eine Reiseentschädigung.

7. Heranbildung von Lehrerinnen (§ 42).

§ 28.

So lange im hiesigen Kantone kein staatliches Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten unterstützen und kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, auf deren Gesuch einen Beitrag an die daherigen Kosten verabsolgen. Dieser Beitrag ist durch das Staatsbudget festzusetzen.

8. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 43).

§ 29.

Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Verpflegungskosten des Kurses angehalten werden.

Der Kurs dauert mindestens 6 Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushilfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalinspektorsamt und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitschulinspizientinnen bestehende Kommission.

Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

9. Landwirtschaftliche Winterchule (§ 44).

§ 30.

Ueber die landwirtschaftliche Winterchule besteht ein besonderes Reglement.

10. Fortbildungsschulen (§§ 46—48).

§ 31.

Ueber die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen hat der Erziehungsrat eine besondere Verordnung zu erlassen.

11. Taubstummenanstalt (§§ 49—51).

§ 32.

Betreffend die kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain und das damit verbundene Konvikt verfügt die bezügliche Verordnung.

12. Anstalt für schwachjinnige bildungsfähige Kinder (§ 52).

§ 33.

Für die Anstalt für schwachjinnige bildungsfähige Kinder hat der Erziehungsrat ein Reglement zu erlassen.

§ 34.

Nachhilfeklaffen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Ueber die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhilfeklaffen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

II. Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Nebenbeschäftigungen (§ 82).

Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen sind nur soweit zulässig, als sie den Lehrer weder an der Schulführung, noch an der richtigen Vorbereitung hindern und ihm die für tadellose Erfüllung seiner Amtspflicht nötige Erholung gestatten.

Die Pflicht der Anzeige gilt für alle Nebenbeschäftigungen, welche den Lehrer regelmäßig oder auf einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Lehrer soll diese Nebenbeschäftigungen vor Übernahme derselben der Schulpflege schriftlich anzeigen; die letztere übermittelt diese Anzeige mit ihrem Gutachten dem Bezirksinspektor zu Händen des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat soll die Bewilligung zum Betrieb von Nebenbeschäftigungen keinem Lehrer erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt; auch soll er die Bewilligung verweigern für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Feindschaft mit dem Elternhause setzen können oder den regelmäßigen Besuch von Wirtschaftshäusern bedingen.

Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch für den Betrieb durch Familienglieder, überhaupt für jede Mittheilung an einem solchen.

§ 36.

Inventar, Lehrmittel, Verzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft (§§ 82 und 83).

Der Lehrer hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß das Schulinventar, namentlich auch die Wandkarten, in gutem Zustande erhalten werden; für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde verantwortlich. Er führt über das Inventar ein Verzeichnis nach dem vom Erziehungsrate aufgestellten Formular. Das Inventarverzeichnis soll bei Zuwachs und Abgang revidiert und bei jeder Schlußprüfung zu Händen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel

stets in tadellosem Zustande vorhanden sind. Auf allfällige Mängel hat er den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Wird von letzterem die Anschaffung vorgeschriebener Lehrmittel vernachlässigt oder verweigert, hat der Lehrer dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Schüler in keiner Weise zur Anschaffung nicht obligatorischer Lehrmittel veranlassen.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Maßgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor soll dieselben bei jedem Besuche sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Dasselbe soll über den behandelten Stoff, die Hausaufgaben u. für jeden Schulhalbtage Auskunft geben. Einfache Notizen mit Hinweis auf Lese- und dergl. genügen nicht.

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Dienstreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokal und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte usw. sind aus dem Tagebuche fern zu halten resp. höhern Orts zu verzeigen. Die Eintragungen sind je weilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 37.

Schulbesuche (§ 83).

Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Dieselben haben sich jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

§ 38.

Schulführung.

Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist streng verboten.

2. Wahl der Lehrer.

§ 39.

Lehrerprüfung (§ 86).

Ueber die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

§ 40.

Anmeldung auf Lehrstellen (§§ 88 und 89).

Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat dieselben von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur soweit, daß das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

§ 41.

Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§ 90).

Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushilfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 42.

Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen. Im Gesang und Turnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächer- austausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

Ferner sind sowohl Primar-, als Sekundarschullehrer zur Uebernahme von allfälligen Wiederholungs- und Rekruten- Wiederholungs-Schulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälernendes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Der-

artige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

§ 43.

Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 91).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzt resp. welche dasselbe benutzen.

Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl des oder der im Schulhause amtierenden Lehrer, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, die direkte Volkswahl.

Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

§ 44.

Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 93).

Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so darf diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 45.

Wahlformalitäten (§ 98).

Betreffend die Formalitäten bei Wahlen (Anordnung, Auskündigung, Beschwerden u. s. w.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 46.

Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat (§ 99).

Der Erziehungsrat hat auch außer in den vom Gesetze namentlich angeführten überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, daß nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn dasselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiemit zögert, so geht das Wahlrecht für das betr. Schuljahr an den Erziehungsrat über.

3. Entlassung der Lehrer.

§ 47.

Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle (§ 101).

Verläßt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhien für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 48.

Abberufung, Suspension (§§ 102, 104 und 124).

Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das die Anwendung der §§ 102 und 104 des E.-G. bedingen kann, ungefäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betr. Lehrers ein Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 102 des E.-G. abberufener Lehrer darf innert wenigstens 2 Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

§ 49.

Entlassung von Lehrerinnen (§ 102).

Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen und zwar ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 50.

Urlaub, Stellvertretungen (§ 105).

Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an, Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Uebereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absenz der Schulpflege, und wenn sie voraussichtlich über 8 Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteilen und um dahingigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung je weilen sofort Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Kenntnissgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung kürzerer Dauer handelt.

4. Besoldung der Lehrer.

§ 51.

Festsetzung der Lehrerbefoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 106, 110, 116 und 119).

Die Befoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden. Dabei ist in erster Linie die Note in der Dienstreue, sodann diejenige der Lehrtätigkeit und der Stand der Schule sowie übergroße Schülerzahl und sonstige außergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen.

Lehrern, welche in der Dienstreue nicht die erste Note haben, soll in der Regel nicht das Maximum der betreffenden Befoldungsklasse angewiesen werden (§ 83 E.-G.).

Sogen. Bergzulagen können nicht nur Lehrern in abgelegenen Gegenden, sondern überhaupt allen Lehrern gewährt werden, welche unter schwierigen lokalen Verhältnissen, bei großer Schüler- und Klassenzahl zc. mindestens seit 5 Jahren in befriedigender Weise Schule gehalten haben.

Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Befoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

Der Erziehungsrat ist überhaupt ermächtigt, außerordentliche Schulverhältnisse bei der Befoldungsfestsetzung zu berücksichtigen.

§ 52.

Wohnung, Wohnungsentzähigung
(§§ 107, 115 und 119).

Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulsehause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des

Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; dieselbe ist ebenso wieder abzutreten. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, die Einräumung derselben zu verlangen, dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen, er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht, es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

§ 53.

Unerweiterte Verwendung der Lehrerwohnung (§ 192).

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Recht, Aufhebung solcher Mietverträge zu verlangen.

Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen. Mietverträge betreffend Lehrerwohnungen sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 54.

Holzlieferung (§ 107).

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabsolgen will, so hat er ihm dies, wenn die Lie-

ferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Parentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden.

§ 55.

Einhaltung der Zahlungstermine (§ 108).

Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einberufen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

§ 56.

Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe bezw. vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

§ 57.

Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

§ 58.

Außerordentliche Staatsbeiträge (§ 110).

Wenn der Staat die Zahlung der gesamten Barbesoldung übernimmt, so steht ihm auch die Wahl des Lehrpersonals zu.

§ 59.

Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 60.

Bedeutung des Ausdruckes „Hilfslehrer“ (§ 122).

Als Hilfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Komplettierung des Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar- und Sekundar-, Lehrer fremder Sprachen an Sekundarschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehilfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen.

§ 61.

Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 125 und 126).

Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen bzw. die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordent-

liche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal, oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Varentschädigung auszugleichen; ist derselbe größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

III. Schul- und Aufsichtsbehörden.

1. Lehrer.

§ 62.

Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 132).

Die Lehrerschaft hat die Schüler zur geregelten Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Ordentlichkeit und Fleiß und zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten

Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Derselbe hat sich strengstens aller Aeußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Die Annahme von Geschenken jeder Art seitens der Schüler oder Eltern ist ihm durchaus verboten.

§ 63.

Beziehung von Schülern zu Verrichtungen.

Für alle kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben.

Der Lehrer wird durch die Uebertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden. Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dasselbe bezw. die Schüler nicht verlassen, bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe und dergl.) ist nicht gestattet.

Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Auffuchen von Verunglückten und dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

§ 64.

Wirtshausbesuch, Hausieren, Rauchen, Spaziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulpaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

§ 65.

Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung
(§§ 132, 137 und 185).

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers sind:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückhalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen in Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstrieche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Ueberweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten u. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückhalten des Schülers in der Schulstube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ist zu vermeiden.

Bei schwerern oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin u. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwerern Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate Kenntniß zu geben.

§ 66.

Beschwerden gegen Lehrer (§ 83).

Beschwerden gegen Lehrer sind bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle ist Eltern u. das Eindringen in Schulklokale während der Schulzeit und Reklamationen u. vor den Schülern gestattet.

Ebenso wenig ist eigenmächtige Selbsthilfe gegen eine vom Lehrer verhängte Strafe erlaubt.

§ 67.

Aufsicht außer der Schule.

Das Aufsichtsrecht bzw. die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schulfugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Wiederholungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Gaukieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei u. s. w. zu dringen.

Die bezügl. Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w., hat der Lehrer die Pflicht der Ueberwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Andererseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 66 zu verhalten.

§ 68.

Abwesen (§§ 133, 134 und 136).

Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrn u. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer bezw. der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldig gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert 4 Tagen gültig entschuldig worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E. G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhilfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von 12 Fr. die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmäßig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der

Letztere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu verzeihen.

§ 69.

Schulhygiene (§ 135).

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen und wo er Uebelstände findet, auf Abhilfe zu bringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

§ 70.

Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199).

Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug u. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres resp. bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizirte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungefümt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Händen des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Ueber allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte u. verrechnen.

2. Schulvorsteher.

§ 71.

Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 139).

Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzerkennungen Uebelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

3. Schulpflegen.

§ 72.

Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 140, 141 und 148).

Von der im Gesetze aufgestellten Regel, daß die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gijikon und Honau be-

steht; der Kreis Buchrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfaßt; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil; der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal, und die Gemeinde Littau, welche in die zwei Schulkreise Neußbühl und Littau zerfällt.

Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens 5 Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 73.

Rechte und Pflichten der Schulpflegen (§§ 143—146 und 168).

Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§ 65) und darf von denselben in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von Seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergeßene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Uebelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor bezw. Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der Lehrern fallen.

Sofern die Wiederholungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweiligen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Reihenordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen bezw. Klassen zur Visitation zuzuweisen.

Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 42).

Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter bezw. den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobiliar, allgemeine Lehrmittel zc.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweiligen nach Schluß desselben und zwar bis längstens Ende April über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Notizen der Lehrer (§ 164 C. G.).

§ 74.

Arbeitschulkommissionen (§ 147).

Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission betrifft nur die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Ueber ihre Beobachtungen erstatten dieselben den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichlichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

4. Bezirksinspektor.

§ 75.

Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153).

Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo

sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhilfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungs-
rat zu rapportieren.

§ 76.

Schulhygiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, der Schullokalitäten zc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

§ 77.

Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 153).

Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Ueberordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den dahерigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig in konfessioneller oder sittlicher Beziehung schädliche Stoffe auszuscheiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für Unterhalt und Vergrößerung derselben sind alljährlich wenigstens 40 Fr. zu verwenden.

§ 78.

Berichterstattung (§§ 136, 138 und 149).

In dem jeweiligen bis längstens Ende Mai dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten ent-

halten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 79.

Befundbericht an die Lehrer.

Wenigstens alle 2 Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirks an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

§ 80.

Abwandlung der unentschuldigtem Schulversäumnisse (§§ 83, 133, 134, 136, 138, 143—145, 154—157).

Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zwei Mal (an 2 Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres drei Mal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von Seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind.

Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E.-G. § 145) die Absenzen infolge offener Kenitz fort dauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 155 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft bzw. Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbuße (E.-G. § 155) oder aber durch Ueberweisung an das Statthalteramt (E.-G. § 157). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulbesuches tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefallte Geldbußen u. nur in ganz außerordentlichen Fällen zurüdnehmen.

4. Die ausgefallten Geldbußen hat der Bezirksinspektor jeweilen in doppelter Ausfertigung sofort dem Statthalteramte zu verzeigen, welches dieselben innert Monatsfrist event. auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innert zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt sind, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines vom letztern aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen bzw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten resp. den Bezirksgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigete Absenzen von Wiederholungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluß des Kurzes in der Primarschule des Wohnortes des Schülers nachgeholt werden. Der Inspektor hat dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern zc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen; im Wiederholungsfalle sind dieselben dem Statthalteramte zu verzeigen und von letzterem zu bestrafen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

IV. Schulverwaltung.

§ 81.

Schulhausbaupflicht (§ 190).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, oder bei ähnlichen ausnahmweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes desselben auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 82.

Schulkostenbeitrag (§ 191).

Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei und dergl.) entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

§ 83.

Rechnungsführung betr. den Schulkostenbeitrag (§ 191).

Ueber die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden eingreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 191 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

Ueber die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

§ 84.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 195).

Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Räte hiefür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

- a. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen,
- b. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung,
- c. für Anschaffung von Schulbänken.

Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

A. Die Höhe der Bau summe laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bau summe dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

1. für Vanderwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird,
2. für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien und dergl.,
3. für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben),
4. für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung,
5. für anderes Mobiliar als die Schulbänke.

Von der Bau summe sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kosten summe über Fr. 100,000 kommt im Maximum der Betrag von Fr. 100,000 in Berechnung.

B. Der Steuerfuß der Gemeinde und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten 5 Jahre vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bau summe (ohne Zinsberechnung) innert 15 Jahren nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird.

Der Staatsbeitrag wird gemäß den unter A und B genannten Faktoren berechnet nach folgender Skala:

Gesamt- Steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages
0— 2,5 ⁰ / ₁₀₀	8
2,5— 4 ⁰ / ₁₀₀	10
4— 6 ⁰ / ₁₀₀	14
6— 8 ⁰ / ₁₀₀	16
8—10 ⁰ / ₁₀₀	20
10—12 ⁰ / ₁₀₀	25
12—15 ⁰ / ₁₀₀	30
15—20 ⁰ / ₁₀₀	40

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Veretzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

§ 85.

Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbau- sachen (§§ 194 und 196).

Säumige Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Befoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daheringe Betreffnis selbst zu leisten haben.

Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolge dessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl Eintritt, hat die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringem Raum des Arbeitsschullokales.

V. Die Schulgesundheitspflege.

1. Das Schulhaus (§ 193).

§ 86.

Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies gestattet, mit Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von wenigstens 8 m² Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

§ 87.

Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Wassers muß von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Mau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittels undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindefkanzlei, benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Rinnen und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens 2 Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fußscharreisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm. nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus hartholzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel versehen sein. Dasselbe ist mit Oelfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Oel- oder wäschraren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

§ 89.

Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein, sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen bezw. die Heizkörper sind so zu stellen, daß eine möglichst gleichmäßige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 90.

Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie 3:2 bis 4:3; jedenfalls soll die Länge 10 m, die Breite 7,5 m nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m² zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 m und nicht unter 3 m gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1:5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt.

Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens 2 Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, daß sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91.

Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 m hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m² Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92.

Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau außerhalb des Schulhauses und zwar für Knaben und Mädchen getrennt angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtrittsräume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

§ 93.

Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens 3 geräumigen Zimmern, von denen 2 heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderm Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

2. Das Schulmobiliar.

§ 94.

Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine bis zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, einen Thermometer, Spucknapfe, Papierkorb und sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 m über dem Boden hängen.

§ 95.

Schulbänke.

Die Bestuhlung soll in der Regel aus 2plätzigem Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens 3 verschiedene Größen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm. pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also ca. $\frac{2}{7}$ der Körperlänge; die Sitzbrett-tiefe muß der Länge des Oberschenkels, also ca. $\frac{1}{5}$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muß etwa 1—3 cm höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $\frac{1}{8}$, bei Mädchen zu $\frac{1}{7}$ der Körperlänge, plus 3—5 cm, zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinübrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 cm ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll ca. 12% betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll ca. 15 cm unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fußboden zu befestigen, jedoch so, daß die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

§ 96.

Zeichnungstische.

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepasst sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

§ 97.

Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98.

H e i z u n g.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15—17° C. erhalten werden.

§ 99.

R e i n i g u n g.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens 2 mal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen u. mit einem feuchten Tuche zu nehmen, die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fußböden mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen u. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100.

Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101.

Benutzung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als

Räsemagazin benutzt werden. Im weitem gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schullokale und Turnhallen durch Vereine u. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Räuchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

4. Spezielle Vorschriften betr. die Gesundheitspflege.

§ 102.

Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern auf das Vorhandensein von Anomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit und dergl.) zu untersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen bis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zu Händen des Erziehungsrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu erstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweilen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

§ 103.

Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden bzw. dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen, und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten u. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift bzw. Zeichnung oder Arbeit — ca. 35 cm — möglichst innegehalten werden.

§ 104.

Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel inne zu halten, so daß Ueberanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterricht größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 105.

Pausen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtage im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen. Während derselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien oder, wenn dies nicht möglich, in den Korridoren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

§ 106.

Hausaufgaben.

Bei den Hausaufgaben ist jede Ueberlastung zu verhüten. In den beiden untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler $\frac{1}{2}$ Stunde, in der 5. und 6. Klasse 1 Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

§ 107.

Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichtes ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens 25° C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

§ 108.

Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhilfe aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Maßnahmen trifft.

Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke und dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagsjuppe § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 109.

Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, „Hüteln“ und dergl.), durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaf-ten zc. auf Abhilfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schul-digen dem Statthalteramte.

§ 110.

Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten (vgl. die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom 9. De-zember 1903).

a. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Wind-pocken, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind durch die be-handelnden Aerzte bezw. durch die Lehrerschaft und das Pfarr-amt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre aus-zuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder auf-gehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärzt-lichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern:

- bei Scharlach 6 Wochen,
- „ Diphtherie 4 Wochen,
- „ Masern 2 Wochen,
- „ Mumps 2 Wochen,
- „ Windpocken 2 Wochen,

vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b. Gesunde Geschwister von scharlach- oder diphtherie-kranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung ange-hörnde Kinder müssen bis nach stattgefundenener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kin-der derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule

und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

c. Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht u.) eine Uebertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann bezw. der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

d. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.

e. Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

f. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolation oder die Auslogierung anzuordnen. Die daherige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

g. Bei sehr verbreitetem oder sehr böartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen bezw. die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als

es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate bzw. beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

h. Beim Auftreten einer Scharlach- oder Diphtherie-Erkrankung in der Familie eines Lehrers bzw. einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer bzw. die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrer bzw. der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

i. Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrate seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schließung verfügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111.

Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den Ärzten ob und haben die erwähnten Verfügungen laut der zitierten Verordnung von diesen, den Gesundheitskommissionen und den Schulpflegern zc. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügl. Weisung nicht abwarten, sondern das betr. Kind sofort aus der Schule wegweisen, hievon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden sind, auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hievon benachrichtigt werden.

§ 112.

Schulärzte.

Den größern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Ueber die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat bezw. die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

VI. Vollziehungs- und Schlussbestimmungen.

§ 113.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

§ 114.

Durch dieselbe werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891, aufgehoben.

§ 115.

Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 27. April 1904.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

Walthier.

Der Staatschreiber:

Segeffer.

Reglement für das Lehrerseminar.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf §§ 46—50 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904;

In Revision des unterm 13. November 1880 für das Seminar in Hitzkirch erlassenen Reglementes;

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Lehrerseminar zu Hitzkirch werden Zöglinge, welche zum Lehrerberuf geeignet und für den Eintritt ins Seminar gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 2.

Die Unterrichtsgegenstände am Seminar sind:

Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Zu obigen Lehrfächern kommen als Freifächer: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse, und Stenographie.

Das Nähere über den Umfang und die Verteilung der Fächer auf die verschiedenen Klassen bestimmt der Lehrplan.

§ 3.

Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 4.

Mit dem Seminar ist eine Seminarübungsschule (Musterschule) verbunden.

§ 5.

Den Unterricht erteilen der Direktor und die nötigen Fachlehrer. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet.

§ 6.

Die Lehrkurse und die Seminarübungsschule beginnen in der Regel 14 Tage nach Ostern; die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 7.

Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Deshalb soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

II. Aufsichtsorgane.

§ 8.

Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Derselbe ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

A. Die Aufsichtskommission.

§ 9.

Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates, dem Kantonschulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zwei Mal auf Anordnung ihres Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie

2 Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Sitzungen der Kommission unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände jeweilen Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10.

Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das Seminar und das damit verbundene Konvikt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Dekonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt aus ihrer Mitte alljährlich die Inspektoren für die verschiedenen Unterrichtsfächer bezw. Klassen. Bei diesen Wahlen ist eine bestimmte Reihenordnung festzuhalten. Die Inspektoren haben die ihnen zugewiesenen Fächer bezw. Klassen wenigstens zwei Mal im Jahre, einmal im Sommer- und einmal im Wintersemester, zu besuchen.
2. Sie leitet die Jahresprüfungen.
3. Sie hat das Recht, bei den Aufnahmeprüfungen mitzuwirken und bezügliche Weisungen zu erteilen.
4. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung neuer Lehrmittel, die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die Abänderungen des Lehrplanes und der auf das Seminar bezüglichen Reglemente.
5. Sie begutachtet beim Erziehungsrate das Budget und die Rechnung des Seminars und des Konvikts, die Höhe des Kostgeldes, die Haus-, Tages- und Speiseordnung.
6. Sie erstattet alljährlich dem Erziehungsrate am Schlusse des Schuljahres einen schriftlichen Bericht über Unterricht, Disziplin, Dekonomie und Rechnungsführung.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres Mitteilungen über Beobachtungen außerordentlicher Natur zu machen. Dieses Recht bezw. Pflicht hat auch jedes einzelne Mitglied der Aufsichtskommission.

B. Der Direktor.

§ 11.

Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der diesfalligen Gesetze und der Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Anordnung und Leitung der Aufnahmeprüfung der Zöglinge;
2. die Aufsicht über gehörige Erteilung des Unterrichts durch die Lehrer; zu diesem Zwecke wird er möglichst oft dem Unterrichte beiwohnen;
3. die Ueberwachung der Zöglinge in und außer der Schule und die Erledigung leichterer Disziplinarfälle (§ 25);
4. die Berufung und Leitung des Lehrerkonvents;
5. die Verfügung über die Kredite für Beheizung und Beleuchtung der Lokale, für Lehrmittel und Unterhalt des Schulinventars zc. nach den speziellen Weisungen der Aufsichtskommission bezw. des Erziehungsrates;
6. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Schule und des Konvikts;
7. die Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage und an die Zöglinge bis auf acht Tage;
8. die Gestattung außerordentlicher Ferientage für Spaziergänge;
9. die Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
10. der Besuch von Volksschulen innerhalb und außerhalb des Kantons. Dem Direktor wird überhaupt zur Pflicht gemacht, den Erscheinungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens alle Aufmerksamkeit zu widmen. Er soll, soviel an ihm liegt, auch auf die Aufrechthaltung wechselseitiger Beziehungen zwischen der kantonalen Lehrerschaft und dem Seminar hinarbeiten.

III. Die Lehrer.

§ 12.

Sämtliche Lehrer der Anstalt unter dem Voritze des Direktors bilden den Lehrerkonvent.

§ 13.

Dieser hält regelmäßig monatlich einmal eine Sitzung außer der Unterrichtszeit; außerordentlich tritt er auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrern zusammen.

§ 14.

Der Lehrerkonvent wählt aus seiner Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar und einen Abgeordneten in den weitem Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre, und für größere Ausarbeitungen einen Referenten. Der Aktuar führt das Protokoll und arbeitet die Eingaben an den Erziehungsrat aus.

§ 15.

Der Lehrerkonvent hat folgende Befugnisse:

1. Behandlung der von den Aufsichtsbehörden ihm zugewiesenen Gegenstände;
2. gutachtliche Beratung des Lehrplanes, Anträge auf dessen Abänderung und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
3. Vorschläge über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Lehrmittel, der Sammlungen und des Schulinventars;
4. Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen;
5. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien;
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle (§ 25.)

§ 16.

Neben der fleißigen Teilnahme am Lehrerkonvent sind die Lehrer verpflichtet, mit dem Direktor in allen die Anstalt betreffenden Gegenständen in fortwährender Beziehung zu stehen, dessen Anordnungen getreu nachzukommen (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Erziehungsrat), den Unterricht gewissenhaft nach dem Lehr- und Stundenplane zu erteilen, über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge fortwäh-

rend zu machen, dem Direktor zu Handen des Erziehungsrates gegen Ende des Schuljahres einen Jahresbericht über den von ihnen erteilten Unterricht einzureichen, sowie über die ihnen zugewiesenen Lehrmittel, für die ein Jeder verantwortlich ist, ein genaues Verzeichnis zu führen und den Abgang und Zuwachs derselben regelmäßig zu notieren.

§ 17.

Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, bei der speziellen Aufsicht über die Zöglinge im Konvikt mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

§ 18.

Bei Abhaltung von Lehrerfortbildungskursen haben sich die Seminarlehrer einer allfälligen Uebertragung von Unterrichtsstunden zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie eine besondere Entschädigung.

IV. Die Zöglinge.

§ 19.

Der Beginn der Jahreskurse wird jeweilen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 20.

Zur bestimmten Zeit haben sich die Zöglinge beim Direktor anzumelden und ihm folgende Zeugnisse abzugeben:

1. beim Eintritt in die erste Klasse einen Geburtschein zum Beweise, daß das 15. Altersjahr erreicht ist;
2. ein ärztliches Zeugnis, daß mit Rücksicht auf die künftige Ausübung des Lehrerberufs keine auffallende körperliche Hindernisse vorhanden seien;
3. das letzte Schulzeugnis und ein pfarramtliches und gemeinderätliches Zeugnis über Wohlverhalten;
4. eine schriftliche Erklärung derjenigen, welche für die Kosten gut stehen.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

§ 21.

Die Neueintretenden haben außerdem in einer Prüfung sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können.

Schüler der Mittelschulen, welche in die 3. Klasse des Lehrerseminars eintreten wollen, haben, wenn sie die 4. Realklasse mit gutem Erfolge, d. h. mit einer Durchschnittsnote unter 1,5 absolviert haben, die Aufnahmsprüfung nur in Pädagogik und Methodik zu bestehen.

Die Prüfung wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen (vergl. § 10). Die Kandidaten werden in mehrere Sektionen geteilt und diese in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeit geprüft.

Nach der Prüfung werden die Noten zusammengetragen und die Prüflinge nach ihren Leistungen entweder definitiv oder provisorisch aufgenommen oder aber abgewiesen.

§ 22.

Entlassungsgesuche der Zöglinge sind nach erfolgter Aufnahme dem Lehrerkonvent einzureichen.

§ 23.

Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen; insbesondere soll er:

1. die vorgeschriebene Tagesordnung pünktlich einhalten, den Unterrichtsstunden regelmäßig und aufmerksam beiwohnen und sich auf dieselben gewissenhaft vorbereiten;

Externe Schüler, welche durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes gehindert sind, haben sofort dem Direktor hiervon Mitteilung zu machen und bei ihrem Wiedereintritt in die Schule eine schriftliche Entschuldigung ihres Vaters oder ihres Kostherrn vorzuweisen;

2. im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen, sowie mit den Mitschülern sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißigen.

Die Zöglinge sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen;

3. den von der Anstalt aufgestellten religiösen Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

Wenn ein Schüler sich von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise glaubt befreien zu dürfen, hat er dies gleich beim Schulbeginne durch eine schriftliche Erklärung dem Direktor kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Ermächtigung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

§ 24.

Der Besuch von Wirtschäften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen von nahen Verwandten und besondern Anlässen erlaubt.

Den Schülern der 4. Klasse kann die Direktion drei bis vier Mal im Monate am Nachmittag (Mittwoch oder Sonntag) die gewöhnliche Erholungszeit verlängern und ihnen in diesem Falle größere Spaziergänge und den Besuch von Wirtschäften, die vom Lehrerkonvent bezeichnet werden, gestatten.

Das Rauchen ist den Schülern der drei untern Klassen verboten, denen der 4. Klasse in der freien Zeit gestattet, jedoch nur außerhalb des Seminargebietes.

Mißbrauch dieser Freiheiten hat die Beschränkung oder die gänzliche Entziehung derselben für die Fehlenden zur Folge.

Sämtliche Zöglinge, externe wie interne, haben bei Ausgängen die vorgeschriebene Müße zu tragen. Im Sommer ist der Strohhut mit einem weißblauen Bande zu versehen.

§ 25.

Das Disziplinarverfahren bei vorkommenden Fehlern oder Ausschreitungen der Zöglinge ist folgendes:

1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer.

Jeder Lehrer ist berechtigt, von sich aus, immerhin unter jeweiliger Anzeige an den Direktor, über einen Zögling Zimmerarrest bis auf drei Stunden zu verfügen;

2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor;
3. Ernster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers, event. mit Anzeige an die Eltern;
4. Verweis durch den Direktor vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern Anzeige zu machen und bei der Begutachtung der Stipendien-gesuche, sowie im Schulzeugnisse Erwähnung zu tun ist;
5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder voll-ständigen Entzug des Stipendiums;
6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung von der Anstalt.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Ab-gangszugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schwerern Vergehen kann der Direktor bis zum Ent-scheide der Behörde provisorisch Ausschluss vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

§ 26.

Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents vom Erziehungs-rate zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet.

Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen. (E.-G. § 212.)

§ 27.

Kandidaten, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden, oder vor-zeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder ver-lassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, ha-ben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten. (E.-G. § 213.)

§ 28.

Am Schlusse des Schuljahres werden den Zöglingen die Jahreszeugnisse ausgestellt. Außerdem werden die Eltern am Ende des Sommersemesters und zu Weihnachten über Fleiß,

Fortschritt und Betragen ihrer Söhne durch Zeugnisse benachrichtigt, welche von ihnen zu unterzeichnen und dem Direktor wieder einzuhändigen sind.

§ 29.

Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt, die sich, soweit möglich, über alle Unterrichtszweige erstrecken soll.

V. Verein der Schüler.

§ 30.

Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine freie Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Uebungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminarleitung, unter Wahrung der Schul- und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Direktor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

VI. Seminarübungsschule.

§ 31.

Die Musterschule steht unter der Aufsicht des Seminarleiters und des Lehrers der Methodik. Der Turn- und Gesangunterricht wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

Die Zöglinge der dritten Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der vierten Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

VII. Bibliothek, Sammlungen.

§ 32.

Die Bibliothek ist zunächst für die Zöglinge bestimmt und soll daher hauptsächlich durch solche Bücher vermehrt werden, welche zu wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung und Berechtigung dienen.

§ 33.

Die Bibliothek, Registrierung, Ausgabe und Empfangnahme der Bücher besorgt der Bibliothekar, der wöchentlich zweimal zu einer bestimmten Stunde seinen Funktionen obliegt. Kein Buch darf ohne sein Wissen aus der Bibliothek genommen werden.

Die Zöglinge haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie Bücher, die ihnen zur Benutzung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

§ 34.

Die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien, die Turngeräte, Musikinstrumente zc. werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, und bei der Benutzung überwacht.

Ueber sämtliche Sammlungen sind Inventare aufzustellen und fortwährend genau nachzuführen.

Den Schülern ist die Benutzung der Sammlungen zc. möglichst zu erleichtern.

Für Benutzung der Musikinstrumente sind jährlich 3 Fr. zu bezahlen.

Das Nähere betr. Benutzung der Bibliothek, der Sammlungen zc. verfügt ein von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zu erlassendes Regulativ.

§ 35.

Durch gegenwärtiges Reglement, welches am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen, speziell das Reglement für das Lehrerseminar vom 13. November 1880 aufgehoben.

Luzern, den 28. April 1904.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Reglement für das Konvikt.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 26 der Vollziehungsverordnung zum
Erziehungsgesetze von 1879/98 vom 27. April 1904;

In Revision des unterm 13. November 1880 erlassenen
Reglementes für das Konvikt am Lehrerseminar in Hitzkirch;

b e s c h l i e ß t:

§ 1.

Mit dem Lehrerseminar ist ein Konvikt verbunden. In
der Regel haben alle Schüler in demselben zu wohnen. Da-
gegen kann der Erziehungsrat auch andern Zöglingen außer
denen, die in Hitzkirch selbst oder dessen nächster Nähe wohnen
oder daselbst bei nahen Anverwandten ein Unterkommen fin-
den, das Externat bewilligen, falls die Räumlichkeiten des
Konviktes zur Aufnahme derselben nicht hinreichen.

Die Kosthäuser sind durch die Direktion zu genehmigen.

§ 2.

Die Leitung des Konviktes ist Aufgabe des Direktors.

§ 3.

Die Dekonomie und Rechnungsführung des Konviktes und
der mit demselben verbundenen Liegenschaften besorgt unter
der Aufsicht des Direktors ein vom Erziehungsrate aus der
Lehrerschaft gewählter Dekonom. Die Entschädigung des-
selben setzt der Erziehungsrat fest.

Der Erziehungsrat erteilt dem Dekonomen auf Antrag
der Aufsichtskommission und des Direktors die nötigen Wei-
sungen betr. die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegen-
schaften, die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse zc.

Der Dekonom hat sich in allen außerordentlichen Verwaltungsfragen an den Erziehungsrat um bezügl. Weisungen zu wenden.

§ 4.

Der Dekonom ist gehalten, bedeutendere Lebensmittellieferungen nur nach vorausgegangener Konkurrenz zu vergeben. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lebensmittel in tadelloser Qualität geliefert werden.

§ 5.

Für die Besorgung der Haushaltung wird das erforderliche Haushaltungspersonal angestellt. Der Abschluß der bezüglichen Verträge ist Sache des Erziehungsrates.

Das Haushaltungspersonal steht unter der Oberaufsicht des Direktors und der Aufsicht des Dekonomen. Dasselbe führt nach der Weisung des letztern die nötigen Rechnungsbücher.

§ 6.

Ein Abwart wird vom Erziehungsrate gewählt. Derselbe besorgt die ihm laut besonderer vom Direktor und Dekonomen aufzustellender und vom Erziehungsrate zu genehmigender Instruktion obliegenden Arbeiten.

§ 7.

Für das Konvikt ist ein Hausarzt zu bestellen.

Bei vorkommenden Krankheitsfällen ist derselbe durch den Direktor sofort zu rufen.

Von schweren Erkrankungen der Zöglinge ist den Eltern bzw. Vormündern derselben durch den Direktor Kenntnis zu geben.

§ 8.

Für das Konvikt gelten folgende Ordnungsregeln:

1. Ueberall, in und außer dem Hause, während des Unterrichts und der Arbeit wie bei der Erholung werden die Zöglinge ein anständiges und höfliches Benehmen an den Tag legen. Unanständiges Lärmen, Pfeifen und Springen im Hause, Unfug, grobe Reden, Zänkereien und dergleichen sind zu ahnden.

2. Jeder Zögling hat nicht nur betreffend Kleidung, Hefte und Bücher, sondern auch hinsichtlich der Lokale, der Schulzimmer, Tische, Schränke zc. die genaueste Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Den Zöglingen ist Gelegenheit zum Baden zu geben.

3. Während des vor- und nachmittägigen Unterrichtes ist den Zöglingen der Aufenthalt in den für das Konvikt bestimmten Räumlichkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Direktors gestattet.

Der Zutritt zu den Koffern auf dem Dachboden ist nur in der freien Zeit um Mittag und nach dem Abendbrot, niemals aber mit Licht, gestattet.

4. Wer auf irgend eine Weise — und sei es auch ohne böse Absicht — etwas der Anstalt oder einem andern Zöglinge Angehöriges beschädigt oder verdirbt, hat sofort angemessene Vergütung zu leisten.

5. Die Beaufsichtigung der Zöglinge außer dem Unterrichte: beim Studium, in den Freistunden, beim Essen, auf Spaziergängen zc. führen der Direktor und die hiezu verpflichteten Lehrer nach einer jeweiligen für ein Semester geltenden Verabredung.

An den mit der Aufsicht betrauten Lehrer wenden sich die Zöglinge in allen Fällen, wo sie des Rates und der Belehrung bedürfen, oder über einen Mitschüler oder sonst über irgend etwas sich zu beklagen haben. Ihm sind auch erteilte Urlaube zur Kenntnis zu bringen.

6. Die nötigen Ausgänge auf die Post besorgt der Hausknecht.

7. In der freien Zeit nach dem Mittagessen und Besperbrot sind den Zöglingen, für die nicht Musik- oder Turnstunden angesetzt sind, Spaziergänge ins Freie gestattet, jedoch der Besuch von Wirtschaften und Privathäusern untersagt.

Den Zöglingen wird wöchentlich einmal an einem von der Direktion zu bestimmendem Tage in der freien Zeit nach dem Mittagessen Gelegenheit geboten, allfällig notwendige kleinere Geschäfte und Einkäufe bei Krämern und Handwerkern zu besorgen. An andern Tagen muß hiezu die Erlaubnis des Direktors oder eines Lehrers eingeholt werden.

§ 9.

Die Tagesordnung ist folgende:

Um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr (im Sommer 4.40) wird das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben.

Um 5 $\frac{1}{2}$ (5) Uhr Morgengebet, nachher Studium.

Um 7 (6) Uhr Gottesdienst, nachher Frühstück.

Von 8 bis 12 (7 bis 11) Uhr Unterricht.

Um 12 (11) Uhr Mittagessen, nachher freie Erholung bis 1 $\frac{1}{2}$ (1) Uhr.

Von 1 $\frac{1}{2}$ (1) bis 2 Uhr Studium, nachher Unterricht bis 4 bezw. 5 Uhr.

Um 4 Uhr Abendbrot, sodann freie Erholung bis 5 Uhr.

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dauern 10 Minuten, die Vesperpause 20 Minuten.

Von 5 bis 7 Uhr Studium.

Um 7 Uhr Nachtessen und freie Erholung bis 8 Uhr, jedoch nur auf dem Gebiete der Anstalt.

Von 8 bis 9 Uhr Studium.

Nach dem Abendgebete begeben sich die Zöglinge ruhig in das Schlafzimmer; in diesem ist jede Unterhaltung untersagt und soll vom Lichterlöschen an die größte Ruhe herrschen.

Am Morgen vor Beginn der Unterrichtsstunden und Abends nach 8 Uhr sind musikalische Übungen untersagt.

§ 10.

Für den Mittwoch, resp. denjenigen Tag, auf welchen Sie ordentliche Wochenferie verlegt wird, und für Sonn- und Feiertage gelten folgende Bestimmungen:

1. Am Mittwoch dauert die Studienzeit von 1 $\frac{1}{2}$ (1) bis 3 Uhr. Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

2. An Sonn- und Feiertagen:

6 Uhr (5 $\frac{1}{2}$ Uhr im Sommer) Aufstehen, um 7 Uhr Frühstück. Von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Beginne des Pfarrgottesdienstes Studium.

Nach dem Mittagessen (11 Uhr) freie Erholung, von 1 Uhr an Studium.

1½ Uhr Christenlehre, nachher Studium bis 3 Uhr.

Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

Von 5 bis 7 Uhr Studium, Nachteffen.

Von 7½ bis 9 Uhr Unterhaltung, bestehend in Gesang, Musik, Vorlesen, Deklamation zc.

§ 11.

Hinsichtlich der Kost gelten folgende Bestimmungen:

Die Verwaltung des Konvikts hat dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine gute und ausreichende Kost erhalten, nämlich zum Frühstück: Milchkaffee, mindestens ½ Liter, mit ca. 250 Gramm Brot und zeitweise Käse; zu Mittag: Suppe, Fleisch, durchschnittlich 200—250 Gramm, Gemüse und Brot; zum Abendbrot: Milchkaffee mit Brot, wie beim Frühstück; zum Nachteffen: Suppe und passende Beilage. Körperlich schwächliche Zöglinge sind bei der Ernährung speziell zu berücksichtigen.

Jeder Zögling ist berechtigt, allfällige Klagen über Quantität oder Qualität der verabfolgten Nahrungsmittel sofort bei der Konviktsverwaltung anzubringen, welche die Sache untersuchen und eventuell die nötigen Verfügungen treffen wird.

Die Höhe des Kostgeldes richtet sich jeweilen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w. Dasselbe wird auf Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate alljährlich festgesetzt. Anfangs des Schuljahres, Oktober und Neujahr sind je Fr. 100 voranzubezahlen.

§ 12.

Zur Besorgung der Kleider zc. ist folgende Zeit festgesetzt:

1. Die Sonntagskleider werden Samstag abends ins Schlafzimmer gebracht und an dem hiefür bestimmten Orte aufgehängt. Montag morgens werden dieselben gereinigt und in die Schränke zurückgebracht.

2. Die Werktagskleider werden am Sonntag Morgen in die Kleiderschränke gebracht und am Sonntag abends wieder in den Schlaßaal zurückgeholt. Während der Woche dürfen im Schlaßaale keine Kleider aufbewahrt werden.

3. Die Reinigung der Kleider (Schuhputzen inbegriffen) darf weder im Schlaßzimmer, noch im obern Gange vorgenommen werden, sondern einzig auf dem Dachboden an dem hiefür angewiesenen Plage; bei günstigem Wetter auch im Freien.

4. Die schmutzige Wäsche wird am Sonntag mittag auf dem Estrich der Vorsteherin abgegeben.

Den Böglingen ist bei der Anmeldung bezw. Aufnahme durch die Direktion jeweilen mitzuteilen, welche Kleidungsstücke sie ins Seminar mitzubringen haben.

§ 13.

Den Böglingen sind jeweilen auf die Dauer einer Woche folgende besondere Berrichtungen zuzuweisen:

1. In jeder Klasse hat ein Bögling dafür zu sorgen, daß in den Zimmern und Gängen zc. die größte Keinslichkeit und Ordnung beobachtet werde. Diese sollen die Fehlbaren zuerst an ihre Pflicht erinnern, im Wiederholungsfalle oder bei Widerrede sich an den Direktor oder an einen Lehrer wenden.

2. Zwei Böglinge haben als Ordner bei den Spaziergängen, für Veranstaltung gemeinsamer Spiele in der freien Zeit zc. zu funktionieren.

Jeder Bögling hat ein genaues Verzeichnis über seine Inventarien (Kleider, Schulsachen u. s. w.) zu führen und jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.

Den Böglingen liegen noch ob: Arbeiten im Garten, in der Baumschule zc. nach Anweisung des Direktors, des Dekonomen und der Lehrer, doch darf durch solche Arbeiten die Studienzzeit nicht wesentlich verkürzt werden. Die Aufsichtigung dieser Arbeiten liegt der Lehrerschaft ob.

§ 14.

Gegentwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, speziell das Konvikreglement vom

13. November 1880, aufgehoben werden, tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Lu z e r n, den 28. April 1904.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

K. Schmid.

Statuten

der

permanenten Schulausstellung in Luzern.

§ 1.

Zum Zwecke der Hebung des Volksschulwesens und der Bildung überhaupt wird in Luzern eine permanente Schulausstellung gegründet. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 2.

Die permanente Schulausstellung umfaßt:

- a. Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.
- b. Eine Sammlung derjenigen Lehrmittel, welche in den schweizerischen Volksschulen, sowie in Kindergärten und Handfertigkeitkursen gebraucht werden oder früher im Gebrauche waren.
- c. Eine Sammlung jetziger und früherer Lehrmittel des kantonalen Lehrerfeminars, der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwach sinnige Kinder.
- d. Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen und Erlassen betreffend das Erziehungswesen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.
- e. Eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.
- f. Eine Sammlung von Fachschriften.
- g. Eine Sammlung von Schülerarbeiten der verschiedenen Schulstufen.

§ 3.

Eine vom Erziehungsrate auf vier Jahre gewählte Kommission von 7 Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Verwaltung. Die Kommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit von Ausstellungsobjekten.

§ 4.

Präsident dieser Kommission ist der jeweilige Kantonal-
schulinspektor. Den Aktuar, der zugleich auch die Stelle eines
Kassiers zu versehen hat, wählt sie selbst. Den Verwalter
(Konseruator) bezeichnet der Erziehungsrat. Diese drei bilden
den Ausschuss und üben die nähere Aufsicht aus, insbesondere
liegt dem Verwalter die Besorgung der Ausstellung ob.

Die Mitglieder der Kommission und des Ausschusses be-
ziehen ein Sitzungsgeld, der Verwalter überdies eine vom
Erziehungsrat festzusetzende spezielle Entschädigung.

§ 5.

Der Verwalter kann für seine Arbeiten das Personal des
Lehrmittelverlages beiziehen. Letzteres wird für die da-
herige Mithilfe entschädigt. Die Reinigung und allfällige
Beheizung hat der Abwart des Museumsgebäudes oder eine
vom Verwalter des Lehrmittelverlages bezeichnete Person
zu besorgen.

§ 6.

Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch An-
schaffungen, Schenkungen und Ausstellungen (§ 7).

§ 7.

Bei Ausstellung von Gegenständen durch Verkaufsan-
stalten übernimmt die permanente Schulausstellung die Trans-
portkosten vom und zum Bahnhofe Luzern und die Versiche-
rungsprämie gegen Feuerschaden. Eine weitere Verantwort-
lichkeit wird nicht übernommen. Die Gegenstände können auch
nur so lange ausgestellt werden, als die Kommission dies
gestattet.

§ 8.

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen des Bundes,
des Kantons, der Gemeinden und aus Schenkungen, ferner
aus Beiträgen von Lehrern und andern Personen, welche
die Ausstellung benutzen, und von Geschäftsfirmen, welche
in derselben Gegenstände ausstellen.

Die Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme derjenigen an den Verwalter, bedürfen des Visums seitens des Lehrern.

§ 9.

Jeweilen auf Neujahr hat der Aktuar der Kommission zu Händen des Erziehungsrates einen Geschäftsbericht zu erstatten und Rechnung zu stellen.

§ 10.

Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden frei. Bücher und Fachschriften können auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Entlehner für den vollen Wert.

§ 11.

Im Falle der Aufhebung der permanenten Schulausstellung verbleiben die ausgestellten Gegenstände Eigentum des Staates, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt wurde.

Luzern, den 7. Juli 1904.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.



